



SG Issuer
Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg
(Emittentin)

Basisprospekt

vom 28. Mai 2026

über

Exchange Traded Products

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts vom 28. Mai 2025 über Exchange Traded Products der SG Issuer. Er tritt dessen Nachfolge an und ersetzt ihn, sobald dieser am 28. Mai 2026 seine Gültigkeit verloren hat.

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 28. Mai 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	6
1.1. ÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN	6
1.2. ÜBERBLICK ZUR GARANTIN.....	6
1.3. ÜBERBLICK ZU DEN WERTPAPIEREN	6
1.4. ÜBERBLICK ZUM VERTRIEB UND ZUM HANDEL	7
2. RISIKOFAKTOREN.....	8
2.1. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GRUPPE	8
2.1.1. <i>Risks related to the global macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments</i>	8
2.1.2. <i>Credit and counterparty risks</i>	8
2.1.3. <i>Market and structural risks</i>	8
2.1.4. <i>Liquidity and funding risks</i>	8
2.1.5. <i>Non-financial (including operational) risks and model risks</i>	9
2.1.6. <i>Risks related to insurance activities</i>	9
2.1.7. <i>Risks related to long-term leasing activities</i>	9
2.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN.....	9
2.2.1. <i>Faktoren, die die Fähigkeit der SG Issuer als Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten</i>	9
2.2.2. <i>Risiken aus der Abhängigkeit der Emittentin von der Société Générale</i>	9
2.2.3. <i>Faktoren, die die Fähigkeit der Société Générale als Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten</i>	10
2.2.4. <i>Risiko im Zusammenhang mit der Ersetzung einer Emittentin</i>	10
2.3. RISIKEN, DIE SICH AUS DER ART DER WERTPAPIERE ERGEBEN	10
2.3.1. <i>Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind</i>	10
a) Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertkomponente	10
b) Risiken im Zusammenhang mit der Gebührenkomponente	10
c) Risiken im Zusammenhang mit der Zinskomponente (Basiswert Futures-Kontrakt).....	11
d) Risiken in Bezug auf die Einlösung.....	11
e) Risiken durch fehlende Laufzeit	11
f) Verkürzte Laufzeit bei ETPs auf US-Aktien, mit Bezug zu bestimmten US-amerikanischen ETF-Anteilen, oder Indizes, die US-Aktien referenzieren.....	11
g) Einstellung der Berechnung bei ETPs bezogen auf Futures-Kontrakte	11
2.3.2. <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	12
a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	12
b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	12
2.3.3. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung</i>	12
a) Risiken im Zusammenhang mit den Sicherungswerten.....	12
b) Risiko im Zusammenhang mit einem Kündigungsereignis und einer Verwertung von Sicherheiten	13
c) Risiko im Zusammenhang mit der Häufigkeit von Sicherheitentest-Terminen	13
d) Risiko infolge der Korrelation zwischen dem Wert der Sicherungswerte und der Bonität der SG Issuer und der Garantin.....	13
e) Risiko infolge der Differenz zwischen dem Gesamtnennbetrag der Nicht Verzichtgegenständlichen Wertpapiere und dem Marktwert nach Eintritt eines Kündigungsgrunds bei einer Besicherung auf Basis des Nennwerts	14
f) Risiko infolge der Nachrangigkeit der Wertpapierinhaber gegenüber der Zahlung von Aufwendungen und anderen Zahlungen	14
g) Risiko einer Verzögerung der Verwertung der Sicherungswerte im Fall der Insolvenz der Emittentin, des Sicherheitentreuhandlers, der Sicherheitenverwaltungsstelle und/oder des Sicherheitenverwahrers.....	14
2.3.4. <i>Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen</i> ...	15
a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts.....	15
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	15
c) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert.....	17
d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	18
e) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert	20
f) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	21
g) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert.....	22
2.3.5. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere</i> ..	22

a)	Marktpreisrisiko.....	22
b)	Liquiditätsrisiko	22
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	23
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.....	23
2.3.6.	<i>Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts</i>	24
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	24
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	25
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m) IRC).....	25
2.3.7.	<i>Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können</i>	25
a)	Anpassungen	25
b)	Kündigungsrisiko	26
c)	Wiederanlagerisiko.....	26
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	27
3.1.	FORM UND VERÖFFENTLICHUNG	27
3.2.	BILLIGUNG UND NOTIFIZIERUNG	27
3.3.	VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	28
3.4.	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	28
3.4.1.	<i>Neue Wertpapiere</i>	28
3.4.2.	<i>Frühere Wertpapiere</i>	29
3.5.	FORTFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	29
3.6.	ANGABEN VON SEITEN DRITTER.....	29
3.7.	PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	29
3.7.1.	<i>Emittentin</i>	29
3.7.2.	<i>Garantin</i>	30
3.7.3.	<i>Frühere Basisprospekte</i>	32
3.8.	VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN	33
3.9.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTES	33
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	34
4.1.	ABSCHLUSSPRÜFER.....	34
4.2.	ANGABEN ÜBER DIE SG ISSUER	34
4.3.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	34
4.3.1.	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	34
4.3.2.	<i>Wichtigste Märkte</i>	34
4.4.	ORGANISATIONSTRUKTUR	35
4.5.	TRENDINFORMATIONEN	35
4.6.	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	35
4.7.	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	35
4.7.1.	<i>Vorstand und Aufsichtsrat</i>	35
a)	Vorstand.....	35
b)	Aufsichtsrat.....	36
4.7.2.	<i>Interessenkonflikte</i>	37
4.8.	ARBEITSWEISE VON ORGANEN.....	37
4.9.	HAUPTAKTIONÄRE	37
4.10.	FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER SG ISSUER.....	37
4.10.1.	<i>Historische Finanzinformationen</i>	37
4.10.2.	<i>Jahresabschlüsse</i>	37
4.10.3.	<i>Prüfung der historischen Finanzinformationen</i>	37
4.10.4.	<i>Zwischenabschlüsse und sonstige Finanzinformationen</i>	38
4.10.5.	<i>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</i>	38
4.10.6.	<i>Wesentliche Änderung der Finanzlage</i>	38
4.10.7.	<i>Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin</i>	38
4.11.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	38
4.11.1.	<i>Grundkapital</i>	38
4.11.2.	<i>Dividenden</i>	38
4.11.3.	<i>Satzung</i>	38
4.12.	WESENTLICHE VERTRÄGE	39
4.13.	RATINGS	39
5.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	40
5.1.	ART UND ANWENDUNGSBEREICH DER GARANTIE ÜBER DIE WERTPAPIERE	40

5.2.	ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN.....	41
5.2.1.	<i>Trendinformationen</i>	41
5.2.2.	<i>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</i>	41
5.2.3.	<i>Wesentliche Änderungen der Finanzlage der Société Générale Gruppe</i>	42
6.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	43
6.1.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	43
6.1.1.	<i>Allgemeines</i>	43
a)	Art und Gattung der Wertpapiere	43
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	43
c)	Status der Wertpapiere.....	45
d)	Garantie	45
e)	Begrenzter Rückgriff	45
f)	Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	45
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren	46
h)	Berechnungsstelle.....	46
i)	Zahlstelle	46
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung.....	47
6.1.2.	<i>Laufzeit und Kündigung</i>	47
6.1.3.	<i>Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren</i>	47
6.2.	INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER AUSGABE/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND.....	47
6.2.1.	<i>Weitere Transaktionen</i>	47
6.2.2.	<i>Geschäftliche Beziehungen</i>	48
6.2.3.	<i>Informationen bezogen auf den Basiswert</i>	48
6.2.4.	<i>Preisstellung</i>	48
6.3.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE.....	49
6.4.	ANGABE DER BESCHLÜSSE BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE	49
6.5.	ABHÄNGIGKEIT DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG ETWAIGER ERTRÄGE AUS DEN WERTPAPIEREN .	49
6.6.	ANGABEN ZUM BASISWERT.....	50
6.6.1.	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts</i>	51
6.6.2.	<i>Störung in Bezug auf den Basiswert</i>	51
6.6.3.	<i>Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i>	51
6.7.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE	52
6.7.1.	<i>Angebote von Wertpapieren</i>	52
6.7.2.	<i>Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien</i>	52
6.7.3.	<i>Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung</i>	52
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	52
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	53
6.7.4.	<i>Lieferung der Wertpapiere</i>	53
6.8.	ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	53
6.8.1.	<i>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</i>	53
6.8.2.	<i>Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel</i>	54
6.9.	VERÖFFENTLICHUNGEN NACH ERFOLGTER AUSGABE DER WERTPAPIERE.....	54
6.10.	RATING DER WERTPAPIERE.....	54
7.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE.....	55
7.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ETPS	55
7.1.1.	<i>Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der ETPs</i>	55
7.1.2.	<i>Einlösung der ETPs</i>	55
7.1.3.	<i>Referenzpreis und Kurs des Basiswerts</i>	55
7.1.4.	<i>Anpassungen, ordentliche Kündigung und Außerordentliche Kündigung</i>	55
7.1.5.	<i>Währungsumrechnungen</i>	56
7.2.	DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU ETPS	56
7.2.1.	<i>Ausstattung</i>	56
7.2.2.	<i>Einlösung</i>	56
a)	Basiswertkomponente	57
b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Basiswertkomponente bei ETPs mit FXopt	57
c)	Gebührenkomponente	57

7.2.3. Verkürzte Laufzeit bei ETPs auf US-Aktie, mit Bezug zu bestimmten US-ETF-Anteilen oder Indizes, die US-Aktien referenzieren	57
7.2.4. Emittentenlösung bei ETPs auf US-Aktien, mit Bezug zu bestimmten US-ETF Anteilen oder Indizes, die US-Aktien referenzieren	58
7.2.5. Beendigung der Berechnung des Kapitalwertes bei ETPs auf Futures-Kontrakte	58
8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	59
8.1. EINLEITUNG	59
8.2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM.....	59
8.3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	60
9. EMISSIONSBEDINGUNGEN	62
9.1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	63
9.2. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN.....	76
9.3. BESICHERUNGSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN.....	114
10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	156
11. ISIN-LISTE	173
12. BESCHREIBUNG DER SGI-INDIZES.....	174
12.1. SGI EUROPEAN GREEN DEAL INDEX	174
12.2. EUROPEAN RENEWABLE ENERGY INDEX	174
12.3. SGI INFLATION PROXY INDEX.....	175

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die SG Issuer (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Exchange Traded Notes (ETNs) oder Exchange Traded Commodities (ETCs) ("**Exchange Traded Products**", "**ETPs**" oder die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einer schweizerischen Börse zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach luxemburgischen Recht gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg. Die Geschäftsadresse lautet: 10, porte de France, 4360 Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 549300QNMDVBVTHX8H127.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 5. Spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.2.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**" oder "**Société Générale**") gemäß der zum 28. Mai 2026 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, ETF-Anteile, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise kaum. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt dabei maßgeblich vom Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren.

Der Eintritt bestimmter Ereignisse kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapierses sowie einem Teil- oder Totalverlust beim Anleger führen.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 6. und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere werden von der Anbieterin Société Générale (die "**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung übernommen. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer schweizerischen Börse beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7.; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Gruppe (Abschnitt 2.1.) Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Garantin (Abschnitt 2.2.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in dem in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Einlösungstag, die Berechnungsgebühr und die Besicherungsgebühr. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Gruppe

Die Risiken, die in Bezug auf die Société Générale Group bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospektes (siehe Abschnitt "3.7.2. Garantin").

2.1.1. Risks related to the global macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments

Diese Risiken sind auf den Seiten 1–10 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.1.2. Credit and counterparty risks

Diese Risiken sind auf den Seiten 10–13 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.1.3. Market and structural risks

Diese Risiken sind auf den Seiten 13–15 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.1.4. Liquidity and funding risks

Diese Risiken sind auf den Seiten 15–17 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.1.5. Non-financial (including operational) risks and model risks

Diese Risiken sind auf den Seiten 17–21 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.1.6. Risks related to insurance activities

Diese Risiken sind auf der Seite 21 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.1.7. Risks related to long-term leasing activities

Diese Risiken sind auf der Seite 22 des Registrierungsformular Société Générale zu finden, das per Verweis einbezogen wurde.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin

2.2.1. Faktoren, die die Fähigkeit der SG Issuer als Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten

Die Geschäftstätigkeit der SG Issuer besteht u.a. in der Emission von Schuldtiteln und die vereinnahmten Mittel werden systematisch bei der Société Générale in Form von Tilgungsdarlehen oder Swap-Kontrakten hinterlegt, aus denen die SG Issuer die im Rahmen der Wertpapiere fälligen Beträge von der Société Générale erhält. Die Fähigkeit der SG Issuer zur Leistung von Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere ist daher primär von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Société Générale aus diesen zwischen der SG Issuer und der Société Générale abgeschlossenen Absicherungsgeschäften abhängig.

Im Falle eines Ausfalls oder der Insolvenz der SG Issuer haben die Wertpapierinhaber aufgrund der in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere enthaltenen Rückgriffsbeschränkung zugunsten der SG Issuer keinen Rückgriff gegen die SG Issuer und müssen von der SG Issuer geschuldete und nicht gezahlte Beträge gegenüber der Société Générale als Garantin geltend gemacht werden.

Falls die Abwicklungsbehörden strukturelle Bail-in-Maßnahmen gemäß den Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegen die SG Issuer ergreifen (gesetzlicher Bail-in), könnte die Anlage der Wertpapierinhaber auf 0 (null) reduziert werden, in Eigenkapital (Aktien) oder Schuldtitel umgewandelt werden oder einer Verschiebung der Fälligkeit unterworfen werden, woraufhin die Verpflichtungen der Société Générale als Garantin an die entsprechende Herabsetzung, Umwandlung oder Verschiebung angepasst würden. Ihre Anlage ist nicht durch ein Sicherungs- oder Entschädigungssystem abgedeckt. Anleger in die Wertpapiere können daher Teile ihrer Anlage oder ihre gesamte Anlage verlieren (Risiko des Totalverlusts).

2.2.2. Risiken aus der Abhängigkeit der Emittentin von der Société Générale

Die Société Générale handelt als Garantin der von der SG Issuer begebenen Wertpapiere und auch als Anbieter von Sicherungsinstrumenten für die Emittentin. Infolgedessen sind Anleger nicht nur dem Kreditrisiko in Bezug auf die Société Générale ausgesetzt, sondern auch den operativen Risiken aus der fehlenden Unabhängigkeit der Société Générale bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen als Garantin und Anbieter von Sicherungsinstrumenten. Auch wenn Compliance-Verfahren eine wirksame Trennung der Pflichten und Verantwortlichkeiten zwischen den maßgeblichen Abteilungen innerhalb der Garantin vorschreiben, kann die Möglichkeit des Auftretens von Interessenkonflikten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Gruppe bietet weltweit eine umfassende Palette an Kapitalmarktprodukten und Beratungsleistungen an, wozu auch die Begebung von "strukturierten Wertpapieren" zählt, bei denen die im Rahmen der Wertpapiere geschuldeten Beträge von der Wertentwicklung von Basiswerten abhängig sind. Daher könnte sie wesentliche und/oder vertrauliche Informationen über die Basiswerte und/oder Referenzschuldner besitzen oder erlangen, die nicht öffentlich bekannt sind und für die Wertpapiere von Bedeutung sein könnten.

Entsprechende geschäftliche Aktivitäten und entsprechende wesentliche und/oder vertrauliche Informationen können für die Wertpapierinhaber nachteilige Folgen haben. Die Emittenten, die Garantin und andere Mitglieder der Gruppe sind nicht verpflichtet, solche Informationen über Basiswerte oder die Schuldner, auf die sie sich beziehen, oder über Referenzschuldner offenzulegen.

Sowohl die Berechnungsstelle als auch die Zahlstellen können Teil der Gruppe sein. Eine Verschlechterung des Kreditrisikos der Société Générale hätte nachteilige Auswirkungen auf die Verpflichtungen aller der vorstehend genannten Gesellschaften im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sollte eine dieser Gesellschaften ihren Verpflichtungen gegenüber der maßgeblichen Emittentin und/oder der Garantin nicht nachkommen, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber haben.

2.2.3. Faktoren, die die Fähigkeit der Société Générale als Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten

Die Société Générale garantiert unbeding und unwiderruflich die Zahlung aller im Rahmen der Wertpapiere fälligen Beträge durch die SG Issuer. Infolgedessen sind die Wertpapierinhaber dem Kreditrisiko in Bezug auf die Société Générale als Garantin ausgesetzt. Die Ratings der Société Générale sind eine Beurteilung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Demzufolge kann jede tatsächliche oder erwartete Herabstufung der Ratings der Société Générale den Marktwert der Wertpapiere beeinträchtigen.

2.2.4. Risiko im Zusammenhang mit der Ersetzung einer Emittentin

Die Société Générale oder die SG Issuer können ohne die Zustimmung der maßgeblichen Wertpapierinhaber voneinander oder von einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten als Hauptschuldner in Bezug auf die Wertpapiere abgelöst werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. keine Auslösung von Quellensteuern durch die Ersetzung, gegebenenfalls Aufrechterhaltung der Garantie durch die Société Générale). Eine entsprechende Ersetzung kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein Totalverlust bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung bzw. nur eine geringe Mindestrückzahlung** (Option mit Mindestauszahlungsbetrag) vorsehen.

a) Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertkomponente

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Basiswertkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt. Fällt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Basiswertkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit der Gebührenkomponente

Die Berechnungsgebühr bzw. die Besicherungsgebühr berücksichtigt die hypothetischen Kosten, die bei der Neubildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden bzw. die der Emittentin (und/oder ihren verbundenen Unternehmen) entstehen würden, wenn sie die Sicherungswerte leihen würde. Die Berechnungsstelle legt die Gebühren nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) fest. Der

Anleger sollte beachten, dass die Berechnungsgebühr und die Besicherungsgebühr kalendertäglich bei der Berechnung des Kapitalwerts in Abzug gebracht. **Im Allgemeinen führt der Abzug dieser Gebühren zu einer Herabsetzung des Kapitalwertes und dadurch auch zu einer Herabsetzung des Wertes der Wertpapiere.**

c) Risiken im Zusammenhang mit der Zinskomponente (Basiswert Futures-Kontrakt)

Zusätzlich muss der Anleger beachten, dass bei ETPs auf Futures-Kontrakte neben der Basiswert- und Gebührenkomponente auch eine Zinskomponente die Höhe des Kapitalwerts beeinflusst. Die Zinskomponente enthält einen Zinssatz, der gewissen Schwankungen unterliegt, die sich negativ auf den Wert des Kapitalwerts auswirken können. Insbesondere kann, ein negativer Zins dazu führen, dass anstatt von erwarteten Zinsgewinnen Zinsverluste eintreten und **der Kapitalwert und damit auch der Wert der Wertpapiere reduziert wird.**

d) Risiken in Bezug auf die Einlösung

Die Wirksamkeit der Einlösung hängt von der Abgabe einer Einlösungserklärung und der Lieferung der Wertpapiere an die Zahlstelle ab. Die genauen Bedingungen für eine wirksame Einlösung sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Risiko: Werden diese Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, verschiebt sich auch der Bewertungstag. Übersteigt die Anzahl der einzulösenden Wertpapiere die in der Einlösungserklärung genannte Zahl, werden die überschüssigen Wertpapiere auf Kosten des Wertpapierinhabers zurück übertragen.

e) Risiken durch fehlende Laufzeit

Die ETPs haben keine begrenzte Laufzeit. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Wertpapiere verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Ein Verkauf der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht realisiert werden.

f) Verkürzte Laufzeit bei ETPs auf US-Aktien, mit Bezug zu bestimmten US-amerikanischen ETF-Anteilen, oder Indizes, die US-Aktien referenzieren

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle, dass die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat (oder das Unternehmen, auf das der ETF referenziert oder das im Index enthalten ist), eine Dividende zahlt, die Laufzeit des Wertpapiers automatisch vorzeitig endet. Einlösungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex-dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*dividend record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Der Geldbetrag, der in diesem Fall gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber bei einer regulären Einlösung erhalten hätten. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die vorzeitige Einlösung aufgrund einer Dividendenzahlung zu einem Zeitpunkt stattfindet, der sich aus der Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig darstellt, weil er gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet. Dieses Risiko hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ex-Tages oder Dividendenstichtages während der Laufzeit des ETPs ab. Die Höhe des Verlustes eines Anlegers ist dabei im Wesentlichen vom Kurs des unterliegenden Basiswerts abhängig.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle eines vorzeitigen Verfalls erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

g) Einstellung der Berechnung bei ETPs bezogen auf Futures-Kontrakte

Die Berechnung des Kapitalwertes wird eingestellt, wenn ein Beobachtungskurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes auf 0 (null) fällt bzw. unterschreitet. Je **niedriger** ein Beobachtungskurs ist, desto **größer** ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Berechnung eingestellt wird. In diesem Fall entspricht der Kapitalwert 0 (null) und der Anleger erleidet einen **Totalverlust**.

2.3.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) *Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen*

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits festgesetzt wurde (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko für den Anleger erhöhen können

b) *Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen*

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung (die "**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in der Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers aufgrund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in der Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.3.3. Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung

a) *Risiken im Zusammenhang mit den Sicherungswerten*

(1) *Keine Garantie, dass die Sicherungswerte ausreichend sein werden*

Es kann nicht garantiert werden, dass die Sicherungswerte nach der Verwertung eines Verpfändungsvertrags ausreichend sein werden, um sicherzustellen, dass der für eine Ausschüttung verfügbare Betrag oder der Wert der zu liefernden Sicherungswerte ausreichen wird, um alle den Wertpapierinhabern in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere geschuldeten Beträge zu zahlen. Darüber hinaus kann die Besicherungsquote niedriger als 100% sein. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

(2) *Wert der Vermögenswerte niedriger als erforderlicher Sicherheitenwert*

Der Wert der als Sicherheitenwert gehaltenen Vermögenswerte kann drei Prozent niedriger sein als der erforderliche Sicherheitenwert. Diese Toleranzschwelle verstärkt die meisten der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken, die in diesem Abschnitt beschrieben sind. Dies gilt insbesondere für das Risiko, dass nach der Verwertung eines Verpfändungsvertrags der für eine Ausschüttung verfügbare Betrag oder der Wert der verfügbaren, vom Sicherheitentreuhänder oder der Sicherheitenverwaltungsstelle zu liefernden Sicherheiten nicht ausreichend ist, um alle den Wertpapierinhabern in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere geschuldeten Beträge zu zahlen. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

(3) *Mangelnde Diversifikation der Sicherungswerte*

Im Falle einer niedrigen Diversifikation der Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool gemäß den Eignungskriterien und den Sicherheitenbestimmungen hat eine Abnahme des Werts dieser Vermögenswerte in dem Zeitraum zwischen dem letzten Sicherheitentest-Termin und der Verwertung der Sicherungswerte verhältnismäßig stärkere Auswirkungen auf einen etwaigen Fehlbetrag, da der für die Sicherungswerte bei ihrem Verkauf erlangte Betrag von dem aktuellen Marktwert einer schmaleren

Bandbreite von Sicherungswerten abhängig ist. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

(4) Anwendung eines „Preisabschlag“ auf Sicherungswerte

Mit der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Höhe des Preisabschlags soll dem Risiko einer Abnahme des Werts von Sicherungswerten im Zeitraum zwischen dem letzten Sicherheitentest-Termin und dem Tag einer möglichen Verwertung der Sicherungswerte Rechnung getragen werden. Anleger sollten berücksichtigen, dass sich der Wert eines Sicherungswerts im Laufe der Zeit ändern kann und dass der auf die Sicherungswerte angewendete Preisabschlag nicht mehr aktuell sein kann und möglicherweise keinen angemessenen Schutz vor einer möglichen Abnahme des Werts des maßgeblichen Sicherungswerts mehr bietet. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

(5) Illiquide Sicherungswerte

Einige der Sicherungswerte können illiquide und unter bestimmten Marktbedingungen nicht ohne Schwierigkeiten oder überhaupt verwertbar oder möglicherweise nur mit einem Wertabschlag veräußerbar sein. In diesem Fall erhalten Anleger möglicherweise eine Lieferung der Sicherungswerte, als wäre Physische Lieferung von Sicherungswerten auf diese anwendbar. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

b) Risiko im Zusammenhang mit einem Kündigungsereignis und einer Verwertung von Sicherheiten

Ein Wertpapierinhaber ist nur dann zur Abgabe einer Sicherheitenverwertungsmitteilung berechtigt, wenn weder die SG Issuer noch die Garantin innerhalb eines Zeitraums von drei Sicherheitengeschäftstagen nach dem Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere alle ihm geschuldeten Beträge gezahlt haben.

Während dieses Zeitraums von drei Sicherheitengeschäftstagen kann es zu einer Abnahme des Werts der maßgeblichen Sicherungswerte kommen, wodurch der für die Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber bei einer Verwertung der Sicherungswerte zur Verfügung stehende Betrag sinkt. Darüber hinaus können die Sicherungswerte im Zeitraum zwischen der Übersendung einer Sicherheitenverwertungsmitteilung durch einen Wertpapierinhaber und dem Zeitpunkt der vollständigen Verwertung der Sicherungswerte - oder, falls Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, ihrer Lieferung - einen Wertverlust erleiden. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

c) Risiko im Zusammenhang mit der Häufigkeit von Sicherheitentest-Terminen

Je niedriger die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Häufigkeit der regelmäßigen Sicherheitentest-Termine und somit je größer der Zeitraum zwischen den einzelnen entsprechenden regelmäßigen Sicherheitentest-Terminen ist (oder falls sogar gar kein Sicherheitentest-Termin existiert), umso wahrscheinlicher ist es, dass nach einer Verwertung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags der Erlös aus der Verwertung, den ein Wertpapierinhaber erhält, oder, falls Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, der Wert der gelieferten Sicherungswerte niedriger ist als die den Wertpapierinhabern in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere geschuldeten Beträge. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

d) Risiko infolge der Korrelation zwischen dem Wert der Sicherungswerte und der Bonität der SG Issuer und der Garantin

Im Fall einer positiven Korrelation zwischen dem Wert der Sicherungswerte und der Bonität der SG Issuer und der Garantin kann sich der Wert der Sicherungswerte in derselben Weise ändern wie die Bonität der SG Issuer und der Garantin.

Ein Ausfall der SG Issuer und/oder der Garantin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren könnte mit einem Fall des Werts der Sicherungswerte, mit denen diese Wertpapiere besichert werden, einhergehen.

Der Wert der Sicherungswerte, die in den Sicherheitenpool eingestellt werden müssen, basiert auf dem Marktwert je Wertpapier, in den die Bonität der SG Issuer und der Garantin einfließen, wohingegen der nach dem Eintritt eines Kündigungsgrunds von der Berechnungsstelle bestimmte Marktwert (nach dem sich der Anspruch eines Inhabers von Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren gegen die SG Issuer und/oder die Garantin richtet) von der Bonität der SG Issuer oder der Garantin unabhängig ist und nach dem Eintritt des betreffenden Kündigungsgrunds nicht abnimmt. Infolgedessen kann der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin/Garantin deutlich höher sein als der Wert der Sicherungswerte. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

e) Risiko infolge der Differenz zwischen dem Gesamtnennbetrag der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere und dem Marktwert nach Eintritt eines Kündigungsgrunds bei einer Besicherung auf Basis des Nennwerts

Falls gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Wert der Sicherungswerte, die in den Sicherheitenpool eingestellt werden müssen, auf dem Gesamtnennwert der Wertpapiere basiert, folgt der Wert dieser Sicherungswerte nicht dem Marktwert der Wertpapiere; infolgedessen kann nach dem Eintritt eines Kündigungsgrunds die Höhe der Sicherungswerte deutlich niedriger sein als der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die SG Issuer und/oder die Garantin. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

f) Risiko infolge der Nachrangigkeit der Wertpapierinhaber gegenüber der Zahlung von Aufwendungen und anderen Zahlungen

Nach der Vollstreckung von Sicherheiten sind die Rechte der Inhaber Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere auf Zahlung von Beträgen aus dem Erlös der Vollstreckung und der Verwertung der dazugehörigen Sicherungswerte oder, falls Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, auf Lieferung der Sicherungswerte gegenüber den Ansprüchen auf Beträge, die an Besicherte Parteien zu zahlen sind, die gemäß der maßgeblichen Rangfolge gegenüber den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere vorrangig sind, sowie gegenüber allen gesetzlichen Vorrechten nachrangig. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

g) Risiko einer Verzögerung der Verwertung der Sicherungswerte im Fall der Insolvenz der Emittentin, des Sicherheitentreuhänders, der Sicherheitenverwaltungsstelle und/oder des Sicherheitenverwahrers

Im Fall der Insolvenz der SG Issuer, des Sicherheitentreuhänders, der Sicherheitenverwaltungsstelle oder des Sicherheitenverwahrers könnte sich die Verwertung der Sicherungswerte entweder durch die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder einer anderen für Insolvenzen zuständigen Amtsperson in Bezug auf die SG Issuer, den Sicherheitentreuhänder, die Sicherheitenverwaltungsstelle oder den Sicherheitenverwahrer oder durch andere von einem zuständigen Gericht angeordnete Maßnahmen verzögern. Eine entsprechende Verzögerung könnte sich nachteilig auf die Position der Wertpapierinhaber auswirken, falls es in diesem Zeitraum zu einer Wertminderung der Sicherungswerte kommt.

Der Sicherheitenverwahrer, die Veräußerungsstelle, die Ersatz-Zahlstelle, der Sicherheitentreuhänder und die Sicherheitenverwaltungsstelle sind (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes angegeben ist) Teil derselben Gruppe und im Fall der Insolvenz einer Gesellschaft ist es möglich, dass auch eine andere Gesellschaft insolvent ist. Unter solchen Umständen kann es zu einer Verzögerung bei der Verwertung der Sicherungswerte kommen. Die Verträge, in denen die betreffenden Gesellschaften bestellt werden, enthalten jedoch Bestimmungen, die ihre Ersetzung ermöglichen. In diesem Fall (d. h. Fehlbetrag, nicht mehr aktueller Preisabschlag, physische Lieferung

usw.) haben die Wertpapierinhaber weiterhin einen Anspruch gegen die Garantin im Hinblick auf die ungezahlten Beträge.

2.3.4. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) *Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts*

aa) *Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert*

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können.

Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist können die Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere bzw. einer vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere erhebliche Verluste (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

bb) *Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)*

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist nicht nur der Kapitalwert zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Kapitalwert durch Schwankungen des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gesunken, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Kapitalwert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust bzw. ein nahezu Totalverlust**.

cc) *Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert*

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann sowohl für den aktuellen Kurs des Basiswerts als auch die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts sowie der Volatilität gelten. Durch solche fehlenden Informationen werden negative Entwicklungen vom Anleger womöglich zu spät oder überhaupt nicht antizipiert. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert besitzt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko eintritt. Dies kann für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) *Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert*

aa) *Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.3.1. dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber erleiden dann einen **Totalverlust**.

bb) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgebende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen

unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein **Totalverlustrisiko**.

c) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Index, Baskets oder Einzelwertes

Ziel eines indexbasierten ETFs (*Exchange Traded Fund*) ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert des ETFs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basket-Bestandteile bzw. der Einzelwerte. Bei einem Wertverlust des ETFs bzw. des dem ETF zugrunde liegenden Index, Baskets oder Einzelwertes besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Indexbasierte ETFs, deren Wertentwicklung an einen Index oder Basket gekoppelt ist, werden in der Regel in nicht im Index oder Basket enthaltene Wertpapiere investieren. Ergänzend werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile am ETF an die Wertentwicklung des Index oder Basket zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken birgt Risiken auf Ebene des ETF, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Der ETF kann auch Verluste erleiden, wenn die Gegenpartei bei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Dies kann sich dann negativ auf den Wert des ETF-Anteils und damit der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Verwendungsrisiken im Falle der Stellung von Sicherheiten

Für Sicherheiten, die der Investmentgesellschaft für indexbasierte ETFs von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Es besteht insofern das Risiko eines totalen Wertverlustes in Bezug auf den ETF-Anteil und damit das Risiko eines **Totalverlustes** in Bezug auf die Wertpapiere.

dd) Risiken eines Indexaustauschs

Unter bestimmten Umständen (z.B. für die Bestandteile stehen keine Börsenpreise zur Verfügung) kann die Berechnung oder Veröffentlichung des vom indexbasierten ETF abgebildeten Index oder des Baskets ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten oder Basketkomponenten geändert oder der Index bzw. Basket durch einen anderen Index bzw. Basket ersetzt werden. Insofern ist der Anleger dem Risiko eines Austausches des Index bzw. einzelner Komponenten ausgesetzt. Dies kann sich negativ auf den Wert des ETF-Anteils auswirken und folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Kosten des ETF

Die Wertentwicklung des ETF, dessen Anteile den Wertpapieren zugrunde liegt, wird unter anderem durch Kosten, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich diese Kosten negativ auf die Wertentwicklung des ETF auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den ETF erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen ETF-Anteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

gg) Illiquide Anlagen

Der ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der ETF erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um ETF-Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETF und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ETF führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

hh) Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen (z.B. für die Bestandteile stehen keine Börsenpreise zur Verfügung oder nicht rechtzeitig zur Verfügung) kann es vorkommen, dass ein ETF den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ii) Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein ETF während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Der daraufhin zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag des Anlegers ausfallen und zu Verlusten, bis hin zum **Totalverlust**, beim Anleger führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert*aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen können. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann eine für den Anleger nachteilige Entwicklung des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer

höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der Berechnungsstelle weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine mögliche Veränderung des Index oder auf eine etwaige Einstellung der Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (nachteilig) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung, in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in Euro berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in Euro, Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die nachteilige Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren oder höheren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche

Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

gg) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei neu entwickelten Indizes ohne historische Daten und nicht allgemein anerkannten Indizes oder bei Indizes, die als Basiswert für nur ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.3.4 d) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terrorismus), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländer sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt nachteilig auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten

Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt 2.3.4. e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei Agrarrohstoffen als Waren kann es jahreszeitbedingt zu zyklischen Angebots- und Nachfragemustern kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Indizes können die in Abschnitt 2.3.4. d) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt dem Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwert abweichen

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

g) **Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

2.3.5. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) **Marktpreisrisiko**

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1. und 2.3.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) **Liquiditätsrisiko**

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere (das "**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die Öffnungszeiten des Marktes für die Wertpapiere können von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert abweichen. Ist der Markt für den Basiswert geschlossen, während die Wertpapiere handelbar sind, kann es erforderlich sein, dass der Market Maker den maßgeblichen Preis des Basiswerts schätzt, um den Preis der Wertpapiere festzustellen. Solche Schätzungen können von dem tatsächlich später festgestellten Marktpreis abweichen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Umgekehrt kann der Markt für die Wertpapiere geschlossen sein, während der Basiswert gehandelt wird. Außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes für die Wertpapiere kommen bereits platzierte Kundenorders nicht zur Ausführung (ungeachtet etwaiger Veränderungen im Basiswert oder sonstiger preisrelevanter Parameter).

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere bezeichnet lediglich die Anzahl der angebotenen Wertpapiere (Angebotsvolumen) und lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert

abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des Kapitalbetrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.3.6. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m) IRC)

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuer Richtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien, ETFs oder Indizes, die US-Aktien referenzieren, verbunden sind (der "**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.3.7. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können**a) Anpassungen**

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung kann durch die Emittentin nach eigenem Ermessen ausgeübt werden. Eine außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere ist der Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen Kündigung von der Emittentin zu zahlendem Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 6 (b) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen"), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auf der Internetseite (www.warrants.com; der Basisprospekt und die Nachträge unter *Legal Documents / Prospectuses*; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die luxemburgische Finanzmarktaufsicht (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) (die "**CSSF**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die CSSF diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospektes sind, und nicht als eine Befürwortung der Emittentin und der Garantin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte;
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und
- e) die CSSF durch die Billigung gemäß Artikel 6 (4) des luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte vom 16. Juli 2019 in seiner geänderten Fassung ("**Luxemburgisches Prospektgesetz**") keine Zusicherung hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Solidität des Geschäfts oder der Qualität und Solvenz der Emittentin abgibt.

Die CSSF hat Informationen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an einem MTF bzw. an einem CH-Handelsplatz weder geprüft noch genehmigt.

Die Geschäftsadresse der CSSF lautet: 283, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (Telefonnummer: +352 26 251 - 1).

Mit Ausnahme der Links im Abschnitt "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen", sind die Informationen auf Internetseiten, auf die in diesem Basisprospekt mittels Hyperlink Bezug genommen wird, nicht Teil des Basisprospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich notifiziert.

Dieser Basisprospekt wurde am 28. Mai 2026 gebilligt und ist gültig bis zum 28. Mai 2027. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

Die Angaben in diesem Basisprospekt in Bezug auf die Schweiz werden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

3.3. Verantwortliche Personen

Die SG Issuer als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz (1) des Luxemburgischen Prospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospektes und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt. Die Nachträge sind wie im letzten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschreiben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen

3.4.1. Neue Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmals unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen werden (die "**Neuen Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die auf eine einzelne Emission anwendbaren Bedingungen. Zusätzlich werden die ausgefüllten Emissionsbedingungen den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die

weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.4.2. Frühere Wertpapiere

Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter einem Früheren Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.3. Frühere Basisprospekte") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen wurden, (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind und (iii) nicht Gegenstand einer Fortführung des öffentlichen Angebots nach Abschnitt 3.5. sind, (die "**Früheren Wertpapiere**") werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") dokumentiert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die auf eine einzelne Emission anwendbaren Bedingungen. Zusätzlich werden die ausgefüllten Emissionsbedingungen den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Früheren Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Das Formular der Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots ist in den Früheren Basisprospekten enthalten. Diese Information wird per Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.3. Frühere Basisprospekte").

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Früheren Basisprospekten begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "11. ISIN-Liste" identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") veröffentlicht.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospektes, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

3.7. Per Verweis einbezogene Informationen

3.7.1. Emittentin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospektes, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) (Registrierungsformular) bzw. d) (Finanzzahlen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen bezüglich der Emittentin werden auf Seite 35 und 37 einbezogen.

Dokument	Seite
Einheitliches Registrierungsformular	
Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF	
Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF Presentation of Société Générale Major New Products or Services	10–11 46–49
Finanzinformationen	
Annual Financial Statements 2024	
Financial statements, Report of the Executive Board and Corporate Governance Statement and Report of the Report of the Réviseur d'Entreprises agréé as at 31 December 2024	
Statement of Financial Position	16
Statement of Profit and Loss and Other Comprehensive Income	17
Statement of Changes in Equity	18
Statement of Cash Flows	19
Notes to the Financial Statements (including accounting principles)	20–55
Report of the <i>Réviseur d'Entreprises agréé</i>	11–15
Annual Financial Statements 2025	
Financial statements, Report of the Executive Board and Corporate Governance Statement and Report of the Report of the Réviseur d'Entreprises agréé as at 31 December 2025	
Statement of Financial Position	18
Statement of Profit and Loss and Other Comprehensive Income	19
Statement of Changes in Equity	20
Statement of Cash Flows	21
Notes to the Financial Statements (including accounting principles)	22–56
Report of the <i>Réviseur d'Entreprises agréé</i>	11–17

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF](#)

[Annual Financial Statements 2024](#)

[Annual Financial Statements 2025](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesen Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Garantien

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen werden auf Seite 41 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	

Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 24 April 2026 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
1. Risk Factors related to Société Générale	
1.1. Risks related to the global macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments	1–10
1.2. Credit and counterparty risks	10–12
1.3. Market and structural risks	13–15
1.4. Liquidity and funding risks	15–17
1.5. Non-financial (including operational) risks and model risks	17–21
1.6. Risks related to insurance activities	21
1.7. Risks related to long-term leasing activities	22
4. Information related to Société Générale	
4.1. Information about Société Générale	25
4.2. Business Overview and Organisational Structure	26
4.3. Statutory Auditors	27
4.4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	27–29
4.5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	29
4.6. Legal and Arbitration Proceedings	29
4.7. Documents Available	30
4.8. Financial Information on Société Générale	30
4.9. Audit of the Financial Information	30
4.10. Significant Changes in the financial position of Société Générale Group	30
4.11. Trend Information	31–34
4.12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	34
4.13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	34
4.14. Credit Ratings	35
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2026 - AMF	
Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF	
The SG Group's Main Activities	30–31
Major New Products or Services	46–49
Group Debt Policy	54–55
Note 9 - Information on risks and litigation	600–602
Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2025 - AMF	
Universal Registration Document dated 12 March 2025 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2024	
Consolidated financial statements	
Consolidated balance sheet	384–385
Consolidated income statement	386
Cash flow statement	389
Notes to the consolidated financial statements	390–579
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	580–587
Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF	

Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, filled with AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2025	
Consolidated financial statements	
Consolidated balance sheet	412–413
Consolidated income statement	414
Cash flow statement	417
Notes to the consolidated financial statements	418–603
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	604–611

The documents above can be inspected under the following links:

[Registration Document Société Générale](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2025 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesen Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.3. Frühere Basisprospekte

Die folgenden Dokumente aus den diesem Basisprospekt vorhergehenden Basisprospekt ("**Früherer Basisprospekt**") wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen werden auf Seite 29 einbezogen.

Dokument	Seite
Basisprospekt vom 30. Mai 2022 über Exchange Traded Products	
Emissionsbedingungen	59–129
Formular für die Endgültigen Bedingungen	130–144
Basisprospekt vom 30. Mai 2023 über Exchange Traded Products	
Emissionsbedingungen	62–131
Formular für die Endgültigen Bedingungen	132–146
Basisprospekt vom 29. Mai 2024 über Exchange Traded Products	
Emissionsbedingungen	62–132
Formular für die Endgültigen Bedingungen	133–147
Basisprospekt vom 28. Mai 2025 über Exchange Traded Products	
Emissionsbedingungen	63–138
Formular für die Endgültigen Bedingungen	139–154
Erster Nachtrag vom 3. November 2025 zum Basisprospekt vom 29. Mai 2024 über Exchange Traded Products	
Formular für die Endgültigen Bedingungen	48–50

Die vorstehenden Dokumente können unter dem folgenden Link eingesehen werden:

[Basisprospekt vom 30. Mai 2022](#)

[Basisprospekt vom 30. Mai 2023](#)

[Basisprospekt vom 29. Mai 2024](#)

[Basisprospekt vom 28. Mai 2025](#)

Erster Nachtrag vom 3. November 2025 zum Basisprospekt vom 28. Mai 2025

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesen Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Verfügbarkeit von Dokumenten

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes stehen folgende Dokumente zum Herunterladen zur Verfügung:

- eine Kopie der Satzung der Emittentin und
- der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2024 und 2025 und

Die vorstehenden Dokumente können unten den folgenden Links eingesehen werden.

[Satzung](#)

[Konzernabschluss 2024](#)

[Konzernabschluss 2025](#)

3.9. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) Finanzintermediären erteilt werden und sich auf das Großherzogtum Luxemburg, die Bundesrepublik Deutschland sowie die Republik Österreich bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft beziehen. Die Festlegungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen.

Diese Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

4.1. Abschlussprüfer

Für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025:

PriceWaterhouseCoopers Assurance
Zertifizierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, *expert-comptable*, Mitglied des *Institut des Réviseurs d'Entreprises du Luxembourg*
vertreten durch Franck Pansera
2, Rue Gerhard Mercator, 2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Die PriceWaterhouseCoopers Assurance hat keine wesentlichen Interessen in Bezug auf die SG Issuer.

4.2. Angaben über die SG Issuer

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der SG Issuer lautet "SG Issuer".

Die SG Issuer ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 121.363 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der SG Issuer lautet 549300QNMDVBVTHX8H127.

Die SG Issuer wurde am 16. November 2006 auf unbestimmte Dauer unter der Firma *Société Générale d'Arbitrages et de Participations Luxembourg S.A. ("SGAP")* errichtet. Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2012 firmierte die SGAP in SG Issuer um.

Die SG Issuer ist ein Finanzinstitut im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die SG Issuer mit Sitz in 10, porte de France, 4360 Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht. Ihre Telefonnummer lautet +352 27 85 44 40.

Die Internetseite lautet: www.societegenerale.lu.

Es sind in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der SG Issuer keine Ereignisse eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.

Seit dem letzten Geschäftsjahr ist es zu keiner wesentlichen Änderung der Fremdfinanzierungs- und Refinanzierungsstruktur der SG Issuer gekommen.

4.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit

4.3.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Haupttätigkeit der SG Issuer ist die Beschaffung von Mitteln durch die Emission von Wertpapieren an institutionelle und Privatanleger über mit der Société Générale verbundene Vertriebsstellen. Die über die Emission dieser Wertpapiere beschafften Mittel werden anschließend an die Société Générale und andere Mitglieder der Gruppe weitergereicht.

4.3.2. Wichtigste Märkte

Für die Ausübung dieser Tätigkeiten hat die SG Issuer auf ihren Namen lautende Konten in verschiedenen Ländern und auf verschiedene Währungen eröffnet. Die wichtigsten sind: EUR, USD, GBP, HKD, CHF und JPY.

Die von der SG Issuer begebenen Wertpapiere sind in Paris, Luxemburg, Frankfurt, London, Brüssel, Stockholm, Mailand, Johannesburg und Zürich notiert.

4.4. Organisationsstruktur

Die SG Issuer ist Mitglied der Gruppe und hat selbst keine Tochtergesellschaften.

Eine Kurzbeschreibung und ein vereinfachtes Organigramm der Gruppe für die Zwecke dieses Basisprospekts kann dem einheitlichen Registrierungsformular der Société Générale entnommen werden. Diese Informationen werden durch Bezugnahme aufgenommen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe "3.7.1. Emittentin", *Registration Document*).

Die SG Issuer ist innerhalb der Gruppe von der Société Générale Luxembourg S.A. abhängig. Die Aktien der SG Issuer werden zu 99,8% von der Société Générale Luxembourg S.A. gehalten. Sie ist eine vollkonsolidierte Gesellschaft.

4.5. Trendinformationen

Die Aussichten der SG Issuer unterlagen seit dem 31. Dezember 2025 keinen wesentlichen nachteiligen Verschlechterungen.

Die SG Issuer erwartet eine Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit im verbleibenden Geschäftsjahr in der bislang im Laufe des Jahres 2026 ausgeübten Form.

4.6. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in Bezug auf die SG Issuer.

4.7. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

4.7.1. Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß ihrer Satzung wird die SG Issuer von einem Vorstand unter der Aufsicht eines Aufsichtsrats geleitet.

a) **Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstands sind Yves Cacclin, Thierry Bodson, Francois Caralp, Olivier Pelsser, Simon-Pierre Silga, Laurent Simonet und Samuel Worobel (jeweils ein "**Vorstandsmitglied**" und zusammen der "**Vorstand**").

Yves Cacclin, Thierry Bodson, Francois Caralp, Olivier Pelsser, Simon-Pierre Silga, Laurent Simonet und Samuel Worobel üben ihre Leitungstätigkeiten innerhalb der Société Générale-Gruppe hauptberuflich aus.

Name: Yves Cacclin

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsvorsitzender

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of Corporate and Investment Banking bei der Société Générale Luxembourg

Name: Thierry Bodson

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Corporate Engineer bei der Société Générale Luxembourg S.A.

Name: François Caralp

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of complex wrapper structuring team bei der Société Générale

Name: Olivier Pelsser

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Deputy Head of Corporate and Institutional Banking Luxembourg bei der Société Générale Luxembourg S.A.

Name: Simon-Pierre Silga

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of Banking Operation SGSS bei der Société Générale Luxembourg S.A.

Name: Laurent Simonet

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Global Head Technology & Operations for Collateral Management bei der Société Générale

Name: Samuel Worobel

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Deputy Head of Market activities innerhalb der Société Générale

b) Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind Laurent Weil, Faouzi Borgi, Gregory Claudy, Peggy Veniant Cottin und Charles Pinon (der "**Aufsichtsrat**").

Laurent Weil, Faouzi Borgi, Peggy Veniant Cottin und Charles Pino üben ihre Leitungstätigkeiten innerhalb der Société Générale-Gruppe zurzeit hauptberuflich aus.

Name: Laurent Weil

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Aufsichtsratsvorsitzender

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Deputy Head of Cross Asset Structuring for Europe - innerhalb des Bereichs Global Market Activities der Société Générale Investment Bank bei der Société Générale

Name: Faouzi Borgi

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Aufsichtsratsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of Corporate Center and Long Term Treasury of the group bei der Société Générale

Name: Grégory Claudy

Anschrift: 225a, rue du Burgknapp, 6717 Heinstert, Belgien

Funktion bei der SG Issuer: Aufsichtsratsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Non-Executive Director der Internaxx Bank S.A., Executive Director der Alitèr Sentio S.à r.l., Executive Director der R Lease S.A.

Name: Peggy Veniant Cottin

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg

Funktion bei der SG Issuer: Aufsichtsratsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Chief Operating Officer bei der Société Générale Luxembourg S.A.

Name: Charles Pinon

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg

Funktion bei der SG Issuer: Aufsichtsratsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of Structured Solutions and Leasing bei der Société Générale Luxembourg S.A.

4.7.2. Interessenkonflikte

Zum Datum dieses Basisprospekts bestehen zwischen den Pflichten der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der SG Issuer und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten keine Interessenkonflikte.

4.8. Arbeitsweise von Organen

Die SG Issuer hält sich nach bestem Wissen und Dafürhalten an die Corporate-Governance-Vorschriften in Luxemburg.

4.9. Hauptaktionäre

Die Aktien der SG Issuer werden zu 99,8% von der Société Générale Luxembourg S.A. und zu 0,2% von der Société Générale gehalten. Sie ist eine vollkonsolidierte Gesellschaft.

Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht einberufen.

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres in der Gemeinde des eingetragenen Sitzes oder an einem anderen in der Versammlungseinladung angegebenen Ort statt.

Aktionäre verfügen über eine Stimme je Aktie. Die Beschlussfassung auf ordentlichen Hauptversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung auf außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn der Beschluss entweder eine Änderung der Satzung der Emittentin oder die Liquidation der Emittentin zum Gegenstand hat.

Die Société Générale Luxembourg S.A. hat ihren Verzicht auf die mit ihren Aktien verbundenen Stimmrechte erklärt. Die Société Générale ist der alleinige stimmberechtigte Aktionär.

Eine Hauptversammlung kann ohne Einladung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie von der Tagesordnung der Hauptversammlung in Kenntnis gesetzt wurden.

Der SG Issuer sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt einen Kontrollwechsel zur Folge haben kann.

4.10. Finanzinformationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SG Issuer

4.10.1. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der SG Issuer läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospekts sind im Jahresabschluss 2024 und Jahresabschluss 2025 enthalten. Diese Informationen werden durch Bezugnahme aufgenommen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe "3.7.1. Emittentin", Finanzinformationen).

4.10.2. Jahresabschlüsse

Die SG Issuer veröffentlicht sowohl geprüfte Zwischenabschlüsse als auch geprüfte Jahresabschlüsse. Die SG Issuer veröffentlicht keine Konzernabschlüsse.

4.10.3. Prüfung der historischen Finanzinformationen

Der Abschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (der "IFRS") geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Abschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 wurde in Übereinstimmung mit den IFRS geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4.10.4. Zwischenabschlüsse und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum ihres letzten geprüften Jahresabschlusses hat die SG Issuer keine Zwischen- oder sonstigen Finanzinformationen veröffentlicht.

4.10.5. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Im Zeitraum von mindestens zwölf Monaten vor dem Datum dieses Basisprospekts existierten keine behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf Forderungen oder Beträge (einschließlich rechtshängiger oder angedrohter Verfahren, von denen die SG Issuer Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der SG Issuer haben könnten oder in der jüngsten Vergangenheit hatten.

4.10.6. Wesentliche Änderung der Finanzlage

Seit dem 31. Dezember 2025 ist es zu keiner wesentlichen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SG Issuer gekommen.

4.10.7. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die SG Issuer finanziert ihre Tätigkeiten über die üblichen Finanzierungsquellen wie die Ausgabe von Wertpapieren an institutionelle und private Anleger.

4.11. Zusätzliche Angaben

4.11.1. Grundkapital

Das Grundkapital der SG Issuer beträgt EUR 2.000.520 (Stand: 15. Januar 2026) und ist in 50.012 voll eingezahlte Stammaktien zu je EUR 40 unterteilt.

4.11.2. Dividenden

Die SG Issuer hat in den vergangenen beiden Jahren wie folgt Dividenden in Höhe von EUR 249.531,20 an ihre Aktionäre ausgeschüttet.

Jahr	Gezahlte Dividende pro Aktie (in EUR)
2025	0,5
2024	4,68384

4.11.3. Satzung

Die in Artikel 3 der Satzung der SG Issuer enthaltene Bestimmung zum Unternehmensgegenstand sieht vor, dass der Gegenstand der SG Issuer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften der folgende ist:

- Begebung von Schuldtiteln, Anleihen, Zertifikaten, Optionsscheinen (Optionskupons) und anderen Schuldtiteln oder Schuldverschreibungen oder Finanztiteln, sowohl mit als auch ohne Garantie, mit jeder Art von Basiswert wie etwa Aktien, sonstigen Kapitalwertpapieren oder kein Kapital verbriefenden Wertpapieren, Indizes, Währungen, Wechselkursen, Zinssätzen, Dividenden, Kreditrisiko, Fondsanteilen, Anteilen an Investmentgesellschaften, Termingeldern, Lebensversicherungsverträgen, Krediten, Waren, Terminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen oder Optionskupons, zugewiesenen oder nicht zugewiesenen Edelmetallen, Rechnungseinheiten, Körben oder anderen Faktoren oder sonstigen Arten von Basiswerten oder Kombinationen aus diesen;
- Kauf, Halten, Veräußerung, Verleih, Leihe oder Weiterverkauf auf jeglichem Weg, insbesondere im Wege von Treuhandvermögen oder in Treuhandvermögen (*trusts*), oder Rückkauf von

Vermögenswerten jeglicher Art unabhängig von ihrer Bezeichnung und Form, sowohl mit als auch ohne Garantie, insbesondere von Finanzinstrumenten (Finanztitel: Aktien, Fondsanteile, Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine oder Optionskuponen - oder Finanzkontrakte: Swaps, Optionen oder sonstige) oder anderen Schuldtiteln, Schuldscheinen oder Schulden oder Kapitalwertpapieren;

- Aufnahme oder Gewährung von Krediten (einschließlich Krediten, die in Aktien der Emittentin wandelbar sind) - innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Emittentin angehört - und Stellung von Garantien in jeglicher Form (tatsächliche Garantien wie Pfandrechte, Sicherungsrechte, Hypotheken oder sonstige - persönliche Garantien oder jede andere Form von Garantien) für eigene Rechnung, für Rechnung der Unternehmensgruppe, der die Emittentin angehört, oder im Namen von Dritten.

Die SG Issuer kann sämtliche branchenspezifischen, gewerblichen, finanziellen, übertragbaren oder nicht übertragbaren Transaktionen, die unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise mit ihrem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen, durchführen.

Die SG Issuer kann ihren Unternehmensgegenstand - unmittelbar oder mittelbar im eigenen Namen oder im Namen von Dritten, alleine oder in Vereinigungen - durch die Durchführung aller Transaktionen zur Begünstigung des vorstehend genannten Gegenstands der Gesellschaft oder desjenigen von Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, verfolgen.

Die SG Issuer kann grundsätzlich alle Kontroll- oder Aufsichtsmaßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die für die Umsetzung ihres Unternehmensgegenstands zweckdienlich erscheinen. Die SG Issuer kann ferner administrative Aufgaben in anderen Unternehmen in Luxemburg oder im Ausland wahrnehmen, gleich ob diese vergütet werden oder nicht.

4.12. Wesentliche Verträge

Es existieren keine wesentlichen Verträge (die nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der SG Issuer abgeschlossen wurden), die eine Verpflichtung oder einen Anspruch eines Mitglieds der Gruppe begründen könnten, die bzw. der für die Fähigkeit der SG Issuer, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

4.13. Ratings

Die unbesicherten vorrangigen Verbindlichkeiten der SG Issuer wurden von der S&P Global Ratings Europe Limited mit "A" bewertet. Ein Rating der S&P Global Ratings Europe Limited ist eine Prognose auf einer Skala von "AAA" bis "D" für die Bonität eines Schuldners im Hinblick auf eine bestimmte finanzielle Verbindlichkeit, eine bestimmte Klasse finanzieller Verbindlichkeiten oder eines bestimmten finanziellen Programms. Die Prognose spiegelt die Einschätzung der S&P Global Ratings Europe Limited hinsichtlich der Fähigkeit und Bereitschaft des Schuldners wider, seine finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, und berücksichtigt gegebenenfalls auch Bedingungen wie Sicherheiten und Nachrangigkeit, die bei einem Ausfall die letztendliche Zahlung beeinflussen könnten. Eine mit "A" bewertete Verbindlichkeit ist etwas stärker anfällig gegenüber den nachteiligen Auswirkungen einer Änderung der Umstände und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als Verbindlichkeiten in höher bewerteten Kategorien. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit ist jedoch weiterhin hoch. Ratings von "AA" bis "CCC" können durch die Ergänzung eines Pluszeichens (+) oder Minuszeichens (-) modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der jeweiligen übergeordneten Ratingkategorie anzuzeigen.

Die S&P Global Ratings Europe Limited wurde in der Europäischen Union errichtet. Sie ist gemäß der Verordnung über Ratingagenturen registriert und in der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation) gemäß dieser Verordnung veröffentlichten Liste der Ratingagenturen aufgeführt.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der bewertenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder entzogen werden.

5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

5.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Société Générale (die "**Garantin**") garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingte, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Alle Bezugnahmen in dieser Garantie auf Summen oder Beträge, die durch die Emittentin zahlbar sind, gelten (sofern anwendbar) für Summen und/oder Beträge als direkt reduziert, und/oder im Falle einer Umwandlung in Eigenkapital, als um den Betrag dieser Umwandlung reduziert, und/oder anderweitig von Zeit zu Zeit geändert, als Folge der Anwendung einer Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) durch eine maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert).

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion (wie in den Emissionsbedingungen (Allgemeine Bedingungen) definiert) auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*, "**M&F Code**") sind.

Diese Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a. gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 ("**Gesetz**") am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;

- b. gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- c. nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und
- d. vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Zahlstelle (oder, im Falle von unverbriefter Wertpapieren, bei den Wertpapierinhabern) eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

28. Mai 2026 Société Générale

5.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7.2. Garantin").

5.2.1. Trendinformationen

Sofern nicht in Abschnitt "4.11. Trend Information" (Seiten 31–34) des Registrierungsformulars Société Générale etwas anderes angegeben ist, ist es seit dem 31. Dezember 2025 zu keiner wesentlichen nachteiligen Veränderung der Aussichten der Garantin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (insgesamt betrachtet) gekommen und hat sich die Ertragslage der Gruppe seit dem 31. Dezember 2025 nicht wesentlich verändert.

Das Registrierungsformular Société Générale wird durch Bezugnahme aufgenommen und ist Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7.2. Garantin").

5.2.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Sofern nicht im Abschnitt "Note 9 - Information on risks and litigation" (Seiten 600–602) des Einheitlichen Registrierungsformulars Société Générale 2026 - AMF etwas anderes angegeben ist, existierten in den vergangenen zwölf Monaten weder Gerichts- oder Schiedsverfahren unter Beteiligung der Société Générale in Bezug auf Forderungen oder Beträge, die im Zusammenhang mit der Begebung von

Wertpapieren in deren Rahmen wesentlich sind, noch existieren nach bestem Wissen und Dafürhalten der Société Générale rechtshängige oder angedrohte behördliche, Gerichts- oder Schiedsverfahren in Bezug auf entsprechende Forderungen oder Beträge, die im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren in deren Rahmen wesentlich sind, die jeweils die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gefährden würden.

Das Einheitlichen Registrierungsformular Société Générale 2026 - AMF wird durch Bezugnahme aufgenommen und ist Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7.2. Garantin").

5.2.3. Wesentliche Änderungen der Finanzlage der Société Générale Gruppe

Seit dem 31. Dezember 2025 ist es zu keiner wesentlichen Änderung der Finanzlage der Société Générale-Gruppe gekommen.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

6.1. Angaben über die Wertpapiere

6.1.1. Allgemeines

a) *Art und Gattung der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**").

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospektes. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number (ISIN)* bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Emissionswährung und
- Basiswert.

Im Rahmen dieses Basisprospekts werden keine Dividendenwerte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Prospekt-Verordnung begeben/angeboten, wie dies in Artikel 8 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung vorgesehen ist. Im Rahmen dieses Basisprospekts werden keine Wertpapiere begeben, die unter Artikel 19 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Prospekt-Verordnung hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung ("**Delegierte Verordnung (EU) 2019/980**") fallen würden.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospektes.

b) *Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die Wertpapiere werden entweder in unverbrieft Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die in Abschnitt "8. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen sind zu beachten.

aa) *Deutsche Globalurkunde*

Die Wertpapiere können in einer Globalurkunde verbrieft werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die

"**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die Globalurkunde bezeichnet.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zusammen mit Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Zentralregisterwertpapiere umzustellen.

bb) Deutsche Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere können als elektronische Wertpapier (die "**Zentralregisterwertpapiere**") gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft werden.

Für die Zentralregisterwertpapiere wird in der Regel die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Funktion als Zentralverwahrer das zentrale Register führen. Auch kann - soweit nach den Vorschriften des eWpG möglich - ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Der relevante Zentralverwahrer wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (jeweils das "**Clearing-System**" oder der "**Zentralverwahrer**").

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem sie in das von der registerführenden Stelle geführte elektronische zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Emissionsbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Dokument bei der registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das zentrale Register wird von einer in der Funktion als Zentralverwahrer agierenden registerführenden Stelle geführt. Durch die Führung des zentralen Registers durch einen Zentralverwahrer werden die Zentralregisterwertpapiere vom Effektenverkehrsverkehr erfasst.

Das Zentralregisterwertpapier ist beim Zentralverwahrer registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger (Berechtigte im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und der anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Urkundenform umzustellen.

cc) Schweizerische Wertrechte

Die Wertpapiere können in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben werden. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz (jeweils das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten. Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

c) **Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen mit beschränktem Rückgriffsrecht der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (vorbehaltlich jeweils bestehender Ausnahmen nach geltendem Recht) mit allen anderen gegenwärtig und künftig im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen mit beschränktem Rückgriffsrecht der Emittentin mindestens gleichrangig sind.

d) **Garantie**

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale garantiert.

e) **Begrenzter Rückgriff**

Im Falle eines Zahlungsverzugs der Emittentin im Hinblick auf die Zahlung von Kapital (und etwaige Aufschläge), Zinsen oder sonstige Beträge auf entsprechende Wertpapiere (darunter auch eines etwaigen Rückzahlungsbetrages) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen (entsprechende Zahlungsverzüge werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet), kann der Wertpapierinhaber keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin einleiten oder anderweitig Ansprüche gegen sie geltend machen, um die Säumigen Zahlungen durchzusetzen; ferner verzichtet jeder Wertpapierinhaber auf alle Rechte zur Einleitung solcher Verfahren oder Geltendmachung solcher Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Säumigen Zahlungen gegen die Emittentin (der "**Begrenzte Rückgriff**").

Zur Klarstellung: Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte des Wertpapierinhabers im Rahmen der Garantie nicht berührt und werden die Verpflichtungen der Garantin im Rahmen der maßgeblichen Garantie nicht abgeändert oder beeinträchtigt; dementsprechend ist jeder Inhaber weiterhin berechtigt, nach Maßgabe der Garantie gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der maßgeblichen Garantie geschuldete Verpflichtungen, darunter auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte der Wertpapierinhaber, die Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags nach Maßgabe der Bestimmungen der Besicherungsspezifischen Bedingungen zu verlangen, nicht abgeändert oder beeinträchtigt.

f) **Gläubigerbeteiligung (Bail-in)**

(aa) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (1) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhaber erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden würden, wenn die Wertpapiere unmittelbar von

der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und

- (2) ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (1) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

- (bb) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.
- (cc) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in (aa) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- (dd) Die vorstehend in (aa) und (bb) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) **Angaben zur Benchmark-Verordnung**

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. Gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 29 Abs. 2 Benchmark-Verordnung geben die Endgültigen Bedingungen für jeden einschlägigen Benchmark an, ob er von einem Administrator (der "**Administrator**") bereitgestellt wird, der im von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (die "**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (das "**Benchmark-Register**") eingetragen ist.

Benchmarks, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und von Administratoren bereitgestellt werden, welche bis zum 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Anerkennung oder Billigung bei der ESMA eingereicht haben, dürfen weiterhin innerhalb der EU verwendet werden, sofern die ESMA den jeweiligen Antrag nicht ablehnt.

6.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist nicht begrenzt ("*unlimited*").

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen ordentlich gekündigt werden.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

6.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Ereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

6.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

6.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin können die Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

6.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

6.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

6.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach

der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

6.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

6.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere wurde durch einen Beschluss des Vorstands der Emittentin vom 27. April 2026 ordnungsgemäß genehmigt.

6.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Kotierung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann sich die Steuergesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des Gründungsstaats der Emittentin ebenfalls auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

Potenzielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie nach den Gesetzen und Gepflogenheiten der Rechtsordnung, in der die Wertpapiere übertragen werden, oder anderer Rechtsordnungen zur Zahlung von Steuern oder Dokumentengebühren oder Abgaben verpflichtet sein können. In einigen Rechtsordnungen liegen möglicherweise keine offiziellen Erklärungen der Steuerbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren vor.

Falls ein Einbehalt oder Abzug in der jeweiligen Steuerrechtsordnung vorgeschrieben ist und falls es die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Bruttozinsregelung nicht anwendbar ist, ist die Emittentin nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen. In diesem Fall ist weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Beträge zur Deckung der einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zu zahlen. Folglich erhalten die Anleger die Zahlungen abzüglich dieser Quellensteuer. In einem solchen Fall sollten Anleger beachten, dass sie das Risiko einer etwaigen Quellensteuer tragen und dass jeder Wertpapierinhaber dafür verantwortlich ist, rechtzeitig alle Belege oder Formulare vorzulegen oder einzureichen, auf die er Anspruch hat und die erforderlich sind, um eine Befreiung oder Ermäßigung von Steuern zu erhalten, die im Wege des Einbehalts oder Abzugs auf Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere erhoben werden.

Darüber hinaus ist weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Beträge zur Deckung von Beträgen zu zahlen, die aufgrund von US-Quellensteuern, einschließlich Steuern gemäß FATCA und Section 871(m), einbehalten oder abgezogen werden. Folglich erhalten die Anleger die Zahlungen abzüglich aller anwendbaren US-Quellensteuern.

Quellensteuer in Luxemburg

Die Ausführungen in diesem Abschnitt zur Quellensteuer in Luxemburg beruhen auf den zum Datum dieses Basisprospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Gesetzesänderungen.

Die folgenden Informationen sind lediglich allgemeiner Art und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sollten nicht als solche angesehen werden. Sie sind nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen nach luxemburgischem Recht anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf, das Eigentum oder die Veräußerung der Wertpapiere von Bedeutung sein könnten. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellenbesteuerung in Luxemburg, und potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen Fachberatern zu den Auswirkungen von möglicherweise für sie geltenden nationalen, lokalen oder ausländischen Rechtsvorschriften, einschließlich denen luxemburgischen Rechts, und zu ihrer Steuersituation infolge des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass der in den folgenden Abschnitten zugrunde gelegte Begriff der Ansässigkeit ausschließlich für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Alle Verweise in diesem Abschnitt auf eine Quellensteuer oder eine vergleichbare Steuer oder auf andere Begriffe beziehen sich ausschließlich auf luxemburgisches Steuerrecht und/oder luxemburgische Begriffe.

Nicht ansässige Inhaber von der SG Issuer begebenen Wertpapieren

Nach den derzeit in Luxemburg geltenden allgemeinen Steuergesetzen wird weder auf Zahlungen von Kapital, Aufschlägen oder Zinsen, die an nicht ansässige Wertpapierinhaber geleistet werden, noch auf aufgelaufene, jedoch nicht gezahlte Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere eine luxemburgische Quellensteuer erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von nicht ansässigen Inhabern der Wertpapiere gehalten werden, zu zahlen.

Ansässige Inhaber von der SG Issuer begebenen Wertpapieren

Nach den derzeit in Luxemburg geltenden allgemeinen Steuergesetzen wird vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung ("**Relibi-Gesetz**") weder auf Zahlungen von Kapital, Aufschlägen oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber geleistet werden, noch auf aufgelaufene, jedoch nicht gezahlte Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere eine luxemburgische Quellensteuer erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von in Luxemburg ansässigen Inhabern der Wertpapiere gehalten werden, zu zahlen.

Gemäß dem Relibi-Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine in Luxemburg ansässige natürliche Person handelt, geleistet oder diesem zugeschrieben werden, einer Quellensteuer von 20%. Mit dieser Quellensteuer ist die Einkommensteuer in vollem Umfang abgegolten, falls es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle.

6.6. Angaben zum Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Indizes, die von der Emittentin oder einer zur Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn der Benchmark-Administrator des Index in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt in der Regel vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

6.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, ETF-Anteilen, Indizes, Edelmetallen, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Wenn die Wertpapiere sich auf die Wertentwicklung eines Index beziehen, der von der Emittentin oder einer anderen zur Société Générale-Gruppe gehörenden Rechtsträger zur Verfügung gestellt wird und nicht in das Benchmark-Register eingetragen ist, enthält dieser Basisprospekt im Abschnitt "Beschreibung der SGI-Indizes" gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980, eine Beschreibung des Index.

Wenn die Wertpapiere sich auf die Wertentwicklung eines Index beziehen, der von einer juristischen oder natürlichen Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt und nicht in das Benchmark-Register eingetragen ist:

- dann müssen sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite www.sgindex.com oder des Indexanbieters abrufbar und
- die Regeln des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren.

Der jeweilige Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

6.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Emissionsbedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören z.B. Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

6.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) (die "**Anbieterin**") auf Grundlage einer Vereinbarung vom 4. Juni 2021. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebots- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht und - sofern einschlägig - bei der CSSF hinterlegt. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

6.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, in welchen Staaten die Wertpapiere öffentlich angeboten werden (jeweils ein "**Angebotsland**").

6.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder dem jeweiligen Handelsplatz berechnet werden, sind dort zu erfragen.

6.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

6.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem (ein "MTF") im Europäischen Wirtschaftsraum (ein "EWR-Handelsplatz") (jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) oder an einer schweizerischen Börse (ein "CH-Handelsplatz") (EWR-Handelsplatz und CH-Handelsplatz zusammen ein "Handelsplatz") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

Die CSSF hat Informationen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an einem MTF bzw. an einem CH-Handelsplatz weder geprüft noch genehmigt.

6.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben. Außerdem enthalten die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin, zu dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, den Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an den folgenden EWR-Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt*
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
 - Marktsegment Exchange Traded Funds & Exchange Traded Products
- Börse Frankfurt (Freiverkehr)
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse*
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments
- Stuttgart Freiverkehr
- EUWAX Freiverkehr
- Spectrum MTF
- Niedersächsische Börse zu Hannover (Freiverkehr - Electronic Trading)

Eine Zulassung kann auch an den folgenden CH-Handelsplätzen erfolgen:

- BX Swiss AG
- SIX Swiss Exchange AG

Oder an anderen Handelsplätzen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die in der obigen Aufzählung mit einem Sternchen versehenen Handelsplätze sind regulierte Märkte.

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

6.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

6.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

7. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

7.1. Allgemeine Informationen zu ETPs

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere wird die Funktionsweise der ETPs dargestellt. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

7.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der ETPs

Die Wertpapiere sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein ETF-Anteil, ein Index, ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Allerdings haben noch eine Reihe anderer Faktoren Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere (siehe dazu im Einzelnen 7.2.2.).

7.1.2. Einlösung der ETPs

Bei den Wertpapieren ist zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Wertpapiere verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Wertpapier vorher vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde. Die Einlösungstage werden in den endgültigen Bedingungen festgelegt und können auf spezifische Tage (z.B. der erste Tag eines Monats, Quartals oder Jahres) beschränkt sein. Die Emissionsbedingungen enthalten auch die Einzelheiten für eine wirksame Einlösung der Wertpapiere.

Was der Wertpapierinhaber bei einer Einlösung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab, der sich im Wesentlichen durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und jedem zuvor festgestellten Referenzpreis bestimmt, und der erhobenen Berechnungsgebühr und Besicherungsgebühr.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag kein Referenzpreis des Basiswerts festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

Eine Ausnahme kann in denen in Abschnitt 7.2.3. beschriebenen Fällen vorliegen.

7.1.3. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Jeder während der Laufzeit des Wertpapiers festgestellte Referenzpreis ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

7.1.4. Anpassungen, ordentliche Kündigung und Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel, wenn Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere eintreten, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen oder wenn die Kursnotierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben würde.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich 0 (null) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

Weiterhin ist in den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vorgesehen.

7.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es nicht auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

7.2. Detaillierte Informationen zu ETPs

7.2.1. Ausstattung

Die Wertpapiere haben **keine** feste Laufzeit. D.h. ETPs werden nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt automatisch ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Wertpapiere ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

7.2.2. Einlösung

Die Höhe des Auszahlungsbetrages, den der Wertpapierinhaber bei einer Einlösung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab. Der Kapitalwert berechnet sich aus einer Basiswert- und einer Gebührenkomponente, wobei sich die Basiswertkomponente wiederum durch den Referenzpreis des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts und jedem zuvor bestimmten Referenzpreis bestimmt. Im Falle von ETPs auf Futures-Kontrakte fließt zusätzlich eine Zinskomponente in die Berechnung des Kapitalwertes ein.

a) Basiswertkomponente

Die Basiswertkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den Kauf des Basiswerts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Basiswerts zu einem Anstieg der Basiswertkomponente auf täglicher Basis und umgekehrt.

b) Zusätzlicher Einfluss auf die Basiswertkomponente bei ETPs mit FXopt

Bei einem ETP mit FXopt (FX optimiert) führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Basiswertkomponente **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Wechselkurs und dem zuvor ermittelten Wechselkurs, wobei der tägliche Wechselkurs als Betrag der Basiswertwährung für jede Einheit der Emissionswährung ausgedrückt wird.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursänderung bei der Berechnung der Basiswertkomponente verstärkt den Effekt der täglichen Veränderung des Basiswerts, wenn die Emissionswährung gegenüber der Basiswertwährung abwertet, bzw. verringert ihn, wenn die Emissionswährung gegenüber der Basiswertwährung aufwertet.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere, seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

c) Gebührenkomponente

Die Gebührenkomponente resultiert aus (i) einem per annum Satz (Berechnungsgebühr), der die hypothetischen Kosten berücksichtigt, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden und (ii) einem per annum Satz (Besicherungsgebühr), der die Kosten umfasst, die der Emittentin (und/oder ihren verbundenen Unternehmen) entstehen würden, wenn sie die Sicherungswerte leihen würde. Die Berechnungsgebühr und die Besicherungsgebühr wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt.

7.2.3. Verkürzte Laufzeit bei ETPs auf US-Aktie, mit Bezug zu bestimmten US-ETF-Anteilen oder Indizes, die US-Aktien referenzieren

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie, ein bestimmter US-amerikanischer ETF-Anteil oder ein Index, der US-amerikanische Aktien referenziert, und zahlt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat (oder das Unternehmen, auf das der ETF referenziert oder das im Index enthalten ist), eine Dividende, so endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch vorzeitig. Einlösungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex-dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*dividend record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt, die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) IRC unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) IRC hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Wertpapierinhaber gemäß Section 871(m) IRC steuerpflichtig sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

7.2.4. Emittentenlösung bei ETPs auf US-Aktien, mit Bezug zu bestimmten US-ETF Anteilen oder Indizes, die US-Aktien referenzieren

Im Falle von ETPs, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie, eines bestimmten US-amerikanischen ETF Anteils oder eines Index, der US-amerikanischen Aktien referenziert, gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendentag oder nicht vor Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der fortlaufenden Anpassung des Preis des Basiswertes im Falle von Dividendenzahlungen des Basiswertes zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist.

Soweit ein Einbehalt gemäß Section 871(m) IRC notwendig ist, beabsichtigt die Emittentin, einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente vorzunehmen. Dieser Abzug erfolgt zusätzlich zu einem etwaigen Abzug, der für die Absicherung durch die Emittentin gilt. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

7.2.5. Beendigung der Berechnung des Kapitalwertes bei ETPs auf Futures-Kontrakte

Die Berechnung des Kapitalwertes wird eingestellt, wenn der Beobachtungskurs 0 (null) entspricht oder unterschreitet. Bei ETPs entspricht in diesem Fall der Kapitalwert 0 (null). Eine weitere Anpassung des Kapitalwertes findet nicht statt.

8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

8.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in dem Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

8.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

8.3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen *Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung ("**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen *Investment Company Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des *Investment Company Act of 1940* erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* gemäß Regulation S des *Securities Act* (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- a) eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("**Non-United States person**") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- b) eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986* in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**").

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN

DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

9. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den besicherungsspezifischen Bedingungen (die "**Besicherungsspezifischen Bedingungen**") der Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

9.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Option 1: Deutsche Globalurkunde

Clearstream Europe AG

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren] der SG Issuer, Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
- [4. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 3 Gesetz über elektronische Wertpapiere durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Diese Ersetzung wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.]

Clearstream Banking S.A. und
Euroclear Bank SA/NV

[Wertpapiere werden durch eine temporäre und permanente Globalurkunde verbrieft]

- [1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren] der SG Issuer, Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Verwahrstelle (*common depository*) für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, als Betreiberin des Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.]

[In allen anderen Fällen]

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine **"Serie"**) von Wertpapieren] der SG Issuer, Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, (die **"Emittentin"**) werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die **"Globalurkunde"**) verbrieft, die bei der Verwahrstelle (*common depository*) für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, als Betreiberin des Euroclear-Systems (das **"Clearing System"**) hinterlegt ist.

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.]

Option 2: Deutsches Zentralregisterwertpapier

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine **"Serie"**) von Wertpapieren] der SG Issuer, Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, (die **"Emittentin"**) werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Das Wertpapierrecht ist als elektronisches Wertpapier (das **"Zentralregisterwertpapier"**) gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz über elektronische Wertpapiere (**"eWpG"**) verbrieft und bei [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] **[[Zentralverwahrer]]** (der **"Zentralverwahrer"** bzw. das **"Clearing System"**) registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintrag gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

2. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen des Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und den anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand.

3. Die Emittentin behält sich vor, die Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 Absatz 2 eWpG durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Option 3: Schweizerisches Wertrecht

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine **"Serie"**) von Wertpapieren] der SG Issuer, Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, (die **"Emittentin"**) werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die

Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**"), die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2 Zahlstelle und Berechnungsstelle

Option 1: Société Générale

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Option 2: Société Générale Luxemburg (zwingend im Fall eines common depositary)

1. Die Société Générale Luxemburg, 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Option 3: Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

1. Die Société Générale, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Andere Zahlstelle

1. [**Zahlstelle, Anschrift**] ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Alle Wertpapiere einschlägig.

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

4. Die Société Générale, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

1. Sofern nicht in den Emissionsbedingungen etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere und gegebenenfalls im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden (die "**Steuern**"), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 ("**IRC**") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) Regeln auferlegt (die "**871(m)-Quellensteuer**") wird oder (iii) die durch sonstige Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt werden. Des Weiteren ist die Emittentin bei der Festsetzung des Betrags des gemäß der Section 871(m) auferlegten Einhalts berechtigt, eine "**Dividendenäquivalente**" (wie zu Zwecken der Section 871(m) IRC definiert) zum höchstens, auf solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten, ungeachtet jedweder Ausnahmen oder Kürzungen dieses Einhalts, der anderenfalls gemäß geltendem Recht verfügbar wäre.

Im Hinblick auf *Specified Securities*, die eine Netto-Dividenden-Wiederanlage in Bezug auf entweder ein zugrunde liegendes US-Wertpapier (d.h. ein Wertpapier, das US-Dividenden auszahlt) oder ein ETF oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, vorsehen, können alle Zahlungen auf die Wertpapiere, die sich auf diese US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, unter Bezugnahme auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet werden, die zu einem Satz von 70% reinvestiert werden. In diesem Fall gilt der Inhaber bei der Berechnung des maßgeblichen Zahlungsbetrags als Empfänger und die Emittentin oder die Garantin wird 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) IRC) definiert in Bezug auf die maßgeblichen US-Wertpapiere als einbehalten betrachten. Die Emittentin oder die Garantin wird keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber aufgrund der gemäß Section 871(m) IRC als einbehalten betrachteten Beträge zahlen.

3. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt:

"**Section 871(m) Regeln**" bezeichnet die Rechtsvorschriften des US-Finanzministeriums (U.S. *treasury regulations*), die gemäß Section 871(m) IRC erlassen wurden.

"**Specified Securities**" bezeichnet, vorbehaltlich in der Notice 2020-2 (die "**Mitteilung**") gesonderter Regelungen von 2017 bis 2022, Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2017 begeben wurden und die im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung von einem oder mehreren U.S. zugrunde liegenden Eigenkapitalprodukten, wie von der Emittentin an dem Tag für solche Wertpapiere bestimmt, an dem das erwartete Delta des Produkts von der Emittentin bestimmt wird, basierend auf Tests, die in Anwendung der Section 871(m) Regeln dargelegt sind (für die Zwecke der Mitteilung sind solche Wertpapiere als "*delta-one*" Wertpapiere anzusehen).

"**Steuerjurisdiktion**" bezeichnet Deutschland und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Emittentin) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen mit beschränktem Rückgriffsrecht der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (vorbehaltlich jeweils bestehender Ausnahmen nach geltendem Recht) mit allen anderen gegenwärtig und künftig im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen mit beschränktem Rückgriffsrecht der Emittentin mindestens gleichrangig sind.
2. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller Beträge, die von der Emittentin in Bezug auf beliebige von der Emittentin begebene Serien von Wertpapieren geschuldet werden, wird unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der Garantie (die "**Garantie**" und jeder Betrag, der gemäß der Garantie zahlbar ist, eine "**Garantieverpflichtung**") garantiert, deren Wortlaut im entsprechenden Basisprospekt ausgeführt ist; dies gilt mit der Maßgabe, dass im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, im Hinblick auf die die maßgebliche garantierte Verpflichtung der Emittentin eine Verpflichtung zur Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf eine Anzahl darstellt, die Garantin statt einer solchen Übertragung dazu verpflichtet ist, einen Barbetrag in der Emissionswährung zu zahlen, der dem (von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am oder um den Fälligkeitstag der Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl bestimmten) Marktwert des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl entspricht.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*, "**M&F Code**") sind.

Die Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a) gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 ("**Gesetz**") am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;
- b) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- c) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und

- d) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs der Emittentin im Hinblick auf die Zahlung von Kapital (und etwaige Aufschläge), Zinsen oder sonstige Beträge auf entsprechende Wertpapiere (darunter auch eines etwaigen Rückzahlungsbetrages) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen (entsprechende Zahlungsverzüge werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet), kann der Wertpapierinhaber keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin einleiten oder anderweitig Ansprüche gegen sie geltend machen, um die Säumigen Zahlungen durchzusetzen; ferner verzichtet jeder Wertpapierinhaber auf alle Rechte zur Einleitung solcher Verfahren oder Geltendmachung solcher Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Säumigen Zahlungen gegen die Emittentin (der "**Begrenzte Rückgriff**").

Zur Klarstellung: Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte des Wertpapierinhabers im Rahmen der Garantie nicht berührt und werden die Verpflichtungen der Garantin im Rahmen der maßgeblichen Garantie nicht abgeändert oder beeinträchtigt; dementsprechend ist jeder Inhaber weiterhin berechtigt, nach Maßgabe der Garantie gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der maßgeblichen Garantie geschuldete Verpflichtungen, darunter auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte der Wertpapierinhaber, die Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags nach Maßgabe der Bestimmungen der Besicherungsspezifischen Bedingungen zu verlangen, nicht abgeändert oder beeinträchtigt.

§ 5 GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)

1. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale:
- a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ihre Bail-in-Befugnis auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
- i. sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhaber erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden würden, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an

eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet eine jeweils bestehende gesetzliche Löschungs-, Herab-schreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnis aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen in Bezug auf die Sanierung von Banken, Unternehmen von Institutsgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen, insbesondere aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Zusammenhang mit einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Bestimmungen, nach denen die Verbindlichkeiten von Banken, Unternehmen von Institutsgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen oder deren verbundenen Unternehmen herabgeschrieben, gelöscht und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können, umgesetzt, beschlossen oder verabschiedet werden.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend in a) und b) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

2. Anerkennung der Bail-in- und Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse

Anerkennung der Bail-in- und Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse auf die Verbindlichkeiten der Emittentin sowie der Abschreibung und Umwandlung von Wertpapieren der Emittentin nach der Gläubigerbeteiligung und der Abschreibung und Umwandlung von einigen Verbindlichkeiten der Société Générale.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber (wobei zu Zwecken dieses Paragraphen dieser Begriff jeden gegenwärtigen oder zukünftigen Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren umfasst) an, akzeptiert, willigt ein und stimmt zu,

- a) an die Wirkung der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Verbindlichkeiten der maßgeblichen Emittentin unter den Wertpapieren gebunden zu sein, was möglicherweise Folgendes umfasst und zu Folgendem (oder einer Kombination dessen) führen kann:
- i. die dauerhafte Herabsetzung aller, oder eines Teils der Fälligen Beträge (wie nachstehend definiert);
 - ii. die Umwandlung aller, oder eines Teils, der Fälligen Beträge in Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person (und die Ausgabe dieser Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber), unter anderem mittels Ergänzung, Modifizierung oder Abwandlung der Bedingungen der Wertpapieren; in diesem Fall akzeptiert der Wertpapierinhaber solche Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person an Stelle seiner Rechte aus den Wertpapieren.
 - iii. die Stornierung der Wertpapiere; und/oder
 - iv. die Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit der Wertpapiere oder die Änderung des Betrags der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen, oder des Tags, an dem die Zinsen zahlbar werden, unter anderem durch vorübergehende Aussetzung der Zahlung; und

dass die Bedingungen der Wertpapiere der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, geändert werden können, um der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde Wirkung zu verleihen (der "**Gesetzliche Bail-in**") und

- b) bei von der Emittentin begebenen Wertpapieren, wenn die Zuständige Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) in Bezug auf Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt:
- i. die im Rang
 - (aa) Verbindlichkeiten der Société Générale, denen aufgrund gesetzlich vorgesehener Ausnahmen gemäß Artikel L. 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code ein Vorrang eingeräumt wird, nachgeordnet sind;
 - (bb) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code gleichwertig sind und
 - (cc) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code vorgeordnet sind; und
 - ii. bei denen es sich nicht um *titres non structurés* im Sinne von Artikel R. 613-28 M&F Code handelt und
 - iii. die für die Zwecke der MREL-Quote (wie nachstehend definiert) der Société Générale nicht oder nicht mehr berücksichtigungsfähig sind,

und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zur vollständigen oder teilweisen Herabschreibung oder Löschung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten und/oder darauf anfallender Zinsen und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten oder darauf anfallender Zinsen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt (wozu

auch die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen gehört, um diese Ausübung der Bail-in-Befugnis wirksam werden zu lassen), so werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren beschränkt auf (i) die Zahlung der verminderten oder gelöschten Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhabern erzielbar wären, und/oder (ii) die Lieferung oder Zahlung des Werts der Aktien oder anderen Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, der an die Wertpapierinhaber gezahlt oder geliefert würde, als ob die Wertpapiere jeweils direkt von der Société Générale begeben worden wären und Fällige Beträge aus den Wertpapieren folglich direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen gewesen wären (der **"Vertragliche Bail-In"**).

3. Folgen des Gesetzlichen Bail-in und des Vertraglichen Bail-in

Nach der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in in Bezug auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet, es sei denn, zu dem Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit einer solchen Rückzahlung bzw. Zahlung vorgesehen ist, wäre eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die maßgebliche Emittentin oder die Garantin nach den in Frankreich oder Luxemburg und der Europäischen Union geltenden Gesetzen und Verordnungen, die auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin oder andere Mitglieder ihrer Gruppe anwendbar sind, zulässig.

Nach der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in wird aus den von der Emittentin begebenen Wertpapieren keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet.

Bei Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in in Bezug auf die Wertpapiere wird die maßgebliche Emittentin oder die Garantin den Wertpapierinhabern so bald wie möglich diese Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-In gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen schriftlich mitteilen. Die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird zudem eine Kopie dieser Mitteilung der Emissionsstelle zu Informationszwecken übermitteln, die Emissionsstelle hingegen ist nicht verpflichtet, eine solche Mitteilung an die Wertpapierinhaber zu senden. Ein Verzug bzw. eine Unterlassung durch die maßgebliche Emittentin oder gegebenenfalls die Garantin, eine solche Mitteilung abzugeben, beeinträchtigt weder nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Gesetzlichen Bail-in bzw. des Vertraglichen Bail-in noch die vorstehend beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

Weder die Annullierung der Wertpapiere, noch eine Herabschreibung, teilweise oder insgesamt, der Fälligen Beträge, eine Umwandlung dieser in andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person infolge einer Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in in Bezug auf die Wertpapiere ist ein Kündigungsereignis oder stellt anderweitig eine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung dar, oder berechtigt den Wertpapierinhaber zur Einlegung von Rechtsmitteln (einschließlich billigsrechtlicher Rechtsmittel), auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird.

Bei Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in stimmen die Emittentin, gegebenenfalls die Garantin und jeder Wertpapierinhaber (einschließlich jeder Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren) hiermit überein, dass a) die Zahlstelle keinem Weisungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt und b) der Verwaltungsstellenvertrag der Emissionsstelle keine Pflichten irgendwelcher Art auferlegt, in jedem Fall im Hinblick auf die Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in.

Ungeachtet des Vorstehenden, falls nach Abschluss der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in, Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in nur zu einer Teilabschreibung des Kapitals der Wertpapiere führt), so gelten die Pflichten der Emissionsstelle unter dem Verwaltungsstellenvertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nach diesem Abschluss fort und zwar in dem Maße, wie die maßgebliche Emittentin, die Garantin und die Zahlstelle dies gemäß einer Ergänzung zum Verwaltungsstellenvertrag vereinbaren.

Falls bei einem Gesetzlichen Bail-in die Maßgebliche Abwicklungsbehörde die Bail-in-Befugnis (oder falls der Vertragliche Bail-in umgesetzt wird) nicht im Hinblick auf die gesamten Fälligen Beträge ausübt, erfolgt (im Falle eines Vertraglichen Bail-in) jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig oder (im Falle eines Gesetzlichen Bail-in) kann jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig erfolgen, sofern die Zahlstelle nicht anderweitig durch die Emittentin oder die Garantin bzw. die Maßgebliche Abwicklungsbehörde angewiesen ist.

Die in diesem § 5 der Allgemeinen Bedingungen dargelegten Angelegenheiten sind abschließend in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten unter Ausschluss anderer Verträge, Vereinbarungen oder Abreden zwischen der Emittentin, der Garantin und jedem Wertpapierinhaber.

Wertpapierinhaber tragen keine für die Verfahren unter dieser Bedingung notwendigen Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Aufwendungen, die der maßgeblichen Emittentin, gegebenenfalls der Garantin und der Zahlstelle entstehen.

Zu Zwecken dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen:

"Fällige Beträge" bezeichnet die aktuellen ausstehenden Beträge der von der maßgeblichen Emittentin begebenen Wertpapieren sowie alle aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere, die nicht zuvor annulliert wurden oder in anderer Weise nicht länger fällig sind.

"MREL" bezeichnet die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Definition in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2. und ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, jede andere Gesellschaft (nachfolgend die **"Neue Emittentin"**) an ihrer Stelle als Emittentin unter den Wertpapieren einzusetzen. In diesem Fall übernimmt die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert **[Deutsche Zentralregisterwertpapiere]** [und, soweit zulässig, die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im zentralen Register eingetragen wird] und

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 7 BEKANNTMACHUNGEN

Option 1: Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

Option 2: Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[BX Swiss][Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Internetseite der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [SIX Exchange][Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Internetseite der SIX Exchange Regulation AG (www.ser-ag.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.ser-ag.com/en/resources/notifications-market-participants/official-notices.html# veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Exchange Regulation AG veröffentlicht wurden.]

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 8 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

- Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

- Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für [die Zahlstelle und] die Berechnungsstelle.

- Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. [Deutsche Zentralregisterwertpapiere][Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Absatz 2 eWpG).]

§ 10

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

- Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den [Deutsche Zentralregisterwertpapiere][niedergelegten] Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 11
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Option 1: Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen (zwingend im Fall eines *common depositary*)

1. Die Form und der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Option 2: Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.

Alle Wertpapiere

- Alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin aus den in diesen Bedingungen (außer der Garantie) geregelten Rechtsangelegenheiten ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist ausschließlich für alle Verfahren, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
 3. Die Emittentin bestellt Société Générale, Niederlassung Frankfurt, derzeit Neue Mainzer Str. 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten und verpflichtet sich für den Fall, dass Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr in dieser Eigenschaft tätig oder nicht mehr in Deutschland registriert ist, eine andere Person zur Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland für alle Verfahren zu bestellen. Das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
 4. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

9.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der [Ausgabetag].

Die "**Berechnungsgebühr**" ist ein "per annum Satz" und beinhaltet die hypothetischen Kosten und Erträge, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Berechnungsgebühr wird kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Berechnung des Kapitalwerts in Abzug gebracht bzw. addiert. Die Berechnungsgebühr wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt. Die jeweils gültige Berechnungsgebühr wird auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Die anfängliche Berechnungsgebühr entspricht [anfängliche Berechnungsgebühr]% p.a.

Die "**Besicherungsgebühr**" ist ein "per annum-Satz" und umfasst die Kosten, die der Emittentin (und/oder ihren verbundenen Unternehmen) entstehen würden, wenn sie die Besicherungswerte (z.B. durch ein Wertpapierleih- oder Rückkaufgeschäft) für einen Betrag ausleihen würde, der dem Marktwert der Wertpapiere an diesem Geschäftstag entspricht. Die Besicherungsgebühr wird bei der Barwertberechnung kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) abgezogen. Die Besicherungsgebühr wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an jedem Geschäftstag herrschenden Marktbedingungen festgelegt. Das geltende Sicherheitsentgelt wird auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Die anfängliche Besicherungsgebühr entspricht [anfängliche Besicherungsgebühr]% p.a.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstag.

[ETP bezogen auf US-Aktien, bestimmte US-ETF-Anteile oder Indizes, die US-Aktien referenzieren (Verkürzung der Laufzeit)]

a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen automatisch endenden Laufzeit aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung [Aktie][der Gesellschaft] [ETF-Anteil][der Fondsgesellschaft][einer Gesellschaft, die im ETF-Index enthalten ist] [Index][einer Indexkomponente] der dann gültige Einlösungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

b) Wenn der Bewertungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, der wieder ein Kapitalwert-Berechnungstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Anzahl] Geschäftstage verschoben und ist auch dieser Tag kein Kapitalwert-Berechnungstag oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Emissionswährung**" oder [EUR] [Abkürzung der Emissionswährung] bedeutet [Euro] [Emissionswährung].

"**Festlegungstag**" ist der Geschäftstag direkt vor dem Ausgabetag.

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"**Referenzpreis**" ist der Kurslevel an einem Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist [T2][ein Tag, an dem T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] [T2 & Schweiz][ein Tag, an dem die Banken in Zürich für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System), das Interbank-Zahlungssystem SIC sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] [Andere Fälle][ein Tag, an dem die Banken in [Stadt] und Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln].

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist [Aktie, Emittent, ISIN].

"**Beobachtungszeitraum**" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um [Zeit] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"**Dividendenanpassungstag**" ist der erste Kapitalwert-Berechnungstag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag in Abhängigkeit von der Höhe der Dividende der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Steuern[, 871(m)-Quellensteuer] oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse bleiben unberücksichtigt.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag [außer Samstag und Sonntag] [, an dem die Handelstage an der Maßgeblichen Börse nicht planmäßig verkürzt sind (zum Beispiel wegen Feiertagen in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat)]. [Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: [Neujahr (1.01.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).] Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist

[Borsa Italiana][der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (*Regolamento dei Mercati*) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird]

[Andere Maßgebliche Börse][der an einem Geschäftstag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie].

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist **[[Börse]]**.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

Basiswert ETF-Anteil

"Basiswert" oder **"ETF-Anteil"** ist ein Anteil an dem **[[Bezeichnung Fonds, ISIN]]** (der **"Fonds"**).

"Beobachtungszeitraum" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt **[am Ausgabetag um [Zeit] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]****[am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]**.

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"Dividendenanpassungstag" ist der erste Kapitalwert-Berechnungstag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag in Abhängigkeit von der Höhe der Dividende **[der Fondsgesellschaft] [einer Gesellschaft, die im ETF-Index enthalten ist,]** unter Berücksichtigung von Steuern**[, 871(m)-Quellensteuer]** oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).

"Fondsgesellschaft" ist die im Informationsdokument beschriebene Gesellschaft, die die ETF-Anteile ausgibt.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse bleiben unberücksichtigt.

"Informationsdokument" ist der in Bezug auf einen Fonds erstellte Verkaufsprospekt, sonstige Prospekt oder Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

"Kapitalwert-Berechnungstag" ist jeder Geschäftstag **[außer Samstag und Sonntag] [, an dem die Handelstage an der Maßgeblichen Börse nicht planmäßig verkürzt sind (zum Beispiel wegen Feiertagen in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat)].** **[Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: [Neujahr (1.01.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2.**

Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).] Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist der an einem Geschäftstag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf den ETF-Anteil bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist **[Börse]**.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den ETF-Anteil. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf den ETF-Anteil gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**NAV**" ist der für einen Tag berechnete und veröffentlichte (oder zur Verfügung gestellte) Nettoinventarwert des ETF-Anteils wie im Informationsdokument beschrieben.

Basiswert Index

"**Basiswert**" ist der von **[Indexsponsor]** (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte **[Index, ISIN]** (der "**Index**").

"**Beobachtungszeitraum**" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt **[am Ausgabetag um [Zeit] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]****[am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]**.

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"**Dividendenanpassungstag**" ist jeder Ex-Dividenden-Tag wenigstens einer im Index enthaltenen Aktie oder aktienähnlichem Wertpapier (die "**Indexkomponente**"). Sollte an einem Ex-Dividenden-Tag der Kapitalwert nicht berechnet werden, so verschiebt sich der jeweilige Dividendenanpassungstag auf den nächsten Tag, an dem der Kapitalwert berechnet wird.

[Preisindex]**[Dividendenkorrekturbetrag]** wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Nettodividenden, d.h. nach Abzug von etwaigen Steuern, **[871(m)-Quellensteuer]** oder sonstigen Abgaben und Kosten, derjenigen Komponenten des Index entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag ihren Dividendenanpassungstag haben. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Performanceindex]**[Dividendenkorrekturbetrag]** wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass

er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Bruttodividenden derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben, multipliziert mit einem negativen Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt wird und Steuern[, 871(m)-Quellensteuer] oder sonstige Abgaben und Kosten berücksichtigt. Der Dividendenkorrekturbetrag ist an diesem Tag somit negativ. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Alternative Wording][Der "**Dividendenkorrekturbetrag**" entspricht 0 (in Worten: null).]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag [außer Samstag und Sonntag]. [Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: [Neujahr (1.01.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).] Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist der an einem Geschäftstag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels [a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse] [a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern es eine solche gibt oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten-Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

Basiswert Edelmetall

"**Basiswert**", "**Edelmetall**" oder "**[Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]**" ist [Gold][Gold (*unallocated gold*) gemäß den Regeln der LBMA] [Silber][Silber (*unallocated silver*) gemäß den Regeln der LBMA] [Palladium][Palladium (*unallocated palladium*) gemäß den Regeln des LPPM] [Platin][Platin (*unallocated platinum*) gemäß den Regeln des LPPM] [das in der Ausstattungstabelle genannte Edelmetall].

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den [Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]-Preis [*gold*] [*silver*] [*palladium*] [*platinum*] *fixing price*) feststellt.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag [außer Samstag und Sonntag]. [Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: [Neujahr (1.01.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).] Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel

gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kurslevel" ist [Gold/Silber][der in USD ausgedrückte, [am Vormittag festgestellte Gold] [Silber]-Preis ([gold] [silver] fixing price) für eine Feinunze [Gold] [Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, wie von dem London [Gold] [Silver] Market festgestellte und auf www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [Palladium/Platin] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte [Palladium] [Platin]-Preis ([palladium] [platin] fixing price) für eine Feinunze [Palladium] [Platin] mit Lieferung in Zürich durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des LPPM, der von der LPPM berechnet und auf www.lppm.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt].

[Gold/Silber][**"London [Gold] [Silver] Market"** ist der Markt in London, auf dem die Mitglieder der *The London Bullion Market Association* (die "**LBMA**"), u.a. Preise für den An- und Verkauf von [Gold] [Silber] stellen.]

[Palladium/Platin][**"London Platinum and Palladium Market"** oder "**LPPM**" ist der *The London Platinum and Palladium Market* in London, auf dem die Mitglieder Preise für den An- und Verkauf von Platin und Palladium stellen.]

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist der [Gold/Silber][London [Gold] [Silver] Market] [Palladium/Platin][London Platinum and Palladium Market].

Basiswert Futures-Kontrakt

"Basiswert" oder **"Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist der an der Maßgeblichen Börse gehandelte [Futures-Kontrakt, Ticker/RIC] mit der kürzesten Restlaufzeit [des Liefermonats] [der Liefermonate] [Januar][,][Februar][,][März] [,]... [Dezember] [alle Liefermonate] (die **"Maßgeblichen Liefermonate"**). Eine Ausnahme bildet die Zeitspanne ab dem Roll-Over bis zum Verfall des Maßgeblichen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit der Maßgeblichen Liefermonate. Für diese Periode ist der Maßgebliche Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate der Maßgebliche Futures-Kontrakt.

"Basiswertkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (*Last*)].

"Beobachtungskurs" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

"Beobachtungszeitraum" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels][*andere Bestimmung*].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"Futures Asset" [**Anleihe**][sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)] [**Rohstoff**][ist der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff] [**Index**][ist der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"Geschäftstag" ist ein Tag, [an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird][an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist und die Handelszeiten von der Maßgeblichen Börse nicht aufgrund einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten verkürzt sind (zum Beispiel wegen eines Feiertages in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat).]. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Kapitalwert-Berechnungstag" ist jeder Geschäftstag [außer Samstag und Sonntag]. [Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: [Neujahr (1.01.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.)].] Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kurslevel" ist [der von der Maßgeblichen Börse an einem Geschäftstag [in Prozent] [in Indexpunkten] festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)] [Preis der Eröffnungsauktion [umgerechnet in eine Dezimalzahl und ausgedrückt als Prozentsatz]] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Börse, oder b) des Futures Assets an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "*Limit-up*"-/"*Limit-down*"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die [**Börse**] bzw. jede Rechtsnachfolgerin.

Für den Fall, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) eine andere Börse als Maßgebliche Börse. Die Bestimmung einer anderen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die Maßgebliche Börse.

"Referenz-Zinssatz" ist der in der [**Referenz-Zinssatz**], der gegenwärtig auf der [**Bloombergseite** [**Bloombergseite**]] [**Reutersseite** [**Reutersseite**]] [**Internetseite** [**Internetseite**]] veröffentlicht wird.

"Roll-Over" bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate als Basiswert durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate an einem Roll-Over Termin.

"Roll-Over-Termin" ist [ein von der Berechnungsstelle gewählter Kapitalwert-Berechnungstag][der [erste][**Ordinalzahl**] Kapitalwert-Berechnungstag] innerhalb des Zeitraums vom [fünften][zehnten][**Ordinalzahl**] Geschäftstag vor dem früheren der beiden Termine "*First Notice Day*" und "*Last Trading Day*" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate bis zum

letzten Geschäftstag vor dem früheren der beiden Termine "*First Notice Day*" und "*Last Trading Day*" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate. An diesem Kapitalwert-Berechnungstag wird der Maßgeblichen Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate ersetzt. Der Roll-Over findet nach der Feststellung des Referenzpreises des zu ersetzenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes statt.

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

"Handelsstörung" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder solch einem Futures Asset, je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgebliche Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder dem Futures Asset, je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder des Futures Assets, je nach Fall, an diesem Tag an der oberen oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, b) das Nichterscheinen des Futures Assets oder des Handels damit oder c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder dem Futures Asset.

"Steuerbezogene Störung" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf das Futures Asset (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder des Futures Assets seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"**Handelsstörung**" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung ist gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"**Nichterscheinen des Referenzpreises**" ist a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, b) das Nichterscheinen des Futures Assets oder des Handels damit oder c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich Emissionswährung]"**Basiswährung**" ist [EUR] [[Abkürzung Basiswährung]].]

[Basiswährung ungleich Emissionswährung]"**Basiswährung**" oder ["EUR"] ["[Abkürzung Basiswährung]"] ist [Euro] [[Basiswährung]].]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs, der am *International Interbank Spot Market* in Gegenwährung für Basiswährung 1,00 handelt.

[Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich Emissionswährung]"**Gegenwährung**" ist [USD] [[Abkürzung Gegenwährung]].]

[Gegenwährung ungleich Emissionswährung]"**Gegenwährung**" oder ["USD"] ["[Abkürzung Gegenwährung]"] ist [US-Dollar] [[Gegenwährung]].]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der *International Interbank Spot Market* geöffnet ist.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag [außer Samstag und Sonntag] [, an dem FTSE International Limited (die "**Maßgebliche Referenzstelle**") üblicherweise ein Fixing für die WMR Closing Spot Rate (MID) für [Basiswährung] 1,00 in [Gegenwährung] (das "**FX-Fixing**") durchführt]. [Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: [Neujahr (1.01.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).] Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist das von der Maßgeblichen Referenzstelle an einem Geschäftstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) festgestellte FX-Fixing und kurze Zeit später auf der [Reutersseite [Wechselkurs]FIXM=WM][andere Seite] (die "**FX-Seite**") veröffentlichte FX-Fixing.

Wenn das FX-Fixing nicht mehr auf der FX-Seite veröffentlicht wird und auf einer anderen Seite (der "**Nachfolgesseite**") veröffentlicht wird, ist das Kurslevel das jeweilige FX-Fixing, wie er auf der Nachfolgesseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgesseite gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt geben.

Sollte die Veröffentlichung des FX-Fixings auf der FX-Seite dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen speziell definiertes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Kurslevel festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte das FX-Fixing auf der FX-Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) kein anderes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Basiswert und Wechselkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für Basiswährung 1,00 in Gegenwährung an einem Geschäftstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) als Kurslevel.

"Marktstörung" bedeutet

- a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der FX-Seite der Maßgeblichen Referenzstelle;
- b) Die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten;
- c) Die Aussetzung oder Einschränkung
 - i. der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit dem Wechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (die "**Relevante Jurisdiktion**");
 - ii. des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - iii. des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf eine der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares an einer Terminbörse;
 - iv. des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Wechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - v. der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares;
 - vi. der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder
 - vii. andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Einschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Aussetzung oder Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Aussetzung oder Einschränkung im Handel aufgrund von Preis-bewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten,

gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

§ 2
EINLÖSUNG

1. Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu erhalten.
2. Jedes Wertpapier wird durch die Zahlung eines Geldbetrages (der "**Auszahlungsbetrag**" eingelöst, der dem in [*Währung*] ausgedrückten[und in die Emissionswährung umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag [mit Mindestauszahlungsbetrag][, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] (der "**Mindestauszahlungsbetrag**")]) entspricht.

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet [*Futures-Kontrakt*][(vorbehaltlich Absatz 3.)]:

Basiswert Aktie, ETF-Anteil, Index, Edelmetall und Wechselkurs

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Basiswertkomponente}_t + \text{Gebührenkomponente}_t; 0)$$

Basiswert Futures-Kontrakt

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Basiswertkomponente}_t + \text{Gebührenkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

Alle Basiswerte

wobei

die "**Basiswertkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Ohne FXopt

$$\text{Basiswertkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}}$$

Mit FXopt
(nicht für Basiswert Wechselkurs)

$$\text{Basiswertkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(1 + \left(\frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - 1 \right) \times \text{FXopt}_t \right)$$

In beiden Fällen

entspricht und

die "**Gebührenkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Gebührenkomponente}_t = -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{BG}_t + \text{CollatFee}_t) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht [*Futures-Kontrakt*][und] [*Andere Basiswerte*][.]

Basiswert Futures-Kontrakt

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \text{Zins}_{t-1} \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht.

Alle Basiswerte

Wobei

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht [anfänglicher Kapitalwert]
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	[Futures-Kontrakt] [Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Ansonsten: der] [Der] Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Festlegungstag
BG _t	=	Die zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige Berechnungsgebühr
CollatFee _t	=	Die zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige Besicherungsgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360] [365])

Mit FXopt

FXopt _t	=	Bedeutet das Verhältnis zwischen FX _{t-1} und FX _t
FX _t	=	[ist ein am <i>International Interbank Spot Market</i> tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Währung] [Währung] 1,00 in [Emissionswährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, für den der Kapitalwert berechnet wird.]
FX _{t-1}	=	[ist ein am <i>International Interbank Spot Market</i> tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Währung] [Währung] 1,00 in [Emissionswährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, für den der Kapitalwert berechnet wird.]

Basiswert Futures-Kontrakt

Zins _{t-1}	=	[Letzter festgelegter und veröffentlichter Referenz-Zinssatz] [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz] [Festlegung und Veröffentlichung am gleichen Tag] [Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-
---------------------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zinssatz] [Festlegung und Veröffentlichung an verschiedenen Tagen][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]

Basiswert Aktie, ETF-Anteil und Index

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Basiswertkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

Ohne FXopt

$$\text{Basiswertkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}}$$

Mit FXopt

$$\text{Basiswertkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(1 + \left(\frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - 1 \right) \times \text{FXopt}_t \right)$$

In beiden Fällen

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

Basiswert Futures-Kontrakt

3. Falls ein Beobachtungskurs 0 (null) erreicht bzw. unterschreitet, wird die Berechnung des Kapitalwerts gemäß Absatz 2 mit sofortiger Wirkung eingestellt und der Kapitalwert einmalig bestimmt. Hierbei gilt:

Kapitalwert = 0 (null)

Eine weitere Anpassung des Kapitalwerts findet nicht statt.

Alle Wertpapiere

- 【•】. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am **Ordinalzahl** Zahlungsgeschäftstag vor einem Einlösungstag

- a) bei der Zahlstelle eine Erklärung in der im Anhang verfügbaren Form oder auf einem dort erhältlichen Formular bzw. eine Erklärung in Textform einreichen, die die folgenden Angaben enthält: Name und Anschrift des Inhabers der Wertpapiere, Name, ISIN und Anzahl der einzulösenden Wertpapiere sowie Kontoverbindung, an die der Auszahlungsbetrag gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen überwiesen werden soll (die "**Einlösungserklärung**") und
- b) die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

"**Einlösungstag**" ist [- vorbehaltlich Absatz 3. -] [jeder Zahlungsgeschäftstag.] [jeder [letzte] [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres ab dem •] [jeder [letzte] [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag der Monate [Monate] eines jeden Jahres ab dem •] [jeweils der [letzte] [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag im [Monat] eines jeden Jahres ab •].

[ETP bezogen auf US-Aktien, bestimmte US-ETF-Anteile oder Indizes, die US-Aktien referenzieren (Verkürzung der Laufzeit)][Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Einlösung gilt Folgendes: Zahlt [Aktie][die Gesellschaft] [ETF-Anteil][die Fondsgesellschaft][eine Gesellschaft, die im ETF-Index enthalten ist] [Index][eine Indexkomponente] eine Dividende, so endet die Laufzeit des Wertpapiers automatisch vorzeitig (die "**Verkürzung der Laufzeit**"). Einlösungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex-dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*dividend record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m) IRC oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.]

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. [Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstag abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn [die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind] [sie nach Ablauf des [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstag eingeht oder wenn die Wertpapiere, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden]. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstag behandelt.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

[Die Einlösung kann nur für das Mindestausübungsvolumen [oder ein Vielfaches davon] erfolgen.

Jede Einlösung über weniger als das Mindestausübungsvolumen ist gegenstandslos. [Liegt die Anzahl der Wertpapiere, die eingelöst werden sollen, über einem Vielfachen des Mindestausübungsvolumens, wird die Anzahl auf das nächst niedrigere Vielfache des Mindestausübungsvolumens reduziert. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.]

"**Mindestausübungsvolumen**" [ist ein Wertpapier] [sind [Zahl] Wertpapiere].]

- [•]. Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung [ETP bezogen auf US-Aktien, bestimmte US-ETF-Anteile oder Indizes, die US-Aktien referenzieren (Verkürzung der Laufzeit)][oder einer Verkürzung der Laufzeit] wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") bezahlen.

Mit Umrechnung in die Emissionswährung

- [•]. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist

[alle Basiswerte (außer Wechselkurs)][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Basiswährung Umrechnung (die Währung, die als erste in der Umrechnung erscheint)] 1,00 in [Gegenwährung Umrechnung (die Währung, die als zweite in der Umrechnung erscheint)] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, für den der Kapitalwert berechnet wird.]

[Basiswert Wechselkurs][der von FTSE International Limited am Bewertungstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) festgestellte und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [Basiswährung Umrechnung][Gegenwährung Umrechnung]FIXM=WM veröffentlichte WMR Closing Spot Rate (MID) für [Basiswährung Umrechnung] 1,00 in [Gegenwährung Umrechnung].]

["**Abkürzung Basiswertwährung**"] bedeutet [**Basiswertwährung**].]

§ 3

ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][**andere Bestimmung**] (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens [einen Tag] [[**Anzahl**] [Tage] [Zahlungsgeschäftstage]] vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstags tritt.
4. Alle im Falle einer Ordentlichen Kündigung nach diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen werden nicht später als dem [**Ordinalzahl**] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag an den Wertpapierinhaber gezahlt.
5. Das Recht der Wertpapierinhaber, die Rückzahlung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungstag zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 3 nicht berührt.

§ 4

ZÄHLUNGEN

1. [mit **Mindestauszahlungsbetrag**][Vorbehaltlich der Bestimmung zur Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrages in § 2 Absatz 2. dieser Produktspezifischen Bedingungen, werden die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge] [**ohne Mindestauszahlungsbetrag**][Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [**Emissionswährung**] [0,0001] [0,01] [1,00] [•] auf- oder abgerundet, wobei [**Emissionswährung**] [0,00005] [0,005] [0,5] [•] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Tritt an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, (ein solcher Tag ist ein "**Sanktionsstörungstag**") für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder unter der Garantie zahlbar ist, ein Sanktionsstörungsereignis ein, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt, so wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis informieren, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

Nach dem Eintritt eines Sanktionsstörungsereignisses:

- a) wird der Tag für die Zahlung eines unter den Wertpapieren zahlbaren Betrages (der "**Störungsbetrag**") auf den [**Ordinalzahl**] Geschäftstag verschoben, der auf den Tag folgt, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass das

Sanktionsstörungsereignis nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann (der "**Freigegebene Zahlungstag**").

- b) Zahlungen von Störungsbeträgen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Situation, in der der Freigegebene Zahlungstag später als der geplante Fälligkeitstag eintritt, können außerhalb der Clearingsysteme erfolgen, wenn das/die betreffende(n) Clearingsystem(e) entschieden hat/haben, dass diese Zahlungen für seine Operationen und Transaktionen nicht mehr zulässig sind.

Zur Klarstellung: es wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 4 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen über das Sanktionsstörungsereignis enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, den Eintritt eines anderen Ereignisses gemäß diesen Emissionsbedingungen festzustellen.

Keine Handlung oder Unterlassung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Aufschub einer Zahlung und/oder einer Zahlung in einer Zahlungsstörungswährung) gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

Sanktionsstörungsereignis bedeutet, dass die Zahlung eines unter den Wertpapieren zu zahlenden Betrages durch die Emittentin oder die Garantin gemäß diesen Emissionsbedingungen und/oder der Garantie und einem Zahlstellenvertrag eine Verletzung oder einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen würde, einschließlich nach einer Änderung der Auslegung bestehender Sanktionen.

Sanktionen sind alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der folgenden Staaten (oder einer Behörde eines der folgenden Staaten) erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden

- (i) die Vereinten Nationen;
- (ii) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- (iii) das Vereinigte Königreich; oder
- (iv) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder künftiger Mitgliedstaat davon

5. Wenn an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder der Garantie zahlbar ist (ein solcher Tag ist ein "**Cyberangriffsstörungstag**"), ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellter Cyberangriff (ein "**Cyberangriffsstörungsereignis**") eintritt, wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen so bald wie möglich danach von diesem Ereignis in Kenntnis setzen.

Nach dem Eintreten eines Cyberangriffsstörungsereignisses wird der Tag für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder der Garantie zahlbar ist (der "**Cyberangriffsstörungsbetrag**"), auf den **[Ordinalzahl]** Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass die durch den Cyberangriff verursachte Störung nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann. Die Emittentin und/oder die Garantin werden sich nach besten Kräften bemühen, so bald wie möglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Cyberangriffs auf ihre Zahlungsverpflichtungen des durch den Cyberangriffsstörungsbetrag unter den Wertpapieren und/oder der Garantie (je nach Anwendbarkeit) zu beseitigen.

"Cyberangriff" bezeichnet jede böswillige Handlung oder jeden böswilligen Versuch, Informationen durch unbefugten Zugang zu den Computersystemen der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (die "**SG-Gruppe**"), ihrer IT-Dienstleister, durch (und ohne Einschränkung) den Einsatz von Malware, Ransomware, Phishing, Denial of Service oder Cryptojacking oder durch unbefugtes Eindringen zu stehlen, aufzudecken, zu verändern, zu deaktivieren oder zu zerstören, um die Emittentin, die Garantin und/oder die Berechnungsstelle daran zu hindern, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, und ungeachtet der Implementierung von Prozessen, die gegebenenfalls durch die für die Emittentin, die

Garantin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind, oder ihrer IT-Dienstleister, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber diesen Handlungen und Versuchen zu verbessern.

"**Computersystem**" bezeichnet die Gesamtheit der Computerressourcen, insbesondere Hardware, Softwarepakete, Software, Datenbanken und Peripheriegeräte, Ausrüstung, Netze, elektronische Anlagen zur Speicherung von Computerdaten einschließlich Daten.

Unter dem Computersystem ist dasjenige zu verstehen, das:

- der SG-Gruppe gehört und/oder;
- von der SG-Gruppe im Rahmen eines Vertrages mit dem Inhaber der Rechte an diesem System gemietet, betrieben oder rechtmäßig gehalten wird und/oder;
- von einem Dritten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für die SG-Gruppe betrieben wird und/oder;
- der SG-Gruppe vertraglich im Rahmen eines gemeinsam genutzten Systems (insbesondere Cloud Computing) zur Verfügung gestellt wird.

"**Daten**" sind alle digitalen Informationen, die vom Computersystem gespeichert oder verwendet werden, einschließlich vertraulicher Daten.

Zur Klarstellung: es wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 5 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, andere Festlegungen gemäß diesen Emissionsbedingungen zu treffen.

Keine Handlung oder Unterlassung gemäß dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

6. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
7. Alle Zahlungen sind vorbehaltlich der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) wie in § 5 der Allgemeinen Bedingungen beschreiben.
8. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,
- und/oder
- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob

eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) im Falle eines Übernahmeangebots, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10% der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen; oder
- f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert ETF-Anteil

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des ETF-Anteils durch einen anderen ETF-Anteil und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) einer Ersetzung des Fonds durch einen anderen Fonds (ein "**Ersatzfonds**") [mit Eigenschaften, Anlagezielen und -richtlinien, die denjenigen des Fonds unmittelbar vor Eintritt des Ersetzungsereignisses entsprechen] [(1) der auf die gleiche Währung lautet wie die ETF-Anteile dieses Fonds, (2) der die gleichen oder ähnliche Eigenschaften und die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung aufweist wie dieser Fonds und (3) der ähnliche Anlageziele und -richtlinien verfolgt wie dieser Fonds unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses] (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse.

Jede Ersetzung erfolgt [auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses, wenn das Außergewöhnliche Ereignis mindestens [**Anzahl**] Geschäftstage vor dem Eintritt angekündigt wurde, und in allen anderen Fällen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar nach Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses (der "**Ersetzungswert**") [**andere Bestimmung**],

und/oder

- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den NAV des ETF-Anteils;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des ETF-Anteils;
 - iii. der Ersetzungswert oder ein Teil davon in Verbindung mit einer Ersetzung; oder
 - iv. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- d) erforderliche Folgeanpassungen der den Fonds betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung bzw. dem Ersetzungswert Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den ETF-Anteil entsprechen (eine **"Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse"**).
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung des ETF-Anteils durch einen Korb von ETF-Anteile, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur den ETF-Anteil mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatz-ETF-Anteil für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen und die übrigen ETF-Anteile am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in den Ersatz-ETF-Anteile zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hat die Bestimmung des ETF-Anteils mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen ETF-Anteil aus dem Korb als Ersatz-ETF-Anteil in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 - b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des ETF-Anteils wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die

Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des ETF-Anteils angemessen zu berücksichtigen.

4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf einen ETF-Anteil oder einen Fonds beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den Ersatz-ETF-Anteil und den maßgeblichen ETF-Anteil des Ersatzfonds. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie der Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Umsetzung einer Änderung der Satzung oder Vertragsbedingungen des Fonds, die wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des Fonds und/oder des ETF-Anteils; (ii) einer Änderung etwaiger mit den ETF-Anteilen verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds (einschließlich die Ersetzung des ETF Index); oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die die ETF-Anteile lauten, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der ETF-Anteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Ausgabetag. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine wesentliche Änderung vorliegt;
 - b) bei Verletzung der Anlageziele des ETF-Anteils (wie im Informationsdokument definiert), wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - c) wenn Ausgabeaufschläge und/oder Rückgabegebühren, Steuern oder ähnliche Gebühren auferlegt oder erhöht werden, die in Zusammenhang mit einem Erwerb oder einer Rückgabe des ETF-Anteils nach dem Ausgabetag stehen;
 - d) wenn die Fondsgesellschaft aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, [an [fünf][Anzahl] aufeinanderfolgenden Geschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) durchführt] [andere Bestimmung];
 - e) bei Überprüfung der Aktivitäten des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen ähnlichen Grund;
 - f) wenn die Zwangsweise Rücknahme der ETF-Anteile des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Einlösungstag erfolgt. Die Zwangsweise Rücknahme bezeichnet die Zwangsrücknahme der ETF-Anteile wie im Informationsdokument beschrieben;
 - g) wenn die Ausgabe zusätzlicher Anteile des Fonds oder die Rücknahme bestehender ETF-Anteile ausgesetzt wird [und diese Aussetzung über [fünf][Anzahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage andauert] [andere Bestimmung];
 - h) wenn eine Abwicklung oder Beendigung oder Auflösung des Fonds und/oder der ETF-Anteile aus irgendeinem Grund vor dem Einlösungstag erfolgt;

- i) bei Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der "**Nachfolgevorgang**") infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, der Nachfolgevorgang hat keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- j) bei Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds und/oder des ETF-Anteils und/oder der Fondsgesellschaft durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- k) bei Ersetzung des Fondsmanagements durch den Fonds, es sei denn, bei der maßgeblichen Ersetzung handelt es sich um eine oder mehrere in diesem Bereich namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- l) bei Änderung der auf den Fonds anwendbaren bilanziellen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behandlung, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Emittentin, die Verbundenen Unternehmen oder eine andere festgelegte Absicherungsgesellschaft haben könnte;
- m) wenn die Emittentin gemäß etwaigen Bilanzierungsregeln oder anderen anwendbaren Vorschriften zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse den Fonds konsolidieren muss;
- n) bei Einstellung der Börsennotierung des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Fondsgesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass der ETF-Anteil nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- o) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle ETF-Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- p) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft gestellt wird;
- q) jede Änderung der Häufigkeit der Berechnung oder der Veröffentlichung des NAV;
- r) bei Fondsteilungen oder sonstigen Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen;
- s) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Fonds bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
- t) bei Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des ETF-Index durch den ETF-Indexsponsor. ETF-Index bzw. ETF-Indexsponsor bezeichnet den jeweils im Informationsdokument beschriebenen Index bzw. Indexsponsor;
- u) bei Eintritt eines FRTB Ereignisses.

"**FRTB-Ereignis**" bedeutet, dass der Fonds bzw. der maßgebliche Fondsdienstleister ab dem 1. Januar 2023 (i) die FRTB-Informationen nicht mehr freiwillig bzw. aufgrund anwendbarer Gesetze und Vorschriften verlangt veröffentlicht und (ii) der Société Générale gegebenenfalls unter Verstoß gegen eine bilaterale Vereinbarung mit der Société Générale die FRTB-Informationen nicht zur Verfügung stellt, wodurch der Société Générale oder einem Verbundenen Unternehmen beim Halten des ETF-Anteils im Vergleich zu den Umständen am Ausgabetag wesentlich höhere

Kapitalanforderungen gemäß der in französisches Recht umgesetzten "Grundlegenden Überarbeitung des Handelsbuchs" (*Fundamental Review of the Trading Book*, FRTB) entstünden.

"FRTB-Informationen" bezeichnet ausreichende Informationen, einschließlich Daten zu den maßgeblichen Risikosensitivitäten, in einem verarbeitbaren Format, um der Société Générale als Inhaberin des ETF-Anteils die Berechnung ihres diesbezüglichen Marktrisikos zu ermöglichen, als würde sie die Vermögenswerte des Fonds direkt halten.

"Verarbeitbares Format" bedeutet, dass die Informationen in einem Format vorliegen, das von der Société Générale mit den bestehenden Funktionen einer Software oder Anwendung, die von Finanzinstituten allgemein zur Berechnung des vorgenannten Marktrisikos verwendet wird, problemlos verwendet werden kann.

"Fondsdienstleister" in Bezug auf einen Fonds bezeichnet eine Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für diesen Fonds zu erbringen, unabhängig davon, ob sie im betreffenden Informationsdokument angegeben ist. Fondsdienstleister sind u. a. Fondsanlageberater, Fondsadministratoren, Verwalter, Personen, die die Aufgabe als diskretionärer Anlageverwalter oder nicht diskretionärer Anlageberater (einschließlich eines nicht diskretionären Anlageberaters für einen diskretionären Anlageverwalter oder für einen anderen nicht diskretionären Anlageberater) für diesen Fonds übertragen wurde (d.h. Fondsberater), Treuhänder oder vergleichbare Personen, denen die primäre Verwaltungsfunktion für diesen Fonds obliegt, Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrer, Depotbanken, Unterdepotbanken, Prime Broker, Register- und Übertragungsstellen oder Domiziliarstellen; oder

- v) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine **"Anpassung"**). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine **"Ersetzung"**) und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") bereitgestellt, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage

des vom Nachfolgeindexsponsors bereitgestellten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine **"Indexänderung"**, ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** liegt vor:
- a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen (die **"Indexkomponenten-Börse"**) bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - f) wenn eine Indexänderung eingetreten ist oder
 - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine **"Anpassung"**). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
- a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;
- und/oder
- b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgebliche Referenzstelle,
- und/oder
- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;
- und/oder
- d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgebliche Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind, vorgenommen wurden (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die

nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.

4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
 - d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als Maßgebliche Börse,

und/oder
 - b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts,
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,
- und/oder
- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen an dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
- b) bei einer Wesentlichen Änderung des Inhalts;
- c) bei einer Wesentlichen Änderung der Formel;
- d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen]

- [e)** bei einer Steuerbezogenen Störung;]
- [•)]** bei einer Handelsstörung; oder
- [•)]** bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Referenzpreises,
und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Referenzpreis berücksichtigt wird;
und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
- b) bei Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
- c) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

[•] Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabebetag, gilt folgendes:

- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen Debt Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine Neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese Neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzliche Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils gültigen Fassung.

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) **[Option 1]** [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das *Financial Stability Board* oder ein Teil davon] **[Option 2]** **[Nominierungsgremium]**.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der Benchmark-Verordnung haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Basiswert Futures-Kontrakte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn die Berechnung des Kapitalwertes nach § 2 Absatz 3 der Produktspezifischen Bedingungen eingestellt wurde.

Abweichend zu Absatz [●]. erhält der Wertpapierinhaber in diesem Fall einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz 2 der Produktspezifischen Bedingungen entspricht, wobei der in § 2 Absatz 3 der Produktspezifischen Bedingungen festgelegte Kapitalwert in jeder Hinsicht an die Stelle des Kapitalwertes am Bewertungstag tritt.

Alle Basiswerte

- [●]. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) a) es rechtswidrig geworden ist, [Aktie][Aktien] [ETF-Anteil][ETF-Anteile] [Index][Indexkomponenten] [Edelmetall][das Edelmetall] [Futures-Kontrakt][den Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [Wechselkurs][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder b) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Regulatorische Änderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Regulatorische Änderung vorliegt.]

- [●]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
- [●]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmittelung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmittelung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmittelung liegen.
- [●]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen[und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "HGB"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**")].
- [●]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

§ 7
KÜNDIGUNGSGRÜNDE

1. Nach dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein "**Kündigungsgrund**").
 - a) die Emittentin ist mit fälligen Zahlungen oder Lieferungen von Beträgen in Bezug auf die Wertpapiere in Verzug, und dieser Verzug dauert für einen Zeitraum von 30 Tagen an, es sei denn, die Garantin (sofern vorhanden) heilt den Verzug vor Ablauf dieser Frist, wobei die verspätete Lieferung von Lieferbaren Vermögenswerten unter den in Bedingung 5 genannten Umständen keinen Kündigungsgrund darstellt, oder
 - b) die Emittentin unterlässt es, eine ihrer anderen Verpflichtungen aus oder in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen oder einzuhalten, und diese Pflichtverletzung dauert für einen Zeitraum von 60 Tagen an, nachdem die Emittentin und (gegebenenfalls) die Garantin eine diesbezügliche Mitteilung erhalten haben, in der sie zur Heilung der Pflichtverletzung aufgefordert werden (es sei denn, die Heilung der Pflichtverletzung durch die Emittentin oder der Garantin ist nicht möglich, in welchem Fall die vorstehend beschriebene Fortdauer entbehrlich ist), oder
 - c) die Emittentin leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Jurisdiktion, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung hat, gegen sie eingeleitet, oder die Emittentin stimmt einem von ihr oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde gestellten Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation zu, wobei von Gläubigern eingeleitete Verfahren oder gestellte Anträge, denen die Emittentin nicht zustimmt, nicht als Kündigungsgrund gelten, oder
 - d) ist die Garantie in Bezug auf dieses Wertpapier nicht mehr vollumfänglich wirksam, oder die Garantin gibt eine Mitteilung ab, die dazu führen würde, dass die Garantie in Bezug auf das Wertpapier nicht mehr vollumfänglich wirksam ist, oder die Garantie wird aus einem beliebigen anderen Grund oder auf eine beliebige andere Weise ungültig, es sei denn, dies ist auf den Eintritt einer Gesetzesänderung, die ein Aufsichtsrechtliches Ereignis gemäß Absatz 2. darstellt, zurückzuführen, oder
 - e) Sofern im Hinblick auf einen Sicherheitenpool eine Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten abgegeben wird.

der Wertpapierinhaber kann der Emittentin und der Garantin schriftlich mitteilen, dass die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag rückzahlbar.

Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Erhalt der Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten an die Wertpapierinhaber aus.

2. "**Gesetzesänderung**" bezeichnet (i) die Verabschiedung, Inkraftsetzung, Verkündung, Ausfertigung oder Ratifizierung anwendbarer neuer Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften (darunter anwendbarer neuer Steuergesetze, -verordnungen oder -vorschriften) nach dem Valutatag der Wertpapiere, (ii) die Umsetzung oder Anwendung anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften (darunter anwendbarer Steuergesetze, -verordnungen oder -vorschriften), die am Valutatag der Wertpapiere bereits in Kraft waren, deren Form der Umsetzung oder Anwendung zum Emissionstag jedoch noch unbekannt oder unklar war, oder (iii) die Änderung von am Valutatag der Wertpapiere bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften oder die Änderung der Auslegung oder Anwendung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften oder der diesbezüglichen Praxis am Valutatag der Wertpapiere durch zuständige Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichtsbehörden oder sonstige Körperschaften, die vollziehende, gesetzgeberische, rechtsprechende, steuerliche, aufsichtsrechtliche oder

verwaltungsrechtliche Befugnisse oder Aufgaben staatlicher Art wahrnehmen (einschließlich zusätzlicher oder alternativer Gerichte, Gerichtshöfe, Behörden oder Körperschaften gegenüber den am Valutatag vorhandenen).

"Aufsichtsrechtliches Ereignis" bezeichnet den Umstand, dass nach dem Eintritt einer Gesetzesänderung in Bezug auf die Emittentin und/oder die Société Générale als Garantin oder in sonstiger Eigenschaft (darunter als Market Maker für die Wertpapiere oder als unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner oder Sponsor der Emittentin) oder eines ihrer an der Emission der Wertpapieren beteiligten verbundenen Unternehmen (nachfolgend die **"Maßgeblichen Verbundenen Unternehmen"**; die Emittentin, die Société Générale und die Maßgeblichen Verbundenen Unternehmen werden jeweils als **"Maßgebliches Unternehmen"** bezeichnet) zu einem Zeitpunkt nach dem Valutatag der Wertpapieren (i) einem Maßgeblichen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den Umständen vor dem Ereignis) an Steuern, Abgaben, Belastung, Strafzuschlägen, Aufwendungen, Gebühren, Kosten oder gesetzlichen Kapitalanforderungen (unabhängig von deren Bezeichnung) oder Sicherheitenanforderungen für die Erbringung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren oder Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren, einschließlich, ohne Einschränkung, aufgrund von Anforderungen für das Clearing oder dem Fehlen einer Clearing-Verpflichtung der im Zusammenhang mit der Begebung der Wertpapieren geschlossenen Transaktionen, entstehen (ii) das jeweilige Maßgebliche Unternehmen verpflichtet wäre eine Lizenz, Genehmigung, Erlaubnis oder Registrierung von staatlichen, zwischenstaatlichen, supranationalen Behörden, Organen, Ministerien oder Abteilungen einzuholen, über die sie zum Valutatag nicht verfügt, oder ihre Satzung zu ändern, um den neuen Anforderungen zu entsprechen, (a) die Wertpapieren zu halten, zu erwerben, zu begeben, erneut zu begeben, zu ersetzen, aufrecht zu halten, zurückzuzahlen, abzuwickeln bzw. zu garantieren, (b) jegliche(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände (oder jegliche Ansprüche daran) aus (einer) anderen Transaktion(en), eines solchen Maßgeblichen Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapieren, zu erwerben, zu halten, zu sponsern oder zu veräußern, (c) Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder einer zwischen der Emittentin und der Société Générale oder einem Maßgeblichen Verbundenen Unternehmen geschlossen vertraglichen Vereinbarung, die zu erfüllen oder (d) alle oder einen wesentlichen Teil ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung(en) am Kapital der Emittentin oder am Kapital eines Maßgeblichen Verbundenen Unternehmens zu halten, zu erwerben, aufrechtzuerhalten, zu erhöhen, zu ersetzen oder zurückzugeben, oder um die Emittentin oder ein Maßgebliches Verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt zu sponsern oder (iii) im Zusammenhang mit der Begebung der Wertpapieren eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ein Maßgebliches Unternehmen besteht oder bestehen könnte.

Einlösungserklärung für

Wertpapier:	
ISIN:	
Basiswert:	

der SG Issuer, Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg (Emittentin)

Die in dieser Einlösungserklärung verwendeten Begriffe, haben dieselbe Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Zahlstelle: [Société Générale
Tour Basalte
17 cours Valmy
CS 50318
92972 Paris - La Défense cedex
Frankreich

Telefaxnr. +33 -1- 42 13 32 23
Mail to: Service.Par-Oper-Assignations-Warrants@socgen.com
cc: oper-qpm-bopri.par@sgcib.com
SWIFT: SOGEFRPPHCM für 06997 WAR OPER/EQY/DER/WAR] [Zahlstelle]

Details des Wertpapierinhabers:

Name:	
Anschrift*:	
Telefonnummer*:	
Telefaxnummer*:	
E-Mail-Adresse*:	
Kontakt bei Rückfragen*: (Name des Bearbeiters dieser Einlösungserklärung)*	

* freiwillige Zusatzangaben

Ich löse hiermit unwiderruflich die oben genannten Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen ein:

Anzahl der eingelösten Wertpapiere:	
Kontoverbindung , auf dem sämtliche Geldbeträge, die aufgrund der Einlösung fällig werden, vorbehaltlich des Abzugs von Steuern und Abgaben jeglicher Art gutgeschrieben werden sollen.	

Ort/Datum

Unterschrift des Wertpapierinhabers

9.3. Besicherungsspezifische Bedingungen

Für die Zwecke dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen sind die folgenden Definitionen einschlägig, vorbehaltlich einer Anpassung nach diesen Emissionsbedingungen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen und/oder der Produktspezifischen Bedingungen einerseits und den Besicherungsspezifischen Bedingungen andererseits haben diese Besicherungsspezifischen Emissionsbedingungen Vorrang.

1. DEFINITIONEN

Gekündigte Wertpapiere hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(A) zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(B) zugewiesene Bedeutung.

Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Belgisches Finanzsicherheitsgesetz bezeichnet das belgische Gesetz über Finanzsicherheitenvereinbarungen vom 15. Dezember 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Belgisches MAS-Gesetz bezeichnet den Titel XVII, Buch III des belgischen Zivilgesetzbuches in der Fassung vom 11. Juli 2013 zur Änderung des belgischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten und zur Aufhebung verschiedener einschlägiger Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

BNY Belgien bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV.

BNY London bezeichnet The Bank of New York Mellon, London Branch.

BNY Luxemburg bezeichnet The Bank of New York Mellon Sa/NV, Luxembourg Branch.

Sicherheitenkonto hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.1.1 angegebenen Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.1 zugewiesene Bedeutung und die Sicherheitenkonten sind entsprechend auszulegen.

Sicherheitenverwaltungsvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.1 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenverwalter bezeichnet, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, Société Générale.

Partei der Sicherheitenvereinbarung bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, jeweils den Sicherheitenverwalter, den Sicherheitenverwahrer, die Sicherheitenkontrollstelle, den Sicherungsbewertungsagenten, den Sicherheitentreuhänder, die Veräußerungsstelle und die Ersatz-Zahlstelle und in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, jeweils den Sicherheitenmanager, den Dreiparteien-Sicherheitenverwalter, die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle, den Sicherheitenverwahrer und die Ersatz-Zahlstelle. Jeder Verweis auf eine Partei der Sicherheitenvereinbarung in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen gilt als Verweis auf jede Einheit, die gemäß den Bedingungen der entsprechenden Vereinbarung und/oder diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen als Ersatz dafür benannt wurde.

Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.1 zugewiesene Bedeutung.

Sicherungswert-Anspruchsgegenstand hat die diesem Begriff in Bedingung 4.7 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitengeschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Paris, London, Brüssel und Luxemburg Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

Sicherheitenverwahrer bezeichnet BNY Luxemburg, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und BNY Belgien, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Sicherheitenverwahrvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.3 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenverwahrer-Service modul hat die in Bedingung 2.2.3.3 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheiten-Liefertag bezeichnet in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere, bei der Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, den Tag, an dem der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn/sie handelnde Ersatz-Zahlstelle, wie anwendbar, die Lieferung des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die Wertpapierinhaber beabsichtigt.

Sicherheitenstörung bezeichnet einen der folgenden Umstände:

- (A) die Emittentin oder der Sicherheitenverwalter (in der Standard-Besicherungsstruktur) bestimmen nach alleinigem und freiem Ermessen, dass:
 - (i) sie infolge rechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Beschränkungen oder Einschränkungen (u.a. infolge von Gesetzen, Verordnungen, Gerichtsbeschlüssen oder sonstigen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Einschränkungen), widriger Marktverhältnisse oder fehlender Liquidität am Markt oder aus anderen Gründen trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht in der Lage sind, (A) einzelne oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte oder Futures- oder Optionskontrakte, die ihrer Auffassung nach für den Erhalt von Sicherungswerten erforderlich sind, zu erwerben, zu begründen, erneut zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (B) den Erlös aus den betreffenden Transaktionen oder Vermögenswerten oder Futures- oder Optionskontrakten oder maßgeblichen Absicherungspositionen für die Sicherungswerte frei zu erzielen, einzuziehen, zu überweisen, zu erhalten, in das Inland zurückzuführen oder zu übertragen oder
 - (ii) ihnen (im Vergleich zu Verhältnissen an dem Tag, an dem erstmals ein Preis für die Emission einer Serie der Wertpapiere bestimmt wird) ein wesentlich höherer Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Entgelten (außer Maklerprovisionen) oder sonstigen maßgeblichen Kosten (zur Klarstellung: einschließlich Finanzierungskosten) entstehen würde, um (A) Sicherungswerte oder Zulässige Vermögenswerte zu erwerben, zu leihen, zu ersetzen oder zu veräußern, (B) Transaktionen, die von der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Sicherungswerten oder Zulässigen Vermögenswerte abgeschlossen wurden, zu begründen, erneut zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (C) den Erlös der betreffenden Sicherungswerte zu erzielen, einzuziehen oder zu überweisen oder
- (B) die Emittentin ist trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht in der Lage, nach der Beendigung des jeweiligen Vertrags oder dem Ausscheiden oder der Abberufung einer Partei der Sicherheitenvereinbarung, gleich aus welchem Grund, eine die betreffende Partei ersetzende oder an ihre Stelle tretende geeignete Partei der Sicherheitenvereinbarung zu finden oder
- (C) falls am Ende der Erforderlichen Abwicklungsfrist, die infolge einer Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten gemäß Bedingung 3.6 verlängert wurde, die Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten fortbesteht.

Sicherheitenverwertungsmitteilung hat die diesem Begriff in Bedingung 4.2 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenverwertungserlös hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Anteiliger Sicherheitenverwertungserlös hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Konto(en) des Sicherungsgebers bezeichnet das/die relevante(n) Wertpapierkonto(en) und/oder Barkonto(en), das/die bei dem Sicherheitenverwahrer eröffnet wurde(n) und von dem/denen Vermögenswerte, die den Sicherheitenkonten gutgeschrieben werden sollen, übertragen werden.

Sicherheitenmanager bezeichnet BNY Belgien, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Servicemodul zum Sicherheitenmanagement hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.2 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenkontrollstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.2 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.2 zugewiesene Bedeutung.

Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenpool hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.1 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenquotient hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitenbestimmungen hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.1 zugewiesene Bedeutung.

Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 3.6.1 zugewiesene Bedeutung, und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in 3.6.2 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitentest hat die diesem Begriff in Bedingung 3.4.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und die in Bedingung 3.4.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Sicherheitentest-Termin bezeichnet jeden in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen regelmäßigen Termin und jeden anderen Termin, der gemäß diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen als Sicherheitentest-Termin gilt.

Beanstandungsfrist für Sicherheitentest hat die in Bedingung 4.1(B) zugewiesene Bedeutung.

Beanstandungsklärfverfahren bei Sicherheitentest bezeichnet das in dem Sicherheitenverwaltungsvertrag und dem Sicherheitenkontrollstellenvertrag beschriebene Beanstandungsklärfverfahren nach Bedingung 3.5.1.

Sicherheitentest-Mitteilung hat die diesem Begriff in Bedingung 3.4.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, und die in Bedingung 3.4.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Besicherungstransaktionsdokumente bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, bei der die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die Sicherheitentreuhandvereinbarung, den

maßgeblichen Verpfändungsvertrag, den Sicherheitenverwaltungsvertrag, den Sicherheitenkontrollstellenvertrag, den Sicherheitenverwahrvertrag, Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag, den Veräußerungsstellenvertrag und den Ersatz-Zahlstellenvertrag, und in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, bei der die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die maßgebliche Dreiparteien-Sicherheitenvereinbarung, den maßgeblichen Verpfändungsvertrag, den Rahmenvertrag (einschließlich, zur Klarstellung und ohne Einschränkung, des Sicherheitenmanagement-Servicemoduls und des Sicherheitenverwahrer-Servicemoduls) den Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag, den Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag und den Dreiparteien-Ersatz-Zahlstellenvertrag.

Sicherheitenbewertung zum Nennwert hat die diesem Begriff in Bedingung 3.1.1 zugewiesene Bedeutung.

Währung der Sicherheitenbewertung bezeichnet die Emissionswährung.

Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung bezeichnet, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung der Euro ist, die Bloomberg Seite WMCO, sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht etwas anderes angegeben ist, oder, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung nicht der Euro ist, die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für die Ermittlung des maßgeblichen Devisenkassakurses angegebene maßgebliche Bildschirmseite.

Festgelegter Zeitpunkt für die Währung der Sicherheitenbewertung bezeichnet, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung der Euro ist, 17.30 Uhr (Ortszeit Paris), sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht etwas anderes angegeben ist, oder, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung nicht der Euro ist, den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für die Ermittlung des maßgeblichen Devisenkassakurses angegebenen festgelegten Zeitpunkt.

Sicherheitenwert hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 3.1.1(A) zugewiesene Bedeutung, und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 3.1.1(B) zugewiesene Bedeutung.

Besicherungsprozentsatz hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Liefern bezeichnet in Bezug auf einen Sicherungswert, der Bestandteil eines Sicherungswert-Anspruchsgegenstands ist, das Liefern, Novieren, Übertragen, Abtreten bzw. Verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei dem betreffenden Sicherungswert üblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an dem Sicherungswert frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen zu übertragen. Lieferung und Geliefert sind entsprechend auszulegen.

Veräußerungsstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.5 zugewiesene Bedeutung.

Veräußerungsstelle hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.1.3.5 zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.3.6 zugewiesene Bedeutung.

Beanstandungsanzeige hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.

Mitteilung über ein Beanstandungsklärfverfahren hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.

Zulässige Vermögenswerte bezeichnet Vermögenswerte, die die Zulassungskriterien erfüllen und die, wenn sie den entsprechenden Sicherheitenkonten gutgeschrieben werden, Zulässige Sicherungswerte darstellen würden.

Zulässigkeitskriterien bezeichnet die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie Wertpapieren angegebenen Zulässigkeitskriterien, die für Sicherungswerte erfüllt sein müssen, damit diese als Zulässige Sicherungswerte gelten.

Zulässige Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.1 zugewiesene Bedeutung.

Erweiterungsmitteilung bezeichnet in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien eine von der Emittentin als Pfandgeber vorgelegte Mitteilung, um die Geltung des Verpfändungsvertrags auf die nachfolgenden Serien oder Tranchen der Wertpapiere auszuweiten.

Externes Ereignis hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und die in Bedingung 3.5.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Endgültiger Sicherheitenwert hat die diesem Begriff in Bedingung 4.7 zugewiesene Bedeutung.

Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe) hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.

Rahmenvertrag bezeichnet den zwischen dem Emittenten und BNY Belgien abgeschlossenen Rahmenvertrag der The Bank of New York Mellon (belgisches Recht) über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen (wie darin definiert), einschließlich der damit verbundenen relevanten Servicemodule, Zentralbedingungen, regulatorischen Bedingungen und operativen Bedingungen (jeweils wie darin definiert), in ihrer jeweils gültigen Fassung und mit den jeweils gültigen Ergänzungen.

Anfänglicher Besicherungsprozentsatz hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Preisabschlag bezeichnet, sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar bezeichnet, den prozentualen Betrag des Abschlags, um den der Wert, der in einem Sicherheitenpool enthaltenen einzelnen Arten von Sicherungswerten reduziert wird, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass in den anwendbaren Besicherungsspezifischen Regelungen je Art oder Kategorie von Sicherungswert ein Wert für den Preisabschlag angegeben werden kann.

Verbindlichkeit bezeichnet Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Ansprüche, Forderungen, Aufwendungen, Urteile, Klagen, Verfahren oder eine sonstige Verbindlichkeit oder Haftungsverpflichtung jedweder Art (u. a. auch in Bezug auf Steuern, Abgaben, Beiträge, Veranlagungen und sonstige Gebühren), einschließlich Umsatzsteuern oder ähnlicher Steuern, die diesbezüglich erhoben werden bzw. erhoben werden können, sowie einschließlich Honoraren und Aufwendungen für Rechtsberater auf der Basis einer vollständigen Kostenübernahme (und Verbindlichkeiten ist entsprechend auszulegen).

Sicherheitenpool für Mehrere Serien hat die diesem Begriff in Bedingung 2.4.2 zugewiesene Bedeutung.

Nicht Verwertete Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 4.6 zugewiesene Bedeutung.

Nicht Verzichtsgegenständliche Wertpapiere hat die diesem Begriff in Bedingung 3.2 zugewiesene Bedeutung.

Geschuldeter Betrag hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Rangfolge hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Valutatag ist der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Tag.

Physische Lieferung von Sicherungswerten hat die diesem Begriff in Bedingung 4.7 zugewiesene Bedeutung.

Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten hat die diesem Begriff in Bedingung 4.6 zugewiesene Bedeutung.

Verpfändungsvertrag bezeichnet sowohl den Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur als auch den Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur.

Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.1 zugewiesene Bedeutung.

Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.1 zugewiesene Bedeutung.

Pfandnehmer hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.1.2.1 zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.1 zugewiesene Bedeutung.

Pfandgeber hat die in 2.2.1 zugewiesene Bedeutung.

Pool-Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.

Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung hat die diesem Begriff in Bedingung 3.1.1(A) zugewiesene Bedeutung.

Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(A) zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(B) zugewiesene Bedeutung.

Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(A) zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(B) zugewiesene Bedeutung.

Erforderlicher Sicherheitenwert hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Erforderliche Abwicklungsfrist hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die

in Bedingung 3.6.1 zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in 3.6.2 zugewiesene Bedeutung.

Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.

Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(A) zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(B) zugewiesene Bedeutung.

Marktwert je Wertpapier hat die diesem Begriff in Bedingung 3.1.2 zugewiesene Bedeutung.

Besicherte Parteien bezeichnet die in Unterabsatz a) bis e) (einschließlich) der Begriffsbestimmung der Rangfolge benannten Parteien (einzeln jeweils eine Besicherte Partei).

Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.4 zugewiesene Bedeutung.

Wertpapier-Bewertungsstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.4 zugewiesene Bedeutung.

Sicherungsrechte bezeichnen die Sicherungsrechte, die zu irgendeinem Zeitpunkt zugunsten des Sicherheitentreuähnders, der als Sicherheitentreuähnder für sich selbst und für die anderen Besicherten Parteien handelt, an den Sicherungsgegenständen gemäß dem entsprechenden Verpfändungsvertrag bestellt wurden oder bestellt werden sollen.

Sicherheitentreuähnder hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.1.2.1 zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.2.1 zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitentreuhandvereinbarung hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.2.1 zugewiesene Bedeutung.

Servicemodule bezeichnet das Sicherheitenmanagement-Servicemodul, das Sicherheitenverwahrer-Servicemodul sowie alle anderen Servicemodule zum Rahmenvertrag, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Verpfänder und BNY Belgien geschlossen werden.

Sicherheitenpool für Einzelne Serien hat die diesem Begriff in Bedingung 2.4.1 zugewiesene Bedeutung.

Standard-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung.

Standard-Rangfolge hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

Ersatz-Zahlstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.6 zugewiesene Bedeutung.

Ersatz-Zahlstelle hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.1.3.6 zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.4.7 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Sicherheitenverwalter hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.5 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.5 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.4 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.4 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.2 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.6 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.2.1 zugewiesene Bedeutung.

Dreiparteien-Ersatz-Zahlstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.7 zugewiesene Bedeutung.

Besicherungsart bezeichnet "*MW-Besicherung*", "*NW-Besicherung*", "*Min (MW, NW)-Besicherung*" oder "*Max (MW, NW)-Besicherung*", wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben.

Art der Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung.

Nicht Lieferbaren Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 4.8.2 zugewiesene Bedeutung.

Bewertungszeitpunkt bezeichnet, sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht etwas angegeben ist, den Sicherheitengeschäftstag unmittelbar vor dem Valutatag bzw. dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin oder, wenn eine Bewertung des maßgeblichen Sicherungswerts bzw. der maßgeblichen Wertpapiere an dem betreffenden Tag nicht verfügbar ist, den Tag der letzten verfügbaren Bewertung des betreffenden Wertpapiers.

Variable Besicherungsuntergrenze hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist.

Verzichtsgegenständliche Wertpapiere hat die diesem Begriff in Bedingung 3.2 zugewiesene Bedeutung.

2. BESCHREIBUNG DER SICHERHEITENDOKUMENTE UND DER BESICHERUNGS-VEREINBARUNGEN

Jeder Sicherheitenpool sichert eine oder mehrere Serien von Wertpapieren entweder (i) durch eine Standard-Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 2.1 (eine solche Struktur wird als **Standard-Besicherungsstruktur** bezeichnet) oder (ii) durch eine Dreiparteien-Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 2.2 (die **Dreiparteien-Besicherungsstruktur**) (jeweils eine **Art der Besicherungsstruktur**). Die Art der Besicherungsstruktur wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt.

2.1 Standard-Besicherungsstruktur

Wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

2.1.1 Beschreibung des Verpfändungsvertrags in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur

Für jede Serie der Wertpapiere besteht ein u.a. zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwahrer und dem Sicherheitentreuhänder abgeschlossener Verpfändungsvertrag, der dem luxemburgischen Gesetz vom 5. August 2005 über Finanzsicherheiten in der jeweils geltenden Fassung (das **Luxemburgische Sicherheitengesetz 2005**) unterliegt. Nach Maßgabe dieses Verpfändungsvertrags wird zugunsten des Sicherheitentreuhänders im eigenen Namen und im Namen der betreffenden Wertpapierinhaber oder unmittelbar zugunsten der betreffenden Wertpapierinhaber Sicherheiten an Sicherungswerten in einem oder mehreren von der Emittentin bei dem Sicherheitenverwahrer gehaltenen Sicherheitenkonten (solche Konten werden zusammen als die **Sicherheitenkonten** bezeichnet) bestellt werden, und der in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien jeweils durch eine Erweiterungsmitteilung ergänzt wird, um die Geltung des Verpfändungsvertrags auf andere Serien oder Tranchen der Wertpapiere auszuweiten (jeweils ein **Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur**). Im Rahmen jedes Verpfändungsvertrags für die Standard-Besicherungsstruktur wird die Emittentin ein erstrangiges Sicherungsrecht an den Sicherungswerten in den Sicherheitenkonten bestellen.

2.1.2 Beschreibung des Sicherheitentreuhänders

2.1.2.1 Bestellung des Sicherheitentreuhänders

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, die gemäß eines Verpfändungsvertrags für die Standard-Besicherungsstruktur zwischen der Emittentin und BNY Mellon Corporate Trustee Services Limited oder ein diese ersetzendes oder an ihre Stelle tretendes Unternehmen, die als Sicherheitentreuhänder (der **Sicherheitentreuhänder**) und in dieser Eigenschaft als Pfandnehmerin (die **Pfandnehmerin**) gemäß dieses Verpfändungsvertrages für die Standard-Besicherungsstruktur handeln, werden diese am jeweiligen Valutatag im eigenen Namen und im Namen der betreffenden Wertpapierinhaber und der weiteren maßgeblichen Besicherten Parteien eine dem englischen Recht unterliegende Sicherheitentreuhandvereinbarung abschließen (eine **Sicherheitentreuhandvereinbarung**).

Nach den Bedingungen jeder Sicherheitentreuhandvereinbarung sichert der Sicherheitentreuhänder zu, dass er seine Rechte aus dem maßgeblichen Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur im Namen der Wertpapierinhaber und als deren Treuhänder ausüben und ein Treuhandverhältnis zugunsten der Wertpapierinhaber und der weiteren maßgeblichen Besicherten Parteien in Bezug auf die ihm nach dem maßgeblichen Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur gewährten Rechte begründen wird.

2.1.3 Beschreibung der Sicherheitenvereinbarungen

2.1.3.1 Sicherheitenverwaltungsvertrag

Die Emittentin hat die Société Générale oder einen Rechtsnachfolger als Sicherheitenverwalter (der **Sicherheitenverwalter**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist gemäß den Bedingungen eines Sicherheitenverwaltungsvertrag (der **Sicherheitenverwaltungsvertrag**) zwischen u.a., der Emittentin und dem Sicherheitenverwalter bestellt. Der Sicherheitenverwalter berechnet am Valutatag jeder Serie der Wertpapiere und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert und den Erforderlichen Sicherheitenwert gemäß diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen.

2.1.3.2 Sicherheitenkontrollstellenvertrag

Die Emittentin hat BNY London, oder einen Rechtsnachfolger als Sicherheitenkontrollstelle (die **Sicherheitenkontrollstelle**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist gemäß des Sicherheitenkontrollstellenvertrag zwischen unter anderem der Emittentin und der Sicherheitenkontrollstelle (der **Sicherheitenkontrollstellenvertrag**) bestellt. Die Sicherheitenkontrollstelle überprüft an jedem Sicherheitentest-Termin, ob der Sicherheitentest gemäß diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen erfüllt ist.

2.1.3.3 Sicherheitenverwahrvertrag

Die Emittentin hat BNY Luxemburg oder einen Rechtsnachfolger als Sicherheitenverwahrer (der **Sicherheitenverwahrer**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Bedingungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen eines Sicherheitenverwahrungsvertrags zwischen unter anderem der Emittentin und dem Sicherheitenverwahrer (der **Sicherheitenverwahrvertrag**) bestellt. Der Sicherheitenverwahrer führt die in ihren Büchern im Namen der Emittentin eröffneten Sicherheitenkonten.

2.1.3.4 Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag

Die Emittentin hat die Société Générale oder einen Rechtsnachfolger als Wertpapier-Bewertungsstelle (die **Wertpapier-Bewertungsstelle**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Bedingungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen eines Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag zwischen unter anderem der Emittentin und der Wertpapierbewertungsstelle (der **Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag**) bestellt. Die Wertpapier-Bewertungsstelle oder, falls zutreffend, eine Unterstelle oder eine andere von der Wertpapier-Bewertungsstelle benannte Stelle berechnet an jedem Sicherheitentest-Termin den Marktwert für jedes Wertpapier dieser Serie und teilt diesen Wert dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle mit.

2.1.3.5 Veräußerungsstellenvertrag

Die Emittentin hat BNY London oder einen Rechtsnachfolger als Veräußerungsstelle (die **Veräußerungsstelle**) für alle Wertpapiere für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen eines Veräußerungsstellenvertrages zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Veräußerungsstelle und dem Sicherheitenverwahrer (der **Veräußerungsstellenvertrag**) bestellt. Die Veräußerungsstelle übernimmt die in dem Veräußerungsvertrag festgelegten Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere. Als solche kann sie alle oder einen Teil der Sicherheiten im Namen und nur auf Anweisung des Sicherheitentreuhänders veräußern. Nach Erhalt einer Sicherheitentest-Mitteilung wird der Sicherheitentreuhänder den entsprechenden Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur in Bezug auf den entsprechenden Sicherheitenpool ausüben und die Veräußerungsstelle anweisen, die Sicherheiten zu veräußern oder zu verwerten, jeweils gemäß den Bestimmungen des Veräußerungsstellenvertrages, Bedingung 4 dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen und der angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen.

2.1.3.6 Ersatz-Zahlstellenvertrag

Die Emittentin hat BNY London oder einen Nachfolger als Ersatz-Zahlstelle (die **Ersatz-Zahlstelle**) für alle Wertpapiere für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, nach Maßgabe der Bedingungen eines zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder und der Ersatz-Zahlstelle geschlossenen Ersatz-Zahlstellenvertrags (der **Ersatz-Zahlstellenvertrag**) bestellt. Die Ersatz-Zahlstelle handelt als beauftragte Stelle des Sicherheitentreuhänders zur Unterstützung bei der Zahlung eines Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses oder der Lieferung eines Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die Wertpapierinhaber (sofern der Sicherheitentreuhänder dies gegebenenfalls verlangt), zur Übermittlung von Mitteilungen an die Wertpapierinhaber im Namen des Sicherheitentreuhänders und zur Erfüllung anderer Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen.

2.1.3.7 Berechnungen und Feststellungen

In Bezug auf jede Emission der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, handeln der Sicherheitenverwalter, die Sicherheitenkontrollstelle und die Wertpapier-Bewertungsstelle ausschließlich als Beauftragte der Emittentin; sie übernehmen keine Pflichten oder Aufgaben gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen mit diesen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

Alle von dem Sicherheitenverwalter, der Sicherheitenkontrollstelle und der Wertpapier-Bewertungsstelle in Bezug auf solche Wertpapiere vorgenommenen Berechnungen und Feststellungen sind (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die Garantin, die Wertpapierinhaber und den Sicherheitentreuhänder endgültig, abschließend und verbindlich.

Der Sicherheitenverwalter, die Sicherheitenkontrollstelle und die Wertpapier-Bewertungsstelle können ihre Pflichten und Aufgaben mit der Zustimmung der Emittentin nach Maßgabe des Sicherheitenverwaltungsvertrags, des Vertrags mit der Sicherheitenkontrollstelle bzw. des Wertpapier-Bewertungsstellenvertrags jeweils auf einen Dritten übertragen.

2.2 Dreiparteien-Besicherungsstruktur

Wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

2.2.1 Beschreibung des Verpfändungsvertrags in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur

Jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, profitiert von einem Verpfändungsvertrag, der dem belgischen Gesetz über Finanzsicherheiten und dem belgischen MAS-Gesetz unterliegt und zwischen der Emittentin als Pfandgeber (dem Pfandgeber) und dem Sicherheitentreuhänder als Pfandnehmer (dem **Pfandnehmer**) abgeschlossen wurde und ein vorrangiges Pfandrecht an den Sicherheiten begründet, die in den entsprechenden Sicherheitenkonten des Emittenten bei der Sicherheitenverwahrstelle (diese Konten werden zusammen als **Sicherheitenkonten** bezeichnet) zugunsten von Wertpapieren dem Sicherheitentreuhänder der für sich selbst handelt, die Wertpapierinhaber und die Sicherungsnehmer (jeweils eine **Verpfändungsvereinbarung für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur**). Bezieht sich eine Verpfändungsvereinbarung für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien, kann diese von Zeit zu Zeit durch eine Erweiterungsmitteilung geändert werden, um den Vorteil der Verpfändungsvereinbarung auf andere Serien oder Tranchen von Wertpapieren auszudehnen, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden sollen.

2.2.2 Beschreibung des Sicherheitentreuhänders

2.2.2.1 Bestellung des Sicherheitentreuhänders

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, die gemäß eines Verpfändungsvertrages für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur zwischen der Emittentin und BNY Mellon Corporate Trustee Services Limited (oder ein Ersatz- oder Nachfolgeunternehmen derselben) als Pfandnehmer (dem **Pfandnehmer**) besichert sind, beschließen die Emittentin und BNY Mellon Corporate Trustee Services Limited (oder ein Ersatz- oder Nachfolgeunternehmen derselben) als Sicherheitentreuhänder für sich, die Wertpapierinhaber und die Besicherten Parteien (der **Dreiparteien-Sicherheitentreuhänder**) eine dem englischen Recht unterliegende Sicherheitentreuhandvereinbarung (die **Sicherheitentreuhandvereinbarung**) am oder vor dem Valutatag der jeweiligen Serie von Wertpapieren oder in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die durch einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, spätestens am Valutatag in Bezug auf die erste Serie von Wertpapieren, die durch einen solchen Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden sollen, und die betreffende Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung gilt für alle Serien von Wertpapieren, die künftig durch einen solchen Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden können. Für jeden Sicherheitenpool für Mehrere Serien wird nur eine Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen.

Gemäß den Bedingungen dieser Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung

- a) verpflichtet sich die Emittentin gegenüber dem Sicherheitentreuhänder (für eigene Rechnung und als Sicherheitentreuhänder für die anderen Besicherten Parteien), dass sie ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren, auf die sich die Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung bezieht, und aus den Besicherungstransaktionsdokumenten (die **Verpflichtungen**) ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder begleicht und dass sie dem Sicherheitentreuhänder Beträge in Höhe der fälligen Verpflichtungen und in derselben Währung wie diese fristgerecht zahlt, sobald diese zur Zahlung fällig werden, so dass der Sicherheitentreuhänder der Gläubiger dieser Verpflichtung ist und die Erfüllung dieser Verpflichtung in eigenem Namen und nicht nur als Bevollmächtigter, Vertreter oder Treuhänder im Namen der Besicherten Parteien geltend machen kann; und

- b) verpflichtet sich der Sicherheitentreuhänder, seine Rechte aus dem Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur im Namen und als Treuhänder der Besicherten Parteien auszuüben und eine Treuhandenschaft zugunsten der Wertpapierinhaber und der anderen maßgeblichen Besicherten Parteien über die ihm aus dem Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur gewährten Rechte zu erklären.

2.2.3 Beschreibung der Besicherungsvereinbarungen

2.2.3.1 Rahmenvertrag

Gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zwischen der Emittentin und BNY Belgien hat BNY Belgien zugestimmt, als Sicherheitenmanager für jede Serie von Wertpapieren zu fungieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist (in dieser Eigenschaft als **Sicherheitenmanager**), sowie als Sicherheitenverwahrer für jede Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist (in dieser Funktion als Sicherheitenverwahrer).

2.2.3.2 Servicemodul zum Rahmenvertrag über das Sicherheitenmanagement

Gemäß den Bestimmungen des Servicemoduls zum Rahmenvertrag über das Sicherheitenmanagement (das **Servicemodul zum Sicherheitenmanagement**) berechnet der Sicherheitenmanager an jedem Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert, überprüft, ob der Sicherheitentest erfüllt ist, und nimmt alle sonstigen Aufgaben und Pflichten wahr, die in diesen Zusätzlichen Emissionsbedingungen festgelegt sind.

2.2.3.3 Sicherheitenverwahrer-Servicemodul für reine Verwahrungsdienstleistungen

Gemäß den Bedingungen des Sicherheitenverwahrer-Servicemoduls für reine Verwahrungsdienstleistungen (das **Sicherheitenverwahrer-Servicemodul**) verwahrt der Sicherheitenverwahrer die in seinen Büchern im Namen der Emittentin eröffneten Sicherheitenkonten und erfüllt die damit verbundenen Pflichten, die in diesen Zusatzbedingungen festgelegt sind.

2.2.3.4 Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag

Der Emittentin hat die BNY London, oder einen Rechtsnachfolger als Sicherheitenkontrollstelle (die **Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrages zwischen der Emittentin und der Dreiparteien-Sicherheitenkontrolle (der **Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag**) bestellt. Die Sicherheitenkontrollstelle überprüft an jedem Sicherheitentest-Termin, ob der Sicherheitentest gemäß diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen erfüllt ist.

2.2.3.5 Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag

Die Emittentin hat die Société Générale oder einen Rechtsnachfolger als Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (der **Dreiparteien-Sicherheitenverwalter**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrages zwischen, unter anderem, der Emittentin und dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (der **Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag**) bestellt. Der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter oder, falls zutreffend, ein Sub-Verwalter oder eine andere von der Wertpapier-Bewertungsstelle benannte Stelle hat für jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, die in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen festgelegten Aufgaben zu erfüllen, darunter:

- a) am Valutatag und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den für diese Serie von Wertpapieren geltenden Marktwert der Wertpapiere zu berechnen,

- b) am Valutatag und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Erforderlichen Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren zu berechnen, und
- c) der Emittentin die Anzahl der Verzichtgegenständlichen Wertpapieren mitzuteilen.

2.2.3.6 Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag

Die Emittentin hat BNY London oder einen Rechtsnachfolger als Veräußerungsstelle (die **Veräußerungsstelle**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrages zwischen, unter anderem, der Emittentin und der Veräußerungsstelle (der **Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag**) bestellt. Die Veräußerungsstelle übernimmt die in dem Veräußerungsstellenvertrag festgelegten Pflichten in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere. Als solche kann sie alle oder einen Teil der Sicherheiten im Namen und nur auf Anweisung des Sicherheitentreuhänders oder des Sicherheitenverwalters, je nach Fall, veräußern. Nach Erhalt einer Sicherungsausübungsmitteilung wird der Sicherheitentreuhänder den entsprechenden Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur in Bezug auf den entsprechenden Sicherheitenpool durchsetzen und die Veräußerungsstelle anweisen, die Sicherheiten zu verwerten oder zu realisieren und den Anteil an den Erlösen aus der Sicherungsausübung, jeweils gemäß den Bedingungen der Veräußerungsvereinbarung, Bedingung 4 dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen und den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen.

2.2.3.7 Dreiparteien-Ersatz-Zahlenstellenvertrag

Der Emittent hat BNY London oder einen Rechtsnachfolger als Ersatz-Zahlstelle (die **Ersatz-Zahlstelle**) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifische Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Ersatz-Zahlenstellenvertrages zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder und der Ersatz-Zahlstelle (der **Dreiparteien-Ersatz-Zahlenstellenvertrag**) bestellt. Die Ersatz-Zahlstelle handelt als Beauftragte des Sicherheitentreuhänders, um die Zahlung von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten oder die Lieferung von Sicherheiten an die Wertpapierinhaber (sofern vom Sicherheitentreuhänder verlangt) zu unterstützen, Mitteilungen an die Wertpapierinhaber im Namen des Sicherheitentreuhänders zu übermitteln und die Erfüllung aller sonstigen in diesen Besicherungsspezifische Bedingungen festgelegten Verpflichtungen.

2.2.3.8 Berechnungen und Feststellungen

In Bezug auf jede Emission von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifische Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, handelt der Sicherheitenmanager ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern und geht keine Vertretungs- oder Treuhandbeziehung mit ihnen ein.

Alle Berechnungen und Feststellungen, die der Sicherheitenverwalter in Bezug auf solche Wertpapiere vornimmt, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers) endgültig, verbindlich und für die Emittentin, die Garantin, die Wertpapierinhaber und den Sicherheitentreuhänder bindend.

Der Sicherheitenmanager kann mit Zustimmung der Emittentin alle seine Verpflichtungen und Aufgaben gemäß dem Sicherheitenmanagement-Servicemodul an einen Dritten übertragen.

2.3 Beschreibung der Sicherungswerte

2.3.1 Auf einem Sicherheitenkonto verwahrte und an den Sicherheitenverwahrer gelieferte Vermögenswerte werden als **Sicherungswerte** bezeichnet. Alle nach Maßgabe eines Verpfändungsvertrags verpfändeten Sicherungswerte werden als **Sicherheitenpool** bezeichnet.

Zu den Sicherungswerten in einem Sicherheitenpool können unter anderem die folgenden Sicherungswerte gehören:

- a) Barmittel,

- b) Schuldtitel (insbesondere Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe und *Asset-Backed Securities*),
- c) Eigenkapitalwertpapiere, Aktien, Einheiten (*units*) oder Anteile an einem Fonds und/oder
- d) sonstige handelbare Finanzinstrumente in buchmäßiger Form.

Um in die Berechnung des Sicherheitenwerts aufgenommen zu werden, müssen Sicherungswerte die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Zulässigkeitskriterien erfüllen. Die maßgeblichen Zulässigkeitskriterien erfüllenden Sicherungswerte werden als **Zulässige Sicherungswerte** bezeichnet.

Die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Zulässigkeitskriterien können Beschränkungen in Bezug auf die Art der Sicherungswerte, die gehalten werden dürfen, die Fälligkeit der Sicherungswerte, die Liquidität der Sicherungswerte, die Anforderungen hinsichtlich der Jurisdiktion des Schuldners der Sicherungswerte oder seines Garantiegebers oder des Kreditratings des Schuldners der Sicherungswerte oder seines Garantiegebers und/oder sonstige Beschränkungen, Einschränkungen und/oder Anforderungen hinsichtlich der Sicherungswerte vorsehen.

Zusätzlich zu den Zulässigkeitskriterien enthalten die angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die zur Erfüllung des Sicherheitentests zu befolgenden Sicherheitenbestimmungen (die **Sicherheitenbestimmungen**). Die Sicherheitenbestimmungen können Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung der Arten von Zulässigen Sicherungswerten, die Konzentration der Zulässigen Sicherungswerte, den geografischen Standort der Zulässigen Sicherungswerte oder die Währung der Zulässigen Sicherungswerte vorsehen, die in einem Sicherheitenpool gehalten werden können, und/oder sonstige Beschränkungen, Einschränkungen und/oder Anforderungen bezüglich der Zulässigen Sicherungswerte in dem maßgeblichen Sicherheitenpool, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben, vorsehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Sicherheitenbestimmungen für einen bestimmten Sicherheitenpool erfüllt sind, soweit Zulässige Sicherungswerte mit einem Sicherheitenwert von mindestens in Höhe des Erforderlichen Sicherheitenwerts zusammengefasst die Sicherheitenbestimmungen erfüllen.

2.3.2 Beauftragung

2.3.2.1 Beauftragung des Sicherheitenverwalters

Für jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, kann die Emittentin den Sicherheitenverwalter nach Maßgabe der Bedingungen des Sicherheitenverwaltungsvertrags mit der Verwaltung der einzelnen Sicherheitenpools beauftragen, um die Anforderungen dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen (u. a. der Bedingungen 3.3, 3.4 und 3.5) zu erfüllen.

2.3.2.2 Beauftragung des Sicherheitenmanagers

Für jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, hat der Emittent die Aufgabe der Verwaltung jedes Sicherheitenpools gemäß den Anforderungen dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung der Bedingungen 3.3. und 3.4) entsprechend den Bedingungen des Sicherheitenmanagement-Servicemodul an den Sicherheitenmanager übertragen.

2.4 Art des Sicherheitenpools

Ein Sicherheitenpool kann entweder ein Sicherheitenpool für Einzelne Serien oder ein Sicherheitenpool für Mehrere Serien sein, wie jeweils nachstehend näher definiert.

2.4.1 Sicherheitenpool für Einzelne Serien

Ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere "*Sicherheitenpool für Einzelne Serien*" als Art des Sicherheitenpools angegeben, ist die betreffende

Serie der Wertpapiere die einzige durch den maßgeblichen Sicherheitenpool zu besichernde Serie der Wertpapiere (ein **Sicherheitenpool für Einzelne Serien**).

2.4.2 Sicherheitenpool für Mehrere Serien

Ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere "*Sicherheitenpool für Mehrere Serien*" als Art des Sicherheitenpools angegeben, kann die betreffende Serie der Wertpapiere durch einen Sicherheitenpool besichert werden, mit dem eine oder mehrere Serien der Wertpapiere besichert werden (ein **Sicherheitenpool für Mehrere Serien**).

Jede im Rahmen eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien besicherte Serie der Wertpapieren muss (i) demselben anwendbaren Recht unterliegen, (ii) demselben Verfahren für die Auskehrung von Sicherungswerten nach der Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags unterliegen (d. h. dass "*Physische Lieferung von Sicherungswerten*" entweder ausschließlich gilt oder ausschließlich nicht gilt), (iii) denselben Zulässigkeitskriterien und Sicherheitenbestimmungen unterliegen, (iv) demselben Preisabschlag bzw. denselben Preisabschlägen je Art oder Kategorie Zulässiger Sicherungswerte unterliegen und (v) dieselben Sicherheitentest-Termine haben.

In einem solchen Szenario würden nach Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags sämtliche durch diesen Sicherheitenpool besicherte Serien der Wertpapiere an der Ausschüttung der Erlöse aus der Verwertung der den betreffenden Sicherheitenpool bildenden Sicherungswerte oder Wertpapieren, oder wenn "*Physische Lieferung von Sicherheiten*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar angegeben ist, gemäß Bedingung 4.7 unten.

Wertpapierinhabern, die Wertpapiere in Verbindung mit einem Sicherheitenpool für Mehrere Serien erwerben und halten, wird unterstellt, dass sie die Rechte bestehender und künftiger Wertpapierinhaber anderer Serien der Wertpapiere auf anteilige Beteiligung an den Sicherheiten, die an den Sicherungswerten in dem Sicherheitenpool für Mehrere Serien bestellt sind, anerkennen und ihr Einverständnis dazu erklären.

2.5 Trennung von Sicherheitenpools, Beschränkter Rückgriff und Verzicht auf Insolvenzantragstellung

2.5.1 Beschränkter Rückgriff gegen die Emittentin

Mit dem Kauf und Halten der Wertpapiere wird den Wertpapierinhabern die Kenntnisnahme und Zustimmung unterstellt, dass die Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf den Rückgriff auf die in dem maßgeblichen Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere sowohl im Fall eines Sicherheitenpools für Einzelne Serien als auch im Fall eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien besichert ist, enthaltenen Sicherungswerte beschränkt sind.

Falls:

- a) die an den maßgeblichen Sicherungswerten begründeten Sicherungsrechte gemäß des jeweiligen Verpfändungsvertrages und den jeweiligen Bedingungen durchgesetzt wurden und alle aus dieser Durchsetzung verfügbaren Beträge gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verpfändungsvertrages und diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen zu Zahlung und Tilgung der betreffenden besicherten Verbindlichkeiten verwendet wurden, und
- b) im maßgeblichen Sicherheitenpool keine maßgeblichen Sicherungswerte mehr verbleiben, die verwertet oder auf andere Weise in bar umwandelbar sind;
- c) die Erlöse aus der Verwertung der maßgeblichen Sicherungswerte im maßgeblichen Sicherheitenpool nicht ausreichen, um gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Verpfändungsvertrages und den Besicherungsspezifischen Bedingungen alle Beträge, die die Emittentin den Besicherten Parteien aus den maßgeblichen besicherten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesem Sicherheitenpool schuldet (einschließlich Kapitalzahlungen, Prämien (falls vorhanden) und Zinsen) vollständig zu begleichen,

so haben die Wertpapierinhaber der betreffenden Wertpapiere (und der Sicherheitstreuhand in ihrem Namen) keinen weiteren Anspruch gegen die Emittentin in Bezug auf etwaige ihnen geschuldete Beträge, die nicht gezahlt wurden (zur Klarstellung: einschließlich Zahlungen von Kapitalbeträgen,

etwaigen Aufschlägen und/oder Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Wertpapierinhaber in einem solchen Szenario weiterhin Ansprüche gegen die Garantin auf jedwede ungezahlte Beträge nach Maßgabe der Garantie geltend machen können.

2.5.2 Trennung der Sicherheitenpools

Kein Wertpapierinhaber hat ein Rückgriffsrecht auf die Sicherungswerte, die in einem anderen Sicherheitenpool als demjenigen enthalten sind, mit dem die vom betreffenden Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapieren besichert sind.

2.5.3 Verzicht auf Insolvenzantragstellung

Durch den Erwerb und das Halten der Wertpapiere erkennen die Wertpapierinhaber an und erklären sich damit einverstanden, dass kein Wertpapierinhaber berechtigt ist, Schritte zu unternehmen oder Verfahren einzuleiten, um die Abwicklung, Verwaltung oder Liquidation (oder ein anderes ähnliches Verfahren) der Emittentin zu erwirken.

2.6 Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin

Die Emittentin kann ihre Verbindlichkeiten aus einer Serie der Wertpapiere auf verschiedene Arten absichern, insbesondere durch Abschluss von Pensionsgeschäften (**Pensionsgeschäfte**), Swap-Vereinbarungen (**Swap-Vereinbarungen**) oder sonstigen Vereinbarungen (Pensionsgeschäfte, Swap-Vereinbarungen oder die betreffenden sonstigen Vereinbarungen werden als **Absicherungsvereinbarungen** bezeichnet) mit einem Vertragspartner, bei dem es sich entweder um die Société Générale oder ein verbundenes Unternehmen der Société Générale oder sonstige von der Emittentin jeweils als geeignet erachtete Unternehmen handeln kann (jedes dieser Unternehmen wird als **Vertragspartner** bezeichnet). Bei solchen Transaktionen können ferner Bestimmungen für die Übertragung von Vermögenswerten - die von der Emittentin als Sicherungswerte behandelt und zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren verwendet werden dürfen - auf die Emittentin vorgesehen sein. Ist in diesen Absicherungsvereinbarungen die Übertragung von Vermögenswerten auf die Emittentin vorgesehen, muss eine solche Übertragung mit vollständiger Übertragung des Eigentums erfolgen.

Eine Swap-Vereinbarung kann durch einen ISDA- Rahmenvertrag von 2002 samt Anhang zusammen mit der von der Emittentin und dem Vertragspartner in Bezug auf die betreffende Serie der Wertpapiere unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verbrieft sein. Sind die Verbindlichkeiten des Vertragspartners aus der Swap- Vereinbarung zu besichern, kann die Swap- Vereinbarung durch einen ISDA-Besicherungsanhang von 1995 (Bilaterales Muster - Übertragung) (*1995 ISDA Credit Support Annex (Bilateral Form - Transfer)*) ergänzt werden.

in Pensionsgeschäft kann im Wesentlichen in der Form eines "2000 TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement" oder einer "Convention Cadre FBF relative aux opérations de pensions livrées" in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig abgeänderten Fassung oder einer sonstigen Vereinbarung mit vergleichbarer Wirkung erfolgen.

2.7 Sicherheitenstörungen

Ist eine Sicherheitenstörung in Bezug auf eine oder mehrere Serien von Wertpapieren eingetreten, kann die Emittentin nach alleinigem und freiem Ermessen sämtliche maßgeblichen Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Eintritt einer Sicherheitenstörung zurückzahlen bzw. kündigen, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben.

Der Eintritt einer Sicherheitenstörung stellt keinen Kündigungsgrund dar.

3. BESICHERUNG VON WERTPAPIERIEN

3.1 Bewertung der Sicherheiten und der Wertpapiere

Um zu gewährleisten, dass eine Serie der Wertpapiere gemäß ihren Bedingungen besichert wird, werden der Sicherheitenwert eines bestimmten Sicherheitenpools und der Erforderliche Sicherheitenwert für jede Serie von Wertpapieren, die durch diesen Sicherheitenpool besichert sind,

jeweils am Valutatag der betreffenden Serie der Wertpapiere und an jedem Sicherheitentest-Termin wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben getestet.

3.1.1 Bewertung der Sicherheiten

(A) Falls die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist

Für jede Serie der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard Besicherungsstruktur*" angegeben ist, wird der Sicherheitenverwalter am Valutatag der betreffenden Serie der Wertpapiere und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert anhand derjenigen Bewertungsmethode(n) ermitteln, die er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

Für jede Serie der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard Besicherungsstruktur*" angegeben ist, und sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen "*Sicherheitenbewertung zum Nennwert*" als "*anwendbar*" angegeben ist, bezeichnet der Begriff Sicherheitenwert den Gesamtmarktwert aller zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zum Teil des Betreffenden Sicherheitenpools gehörenden Zulässigen Sicherungswerte, ausgedrückt in der Währung der Sicherheitenbewertung, wobei ein etwaiger diesbezüglich angewandter Preisabschlag jeweils zu berücksichtigen ist (der **Sicherheitenwert**).

Falls in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen "*Sicherheitenbewertung zum Nennwert*" als *anwendbar* bezeichnet ist, so gilt als Sicherheitenwert ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrags des Nennwerts aller Zulässigen Sicherungswerte, die Teil des maßgeblichen Sicherheitenpools sind (unter Berücksichtigung eines etwaigen diesbezüglich angewandten Preisabschlags, wie nachstehend näher beschrieben) (die **Sicherheitenbewertung zum Nennwert**), und "*Sicherheitenwert*" ist in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen entsprechend auszulegen.

Lautet ein Sicherungswert auf eine andere Währung als die Währung der Sicherheitenbewertung, so rechnet der Sicherheitenverwalter den Wert des betreffenden Sicherungswerts zum maßgeblichen Devisenkassakurs um.

Falls "*Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als *anwendbar* bezeichnet ist, ist der maßgebliche Devisenkassakurs der vorher festgelegte Wechselkurs, der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben ist (der **Vorher Festgelegte Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung**).

Sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht "*Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung*" als *anwendbar* bezeichnet ist, ist der maßgebliche Devisenkassakurs der zum Festgelegten Zeitpunkt für die Währung der Sicherheitenbewertung auf der Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung angezeigte Kurs; ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen keine solche Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung angegeben oder ist die betreffende Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung nicht verfügbar, so ist der maßgebliche Kassakurs der von dem Sicherheitenverwalter nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise ermittelte Kurs.

Bei der Durchführung der in nachstehender Bedingung 3.5.1 beschriebenen Berechnungen verwendet die Sicherheitenkontrollstelle dieselbe Methode zur Bewertung der Sicherungswerte bzw. den/die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebene(n) maßgeblichen Preisabschlag/Preisabschläge.

(B) Falls die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, bestimmt der Sicherheitenmanager am Valutatag dieser Serie von Wertpapieren und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren des Sicherheitenmanagers und unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Entscheidungen der Emittentin.

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Sicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, bezeichnet der Begriff Sicherheitenwert den Gesamtmarktwert aller Sicherungswerte, die Teil des jeweiligen Sicherheitenpools sind, wie er vom Sicherheitenmanager unter Anwendung der Bewertungsmethode(n) oder Währungsumrechnung(en) ermittelt wird, die der Sicherheitenmanager nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegt, wobei in jedem Fall die diesbezüglichen Entscheidungen der Emittentin und die damit verbundenen Preisabschläge berücksichtigt werden (der **Sicherheitenwert**).

Bei der Durchführung ihrer Berechnungen gemäß der nachstehenden Bedingung 3.5.2 verwendet die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle den vom Sicherheitenmanager berechneten Sicherheitenwert.

3.1.2 Bewertung von Wertpapieren

Falls die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, wird die Wertpapier-Bewertungsstelle an jedem Sicherheitentest-Termin für jede Serie der Wertpapiere, bei der "*MW-Besicherung*", "*Min (MW, NW)-Besicherung*" oder "*Max (MW, NW)-Besicherung*" wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben, anwendbar ist, den für jedes Wertpapiere der betreffenden Serie der Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt geltenden Marktwert anhand derjenigen Bewertungsmethode, die sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise sowie nach Maßgabe der Bedingungen des Wertpapier-Bewertungsstellenvertrags bestimmt (der **Marktwert je Wertpapiere**). Die Wertpapier-Bewertungsstelle teilt den so ermittelten Marktwert der Wertpapiere dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle mit.

Falls die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, wird der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter an jedem Sicherheitentest-Termin für jede Serie von Wertpapieren, für die "*MV-Besicherung*", "*Min (MV, NV)-Besicherung*" oder "*Max (MV, NV) Besicherung*" gemäß den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anwendbar ist, den Marktwert der Wertpapieren zum Bewertungszeitpunkt auf der Grundlage einer Bewertungsmethode, die der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter nach Treu und Glauben, wirtschaftlich vernünftig und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der dreiseitigen Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag festlegt, berechnet.

Ist "*NW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbaren Besicherungsart angegeben, entspricht der Wert der Wertpapiere dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Wertpapiere.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der von der Wertpapier-Bewertungsstelle (im Rahmen der Standard-Besicherungsstruktur) oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (im Rahmen der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) festgestellte Marktwert je Wertpapier von dem von der Berechnungsstelle gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen festgestellten Marktwert oder von dem von der Société Générale oder einem ihrer verbundenen Unternehmen bzw. einem anderen auf dem Sekundärmarkt für ein Wertpapier tätigen Market-Maker vorgeschlagenen Preis abweichen kann.

3.2 Verzicht auf Rechte an Sicherungswerten

Ist "*Rechtsverzicht*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar bezeichnet, können bestimmte Wertpapierinhaber, die beabsichtigen, Wertpapiere (insbesondere in ihrer Eigenschaft als Market-Maker) zu halten, schriftlich den Verzicht auf ihre Rechte auf Erhalt des Erlöses aus der Verwertung der Sicherungswerte, mit denen die betreffenden Wertpapiere besichert sind (oder, wenn "*Physische Lieferung von Sicherungswerten*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Wertpapieren als anwendbar bezeichnet ist, auf Lieferung der Sicherungswerte), nach der Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags erklären (die betreffenden Wertpapiere werden als **Verzichtsgegenständliche Wertpapiere** bezeichnet).

Bei Eintritt eines Kündigungsgrunds nach Zustellung einer Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten (wie nachstehend beschrieben) wird Inhabern von Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere unterstellt, auf ihre Rechte zu verzichten, gegenüber der Emittentin und der Garantin schriftlich zu erklären, dass die Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag unverzüglich zur Rückzahlung fällig sind. Infolgedessen

berücksichtigen der Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle (im Rahmen der Standard-Besicherungsstruktur) oder der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (im Rahmen der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) bei der Berechnung des Erforderlichen Sicherheitenwerts gemäß den nachstehend beschriebenen Bestimmungen nur derjenigen Wertpapiere, die nicht Gegenstand eines solchen Verzichts sind (die betreffenden Wertpapiere werden als **Nicht Verzichtsgegenständliche Wertpapiere** bezeichnet).

Jeder Inhaber von Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren hat (i) den Sicherheitenverwalter oder der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (je nach Anwendbarkeit) schriftlich von der Anzahl der Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren, die er am Valutatag und an jedem Sicherheitentest-Termin hält, in Kenntnis zu setzen und diese Anzahl auf Verlangen des Sicherheitenverwalters (in der Standard-Besicherungsstruktur) oder des Dreiparteien-Sicherheitenverwalters (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) auch nachzuweisen und (ii) den Sicherheitenverwalter (in der Standard-Besicherungsstruktur) oder den Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) nach einer Übertragung von Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren zu benachrichtigen. Der Sicherheitengeschäftstag nach dieser Benachrichtigung gilt als ein Sicherheitentest-Termin, wovon der Sicherheitenverwalter (in der Standard-Besicherungsstruktur) oder der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) die Emittentin und, falls erforderlich, die Sicherheitenkontrollstelle unterrichtet. Unbeschadet des Vorstehenden gelten sämtliche Wertpapiere, die von der Société Générale oder von einem oder mehreren ihrer verbundenen Unternehmen, unter anderem in ihrer Eigenschaft als Market-Maker, gehalten werden, als Verzichtsgegenständliche Wertpapiere, sofern die Société Générale oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen dem Sicherheitenverwalter (in der Standard-Besicherungsstruktur) oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) nichts anderes schriftlich mitteilt.

Weder die Emittentin noch die Garantin, der Sicherheitenverwalter, der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter, die Sicherheitenkontrollstelle, der Sicherheitenmanager, die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle oder der Sicherheitentreuhänder sind für unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben zu der Anzahl der Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren in Bezug auf eine oder mehrere Serien der Wertpapieren, die dem Sicherheitenverwalter oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter gegebenenfalls von einem Inhaber von Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, verantwortlich, und weder die Emittentin noch die Garantin, der Sicherheitenverwalter, der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter, die Sicherheitenkontrollstelle, der Sicherheitenmanager, die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle oder der Sicherheitentreuhänder sind zur Prüfung oder anderweitigen Bestätigung der Anzahl der auf diese Art und Weise gehaltenen Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren verpflichtet.

3.3 Erforderlicher Sicherheitenwert

Der Sicherungswert und der Marktwert der Wertpapiere werden verwendet, um den erforderlichen Sicherungswert der zulässigen Sicherheiten zu berechnen, die in einem Sicherheitenkonto gehalten werden müssen, um eine oder mehrere Serien der Wertpapiere zu besichern.

3.3.1 Erforderlicher Sicherheitenwert in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, wird der erforderliche Sicherungswert von dem Sicherheitenverwalter am Valutatag und an jedem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin gemäß dieser Bedingung 3.3.1 berechnet (der so berechnete Betrag ist der **Erforderliche Sicherheitenwert**).

Sofern die Art der Besicherung nicht in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*NW-Besicherung*" angegeben ist, muss der Sicherheitenverwalter bei der Ermittlung des Erforderlichen Sicherheitenwerts den von der Wertpapier-Bewertungsstelle ermittelten Marktwert je Wertpapier verwenden.

A. Sicherheitenpool für Einzelne Serien

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "*Sicherheitenpool für Einzelne Serien*" angegeben ist, wird der Erforderliche Sicherheitenwert vom Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt.

- (i) ist "*MW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz, b) dem Marktwert je Wertpapier und c) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie;
- (ii) ist "*NW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz und b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (iii) ist "*Min (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:
 - a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapiere und (3) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere in der betreffenden Serie der Wertpapiere oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (iv) ist "*Max (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem höheren der beiden folgenden Beträge:
 - a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem Zahlenwert der Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem angegebenen proportionalen Anteil des Gesamtbetrags des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapiere der betreffenden Serie.

B. Sicherheitenpool für Mehrere Serien

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "*Sicherheitenpool für Mehrere Serien*" angegeben ist, wird der Erforderliche Sicherheitenwert vom Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt.

- (i) ist "*MW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz, b) dem Marktwert je Wertpapier und c) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (ii) ist "*NW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz und b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapiere der betreffenden Serie;
- (iii) ist "*Min (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche

Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der niedrigeren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden:

- a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem Zahlenwert Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (iv) ist "*Max (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der höheren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapieren, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden:
- a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) der Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere der betreffenden Serie.
- C. Umrechnung, falls die Festgelegte Währung von der Währung der Sicherheitenbewertung abweicht

Ist die Festgelegte Währung eines Wertpapiers eine andere Währung als die Währung der Sicherheitenbewertung, wird bei der Ermittlung des Erforderlichen Sicherheitenwerts der Marktwert je Wertpapier bzw. der Nennwert der betreffenden Wertpapiere von dem Sicherheitenverwalter zum maßgeblichen Devisenkassakurs gemäß Bedingung 3.1.1(A) umgerechnet.

D. Besicherungsprozentsatz

Der Besicherungsprozentsatz für eine Serie der Wertpapiere ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben und kann ein fester Prozentsatz oder ein unter Anwendung einer vorgegebenen Formel bestimmter Prozentsatz sein (der **Besicherungsprozentsatz**).

Im Fall eines variablen Besicherungsprozentsatzes:

- Der Besicherungsprozentsatz wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Variable Besicherung*" angegeben;
- Der Besicherungsprozentsatz zum Valutatag wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt (der **Anfängliche Besicherungsprozentsatz**) und anschließend kann der Besicherungsprozentsatz während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen und Verfahren der angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen, die eine Änderung des Besicherungsprozentsatzes vorsehen können, a) nach Eintritt eines Auslösungsgrunds b) nach Wahl des Sicherheitenverwalters oder c) anderweitig gemäß den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen geändert werden.

Wenn der Besicherungsprozentsatz als "*Variable Besicherung*" angegeben und in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anfänglich auf 0% festgelegt ist, bedeutet dies, dass am Valutatag keine Sicherheiten auf das Sicherheitenkonto hinterlegt werden. Der Besicherungsprozentsatz kann dann von Zeit zu Zeit gemäß den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren geändert werden.

Der Besicherungsprozentsatz kann einer Untergrenze von mindestens 0% (eine **Variable Besicherungsuntergrenze**) unterliegen, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt; in diesem Fall darf der Besicherungsprozentsatz nicht auf einen Prozentsatz unterhalb der geltenden Variablen Besicherungsuntergrenze gesenkt werden.

3.3.2 Erforderlicher Sicherheitenwert in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, wird der erforderliche Sicherungswert von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter am Valutatag und an jedem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin gemäß dieser Bedingung 3.3.2 berechnet (der so berechnete Betrag ist der **Erforderliche Sicherheitenwert**). Der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter teilt den so berechneten Erforderlichen Sicherheitenwert dem Sicherheitenverwalter und der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle mit. Bei der Durchführung Ihrer Berechnungen gemäß der nachstehenden Bedingung 3.5.2 verwendet Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle den vom Dreiparteien-Sicherheitenverwalter berechneten Erforderlichen Sicherheitenwert.

Sofern die Art der Besicherung nicht in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*NV-Besicherung*" angegeben ist, verwendet der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter bei der Bestimmung des Erforderlichen Sicherheitenwerts den von ihr gemäß Bedingung 3.1.2 ermittelten Marktwert der Wertpapiere.

A. Sicherheitenpool für Einzelne Serien:

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "*Sicherheitenpool für Einzelne Serien*" angegeben ist, wird der Erforderliche Sicherheitenwert von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt:

- (i) ist "*MW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz, b) dem Marktwert je Wertpapier und c) der Anzahl Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (ii) ist "*NW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz und b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (iii) ist "*Min (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren als dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:
 - a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) der Anzahl Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapiere in der betreffenden Serie der Wertpapiere oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (iv) ist "*Max (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf dieses Serie von Wertpapieren dem höheren der beiden folgenden Beträge:
 - a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem Zahlenwert der Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie oder

- b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem angegebenen proportionalen Anteil des Gesamtbetrags des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie.

B. Sicherheitenpool für Mehrere Serien

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "Sicherheitenpool für Mehrere Serien" angegeben ist, wird der Erforderliche Sicherheitenwert von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt:

- (i) ist "*MW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien Wertpapieren, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz, b) dem Marktwert je Wertpapier und c) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie;
- (ii) ist "*NW-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien Wertpapieren, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus a) dem Besicherungsprozentsatz und b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
- (iii) ist "*Min (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der niedrigeren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden:
 - a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem Zahlenwert Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie oder
- (iv) ist "*Max (MW, NW)-Besicherung*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der höheren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden:
 - a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) der Anzahl der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie der Wertpapiere oder
 - b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem angegebenen proportionalen Anteil des Gesamtbetrags des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie.

C. Umrechnung, falls die Festgelegte Währung von der Währung der Sicherheitenbewertung abweicht

Ist die Festgelegte Währung eines Wertpapiers eine andere Währung als die Währung der Sicherheitenbewertung, wird bei der Ermittlung des Erforderlichen Sicherheitenwerts der Marktwert je Wertpapier bzw. der Nennwert des betreffenden Wertpapiers von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter zum maßgeblichen Devisenkassakurs umgerechnet.

D. Besicherungsprozentsatz

Der Besicherungsprozentsatz für eine Serie der Wertpapiere ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben und kann ein fester Prozentsatz oder ein unter Anwendung einer vorgegebenen Formel bestimmter Prozentsatz sein (der **Besicherungsprozentsatz**).

Im Fall eines variablen Besicherungsprozentsatzes:

- Der Besicherungsprozentsatz wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als „Variable Besicherung“ angegeben;
- Der Besicherungsprozentsatz zum Valutatag wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt (der **Anfängliche Besicherungsprozentsatz**), und anschließend kann der Besicherungsprozentsatz während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen und Verfahren der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen, die eine Änderung des Besicherungsprozentsatzes vorsehen können, a) nach Eintritt eines Auslösungsgrunds, b) nach Wahl des Dreiparteien-Sicherheitenverwalters oder c) anderweitig gemäß den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen geändert werden.

Wenn der Besicherungsprozentsatz als "*Variable Besicherung*" angegeben und in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anfänglich auf 0% festgelegt ist, bedeutet dies, dass am Valutatag keine Sicherheiten auf das Sicherheitenkonto hinterlegt werden. Der Besicherungsprozentsatz kann dann von Zeit zu Zeit gemäß den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren geändert werden.

Sofern der Besicherungsprozentsatz als "*Variable Besicherung*" angegeben ist, kann einer Untergrenze von mindestens 0% (eine **Variable Besicherungsuntergrenze**) unterliegen, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt; in diesem Fall darf der Besicherungsprozentsatz nicht auf einen Prozentsatz unterhalb der geltenden Variablen Besicherungsuntergrenze gesenkt werden.

3.4 Anpassungen des Sicherheitenpools und der Sicherheitentest-Mitteilung

3.4.1 Anpassungen des Sicherheitenpools und der Sicherheitentest-Mitteilung in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur

An jedem Sicherheitentest-Termin in Bezug auf eine maßgebliche Serie der Wertpapiere für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, stellt der Sicherheitenverwalter fest, ob (i) die auf den maßgeblichen Sicherheitenpool anwendbaren Sicherheitenbestimmungen erfüllt sind und (ii) der Sicherheitenwert des maßgeblichen Sicherheitenpools größer oder gleich 97% des Erforderlichen Sicherheitenwerts für diesen Sicherheitenpool ist (wobei ein bzw. mehrere auf die Sicherungswerte anzuwendende(r) Preisabschlag/Preisabschläge und der Gesamtwert etwaiger Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere unter Umständen zu berücksichtigen sind) (vorstehende Bedingungen (i) und (ii) werden als der **Sicherheitentest** bezeichnet).

Bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest erfüllt ist:

- werden Zulässige Vermögenswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Übertragung auf das betreffende Sicherheitenkonto erteilt wurden, für die Zwecke dieser Feststellung berücksichtigt; und
- werden Sicherungswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Entnahme aus dem betreffenden Sicherheitenkonto erteilt wurden,

für die Zwecke dieser Feststellung nicht berücksichtigt.

Wenn der Sicherheitenverwalter an einem Sicherheitentest-Termin nach Durchführung des Sicherheitentests feststellt:

- dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool nicht erfüllt ist, wählt er im Namen der Emittentin die Art und Menge der in dem entsprechenden Sicherheitenkonto zu hinterlegenden Zulässigen Vermögenswerte aus (oder wählt bestehende Sicherungswerte aus, die durch andere Zulässige Vermögenswerte zu ersetzen sind), damit der Sicherheitentest nach dieser Anpassung erfüllt ist oder
- dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool erfüllt ist, und wenn an diesem Tag der Sicherheitenwert in Bezug auf diesen Sicherheitenpool den Erforderlichen Sicherheitenwert übersteigt, ist er berechtigt, im Namen der Emittentin die aus dem Sicherheitenkonto zu entfernenden Sicherungswerte auszuwählen (oder bestehende Sicherungswerte auszuwählen, die durch andere Vermögenswerte zu ersetzen sind), mit der Maßgabe, dass der Sicherheitentest nach dieser Anpassung weiterhin erfüllt ist.

Wenn der Sicherheitenverwalter im Namen der Emittentin beabsichtigt, gemäß dieser Bedingung 3.4.1 Anpassungen an den in einem Sicherheitenpool verwahrten Sicherungswerten vorzunehmen, wird er der Sicherheitenkontrollstelle und dem Sicherheitenverwahrer (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) am jeweiligen Sicherheitentest-Termin eine Mitteilung übersenden oder dies veranlassen, in der die beabsichtigten Anpassungen an diesem besonderen Sicherheitenpool (u. a. einschließlich der Art und Menge der zu hinterlegenden und/oder zu entnehmenden Sicherungswerte) (die **Sicherheitentest-Mitteilung**) anzugeben sind.

3.4.2 Anpassungen des Sicherheitenpools und der Sicherheitentest-Mitteilung in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur

An jedem Sicherheitentest-Termin in Bezug auf eine maßgebliche Serie der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, bestimmt der Sicherheitenverwalter, ob (der Sicherheitenwert in Bezug auf den maßgeblichen Sicherheitenpool größer oder gleich dem Erforderlichen Sicherheitenwert für diesen Sicherheitenpool ist (unter Berücksichtigung der für den maßgeblichen Sicherheitenpool geltenden Sicherheitenregeln und jegliche auf die Sicherungswerte anzuwendende Haircut-Werte sowie der Gesamtwert etwaiger Verzichtgegenständlicher Wertpapiere) wobei eine solche Feststellung im Folgenden als der **Sicherheitentest** bezeichnet wird).

Bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest erfüllt ist:

- werden Zulässige Vermögenswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Übertragung auf das betreffende Sicherheitenkonto erteilt wurden, für die Zwecke dieser Feststellung berücksichtigt; und
- werden Sicherungswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Entnahme aus dem betreffenden Sicherheitenkonto erteilt wurden,

für die Zwecke dieser Feststellung nicht berücksichtigt.

Wenn der Sicherheitenverwalter an einem Sicherheitentest-Termin nach Durchführung des Sicherheitentests feststellt:

- dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool nicht erfüllt ist, wird der Sicherheitenmanager die Übertragung zusätzlicher Zulässiger Vermögenswerte auf das betreffende Sicherheitenkonto veranlassen (oder bestehende Sicherungswerte durch andere Zulässige Vermögenswerte ersetzen), damit der Sicherheitentest nach dieser Anpassung erfüllt ist oder
- dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool erfüllt ist, und wenn an diesem Tag der Sicherheitenwert in Bezug auf diesen Sicherheitenpool den Erforderlichen Sicherheitenwert übersteigt, ist der Sicherheitenmanager berechtigt, Sicherungswerte aus dem Sicherheitenkonto zu entfernen (oder bestehende Sicherungswerte durch andere Vermögenswerte zu ersetzen), mit der Maßgabe, dass der Sicherheitentest nach dieser Anpassung weiterhin erfüllt ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Sicherheitenmanager nur dann die Übertragung zusätzlicher Zulässiger Vermögenswerte auf das entsprechende Sicherheitenkonto veranlassen oder bestehende Sicherungswerte durch andere Vermögenswerte ersetzen kann, soweit Zulässige Vermögenswerte auf dem entsprechenden Konto des Sicherungsgebers verfügbar sind.

Sollte an einem Sicherheitentest-Termin nach Durchführung des Sicherheitentests der Sicherheitenmanager feststellen, dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool nicht erfüllt ist, und der Sicherheitenmanager nicht in der Lage ist, a) die Übertragung zusätzlicher Zulässiger Vermögenswerte auf das betreffende Sicherheitenkonto oder b) die Ersetzung bestehender Sicherungswerte durch andere Zulässige Vermögenswerte zu veranlassen, sodass nach einer solchen Anpassung der Sicherheitentest erfüllt wäre, wird die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle die Emittentin hiervon unterrichten (die **Sicherheitentest-Mitteilung**).

3.5 Überprüfung des Sicherheitentests

3.5.1 Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur

Falls die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist und falls an dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin eine Sicherheitentest-Mitteilung von dem Sicherheitenverwalter zugestellt wurde und die Sicherheitenkontrollstelle feststellt, dass der Sicherheitentest (auch unter Berücksichtigung etwaiger in der betreffenden Sicherheitentest-Mitteilung angegebener Anpassungen) nicht erfüllt wird, hat die Sicherheitenkontrollstelle daraufhin am unmittelbar auf den maßgeblichen Sicherheitentest-Termin folgenden Sicherheitengeschäftstag den Sicherheitenverwalter unter Angabe von Einzelheiten zu den Gründen, weshalb der Sicherheitentest nach ihrer Auffassung nicht erfüllt ist bzw. nicht erfüllt wird, schriftlich zu benachrichtigen (diese Mitteilung wird nachstehend als eine **Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle** bezeichnet).

Nach Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle stellt der Sicherheitenverwalter fest, ob er dem Inhalt der Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle zustimmt.

Stimmt der Sicherheitenverwalter dem Inhalt einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle zu, hat der Sicherheitenverwalter an dem unmittelbar auf den Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle folgenden Sicherheitengeschäftstag eine überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle und den Sicherheitenverwahrer (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) zu übermitteln oder dies zu veranlassen (eine **Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe)**), in der die zwischen dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle vereinbarten zur Erfüllung des Sicherheitentests an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen (einschließlich u. a. der Art und Menge der zu hinterlegenden Zulässigen Vermögenswerte und/oder der zu entnehmenden Sicherungswerte) anzugeben sind. Die Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe) ist auf dieselbe Weise mit denselben Angaben zu erstellen, wie dies bei einer Sicherheitentest-Mitteilung der Fall ist.

Beanstandet der Sicherheitenverwalter den Inhalt einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, hat er an dem unmittelbar auf den Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle folgenden Sicherheitengeschäftstag die Sicherheitenkontrollstelle schriftlich von dieser Beanstandung in Kenntnis zu setzen (eine **Beanstandungsanzeige**), und die Sicherheitenkontrollstelle und der Sicherheitenverwalter werden gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben miteinander Rücksprache halten und versuchen, die Beanstandung zu klären.

Wenn der Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle die Streitigkeit bis zum zweiten Sicherheitengeschäftstag nach Zustellung der Beanstandungsanzeige beilegen können, sendet der Sicherheitenverwalter eine überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle (eine **Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe)**) und den Sicherheitenverwahrer (mit Kopie an die Emittentin und gegebenenfalls die Garantin) in der die zwischen dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle vereinbarten Anpassungen (des Sicherheitenpools (unter anderem Art und Menge der zu hinterlegenden Zulässigen Vermögenswerte und/oder der zu entfernenden Sicherungswerte) zur Erfüllung des Sicherheitentests angegeben sind. Die Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) ist auf dieselbe Weise mit denselben Angaben zu erstellen, wie dies bei einer Sicherheitentest-Mitteilung der Fall ist.

Sind der Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle nicht in der Lage, die Beanstandung bis zum zweiten Sicherheitengeschäftstag nach Zustellung der Beanstandungsanzeige zu klären, hat der Sicherheitenverwalter (im Namen der Emittentin) daraufhin die Sicherheitenkontrollstelle schriftlich davon in Kenntnis zu setzen (eine solche **Mitteilung wird als eine Mitteilung über ein Beanstandungsklärunungsverfahren** bezeichnet), dass er zur Bestimmung der an dem Sicherheitenpool (gegebenenfalls) vorzunehmenden Anpassungen das Beanstandungsklärunungsverfahren (das **Beanstandungsklärunungsverfahren bei Sicherheitentest**) einleitet:

- (i) Anwendung von Berechnungen, Vorschriften oder Kriterien, die laut Übereinkunft zwischen dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle nicht beanstandet werden;
- (ii) falls sich diese Beanstandung auf die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien oder der Sicherheitenbestimmungen bezieht, Bestellung eines (als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter handelnden) unabhängigen Dritten, der von dem Sicherheitenverwalter ausgewählt und von der Sicherheitenkontrollstelle genehmigt wird (wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert werden darf) und der feststellen soll, ob diese Zulässigkeitskriterien und Sicherheitenbestimmungen erfüllt sind, wobei die Festlegung auf diese Person für den Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle abschließend verbindlich ist; und
- (iii) Berechnung des Werts derjenigen Sicherungswerte, deren Wert beanstandet wird, indem sich der Sicherheitenverwalter nach besten Kräften bemüht, vier tatsächliche, verbindliche und ausführbare Quotierungen zum Mittelkurs für diese Sicherungswerte von führenden Händlern einzuholen, die mit Vermögenswerten in der Art der Sicherungswerte handeln, wobei die Kontraktvolumina der Quotierungen dem Wert der betreffenden Sicherungswerte annähernd zu entsprechen haben, diese von dem in wirtschaftlich angemessener Weise handelnden Sicherheitenverwalter ausgewählten Händler, zu denen auch die Société Générale gehören kann, bereit sein müssen, mit der Emittentin oder dem Vertragspartner Geschäfte zu tätigen, und diese eingeholten Quotierungen mit ihrem gewichteten Durchschnitt in Ansatz gebracht werden mit der Maßgabe, dass wenn für einen bestimmten Sicherungswert nicht vier Quotierungen erhältlich sind, weniger als vier Quotierungen für diesen Sicherungswert verwendet werden können, und wenn keine Quotierungen für einen bestimmten Sicherungswert erhältlich sind, werden die ursprünglichen Berechnungen des Sicherheitenverwalters für den Sicherungswert angewandt.

Nach Abschluss eines Beanstandungsklärunungsverfahrens bei Sicherheitentest übermittelt der Sicherheitenverwalter so schnell wie möglich, aber keinesfalls später als am 30. Sicherheitengeschäftstag nach Zustellung der Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, eine Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle und den Sicherheitenverwalter (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) mit denselben Angaben, wie dies bei einer Sicherheitentest-Mitteilung der Fall ist, die den Sicherheitenwert, den Erforderlichen Sicherheitenwert und etwaige zur Erfüllung des Sicherheitentests am Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen enthält, wobei diese Angaben jeweils gemäß dem Beanstandungsklärunungsverfahren bei Sicherheitentest zu bestimmen sind (die **Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung**). Eine nach Abschluss eines Beanstandungsklärunungsverfahrens bei Sicherheitentest zugestellte Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung ist für den Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle verbindlich und unterliegt keiner weiteren Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Bestimmung des Sicherheitenwerts, des Erforderlichen Sicherheitenwerts und der gemäß dem Beanstandungsklärunungsverfahren bei Sicherheitentest am Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen keinen Kündigungsgrund darstellt.

3.5.2 Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur

Die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle wird am Valutatag und jeden Sicherheitentest-Termin in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifische Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, überprüfen, dass der Sicherheitentest in Bezug auf den Sicherheitenpool, der diese Serie von Wertpapieren besichert, erfüllt ist.

Sofern an einem Sicherheitentest-Termin die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle feststellt, dass nach ihrer begründeten Auffassung der Sicherheitentest nicht erfüllt sein wird (auch unter Berücksichtigung etwaiger in der Mitteilung über den Sicherheitentest festgelegten Anpassungen, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Sicherheitenmanager vorzunehmen sind), dann hat der die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle spätestens am unmittelbar darauffolgenden Sicherheiten-Geschäftstag (es sei denn, die Nichteinhaltung des Sicherheitentests konnte in der Zwischenzeit behoben werden) den Sicherheitenmanager schriftlich unter Angabe der Gründe, aus denen er der Ansicht ist, dass der Sicherheitentest nicht erfüllt werden wird (diese Mitteilung wird im Folgenden als **Mitteilung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle** bezeichnet).

Wenn der Sicherheitenmanager mit der Feststellung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle nicht einverstanden ist, konsultiert die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle den Sicherheitenmanager in gutem Glauben und bemüht sich, so bald wie möglich nach Zustellung einer Mitteilung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle über die erforderlichen Anpassungen des betreffenden Sicherheitenpools eine Einigung zu erzielen, um sicherzustellen, dass der Sicherheitentest nach vernünftiger Einschätzung sowohl des Sicherheitenmanagers als auch des Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle erfüllt ist.

3.6 Erforderliche Abwicklungsfrist

3.6.1 Erforderliche Abwicklungsfrist für Anpassungen des Sicherheitenpools in der Standard-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, umfasst der Zeitraum, der für die Abwicklung der Sicherungswerte für die an dem Sicherheitenpool gemäß einer Sicherheitentest-Mitteilung, einer Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe), einer Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) bzw. einer Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung vorzunehmenden Anpassungen erforderlich ist (dieser Zeitraum wird als **Erforderliche Abwicklungsfrist** bezeichnet), zehn (10) Sicherheitengeschäftstage nach Zustellung einer Sicherheitentest-Mitteilung oder, wenn auf die betreffende Sicherheitentest-Mitteilung eine Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, zehn (10) Sicherheitengeschäftstage nach Zustellung der Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe), der Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) bzw. der Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung; mit der Maßgabe, dass dieser Zeitraum von zehn (10) Sicherheitengeschäftstagen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens sechzig (60) Sicherheitengeschäftstagen verlängert werden kann, (i) wenn die an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen infolge eines von dem Sicherheitenverwalter, der Sicherheitenkontrollstelle und der Emittentin nicht zu vertretenden Ereignisses nicht abgeschlossen werden konnten (u.a. infolge des Umstands, dass das maßgebliche Clearingsystem das Clearing der maßgeblichen Zulässigen Vermögenswerte und Sicherungswerte nicht vorgenommen hat bzw. nicht dazu in der Lage ist) (ein **Externes Ereignis**), oder (ii) in Bezug auf die Zulässigen Vermögenswerte und Sicherungswerte, für die die reguläre Abwicklungsfrist unter normalen Marktbedingungen mehr als zehn (10) Sicherheitengeschäftstage beträgt (wobei (i) und (ii) als eine **Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten** bezeichnet werden).

Während des vorstehenden zusätzlichen Zeitraums von sechzig (60) Sicherheiten-geschäftstagen kann der Sicherheitenverwalter die Ersetzung der betroffenen Zulässigen Vermögenswerte oder Sicherungswerte durch andere Zulässige Vermögenswerte oder Sicherungswerte, die die Sicherheitenbestimmungen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen, oder sonstige relevante Maßnahmen vorschlagen, um die Erfüllung des Sicherheitentests zu erreichen.

Der Umstand, dass am Ende des Zeitraums von sechzig (60) Sicherheitengeschäftstagen (i) das Externe Ereignis andauert bzw. die Externen Ereignisse andauern oder (ii) die Sicherungswerte oder Zulässigen Vermögenswerte, für die die reguläre Abwicklungsfrist bei normalen Marktbedingungen mehr als zehn (10) Sicherheitengeschäftstage beträgt, nicht abgewickelt wurden, stellt eine Sicherheitenstörung dar.

3.6.2 Erforderliche Abwicklungsfrist für Anpassungen des Sicherheitenpools in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, werden Transaktionen im Zusammenhang mit Anpassungen, die

vom Sicherheitenmanager an einem Sicherheitenpool vorzunehmen sind, am selben Sicherheitengeschäftstag abgewickelt (dieser Zeitraum wird als **Erforderliche Abwicklungsfrist** bezeichnet), an dem diese Anpassungen vom Sicherheitenmanager veranlasst werden, mit der Maßgabe, dass die Erforderliche Abwicklungsfrist um maximal 60 zusätzliche Sicherheitengeschäftstage verlängert werden kann, (i) wenn die Anpassungen des Sicherheitenpools aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der Kontrolle des Sicherheitenmanagers oder der Emittentin liegt (u.a. infolge des Umstands, dass das maßgebliche Clearingsystem das Clearing der maßgeblichen Sicherungswerte nicht vorgenommen hat bzw. nicht dazu in der Lage ist) (ein **Externes Ereignis**) oder (ii) in Bezug auf Zulässige Vermögenswerte oder Sicherheiten, für die die reguläre Abwicklungsfrist unter normalen Marktbedingungen keine Abwicklung innerhalb eines Tages zulässt ((i) und (ii) werden als **Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten** bezeichnet).

Wenn eine Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten eingetreten ist, kann der Sicherheitenmanager während der verlängerten Erforderlichen Abwicklungsfrist die betroffenen Zulässigen Vermögenswerte oder Sicherheiten durch andere Zulässige Vermögenswerte ersetzen oder andere relevante Maßnahmen vorschlagen, damit der Sicherheitentest erfüllt wird. Wenn die Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten am Ende der verlängerten Erforderlichen Abwicklungsfrist weiterhin besteht, gilt dies als Sicherheitenstörung.

3.7 Ersetzung von Sicherheiten

3.7.1 Ersetzung von Sicherheiten in der Standard-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, kann die Emittentin (oder der für sie handelnde Sicherheitenverwalter), sofern "*Ersetzung von Sicherheiten*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar angegeben ist, Sicherungswerte aus einem Sicherheitenkonto entnehmen und/oder ersetzen, sofern der Sicherheitentest nach dieser Anpassung weiterhin erfüllt ist. Die Emittentin (oder der für sie handelnde Sicherheitenverwalter) wird der Sicherheitenkontrollstelle und dem Sicherheitenverwahrer (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) eine Sicherheitentest-Mitteilung übersenden oder dies veranlassen, in der die an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen an dem Sicherheitenpool nach Maßgabe von Bedingung 3.7 anzugeben sind. Der Sicherheitengeschäftstag unmittelbar nach dem Tag, an dem die betreffende Sicherheitentest-Mitteilung für den Austausch von Sicherungswerten wie vorstehend beschrieben von der Emittentin (oder dem für sie handelnden Sicherheitenverwalter) abgegeben wird, gilt als ein Sicherheitentest-Termin.

3.7.2 Ersetzung von Sicherheiten in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, kann der Sicherheitenmanager an jedem Sicherungsgeschäftstag Sicherungswerte aus einem Sicherungskonto entnehmen und durch andere Zulässige Vermögenswerte ersetzen, sofern nach einer solchen Anpassung der Sicherheitentest weiterhin erfüllt ist (oder, falls der Sicherheitentest unmittelbar vor einer solchen Ersetzung nicht erfüllt war, vorausgesetzt, dass diese Nichteinhaltung des Sicherheitentests nicht erhöht wird).

3.8 Mitteilung über Nichtabwicklung in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur

In Bezug auf jedes Sicherheitenkonto, das bei BNY Luxemburg als Sicherheitenverwahrer geführt wird, benachrichtigt der Sicherheitenverwahrer die Emittentin, den Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle, wenn die Abwicklung einer Übertragung von Zulässigen Vermögenswerten oder Sicherungswerten nicht innerhalb des in der gängigen Marktpraxis üblichen Zeitrahmens für die Abwicklung der auf diese Weise übertragenen Art von Zulässigen Vermögenswerten oder Sicherungswerten vollzogen wurde. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Mitteilung bei der Beurteilung, ob die Abwicklung während der vorstehend beschriebenen Erforderlichen Abwicklungsfrist erfolgte, berücksichtigt wird.

4. KÜNDIGUNGSEREIGNISSE, DURCHSETZUNG UND VERWERTUNG

4.1 Kündigungsgründe

Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 7 der Produktspezifischen Bedingungen liegt vor, wenn die Sicherheitenkontrollstelle oder die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle (je nach Anwendbarkeit) im Hinblick auf einen Sicherheitenpool, mit dem die betreffenden Wertpapiere besichert sind, eine Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten liefert, was bedeutet, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist.

(A) Wenn die Art der Besicherungsstruktur als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist:

Ein **Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten** bezeichnet mit Bezug auf einen Sicherheitenpool einen der folgenden Umstände:

(1) nach Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, aus der hervorgeht, dass der Sicherheitentest nicht erfüllt wurde (oder unter Berücksichtigung der in der Sicherheitentest-Mitteilung bezeichneten Anpassungen nicht erfüllt wird):

- a) wurde weder eine Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe) noch eine Beanstandungsanzeige übersandt oder
- b) wurde weder eine Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) noch eine Mitteilung über ein Beanstandungsklarungsverfahren übersandt oder
- c) wurde keine Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung übersandt,

und zwar jeweils an oder vor dem fünften Sicherheitengeschäftstag nach dem Tag, an dem die Verpflichtung des Sicherheitenverwalters zur Übersendung der Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle entstanden ist oder

(2) die Emittentin oder der (für die Emittentin handelnde) Sicherheitenverwalter liefert die zusätzlichen benötigten Zulässigen Vermögenswerte nicht innerhalb der Erforderlichen Abwicklungsfrist und infolge dieses Versäumnisses wird der Sicherheitentest während fünf (5) aufeinander folgender Sicherheitengeschäftstage nach dem Ende der betreffenden Erforderlichen Abwicklungsfrist nicht erfüllt (wobei bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest im Sinne dieser Bedingung erfüllt wurde, nur diejenigen Sicherungswerte zu berücksichtigen sind, die tatsächlich auf das maßgebliche Sicherheitenkonto übertragen wurden).

Nach Eintritt eines Ausfalls in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten übersendet die Sicherheitenkontrollstelle, so bald wie vernünftigerweise möglich und in jedem Falle innerhalb von zwei Sicherheitengeschäftstagen, eine Mitteilung an die Emittentin, die Garantin, den Sicherheitenverwalter, den Sicherheitenverwahrer bzw. den Sicherheitentreuhänder dahingehend, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist (die **Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten**).

Bei Zugang einer Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhabern - sobald dies vernünftigerweise möglich ist - gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis.

Nach Eintritt eines Kündigungsgrunds in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere kann ein Wertpapierinhaber schriftlich gegen- über der Emittentin, der Garantin und dem Sicherheitentreuhänder erklären, dass die von diesem Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapieren unverzüglich zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag zur Rückzahlung fällig werden (wobei die Abgabe einer solchen Erklärung im Folgenden als **Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapiere** bezeichnet wird).

Tritt im Hinblick auf eine oder mehrere Wertpapiere ein Kündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere ein (wobei die betreffenden Wertpapiere als **Gekündigtes Wertpapier** bezeichnet werden), so werden alle Wertpapiere, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, mit dem auch die betreffende(n) Gekündigte(n) Wertpapiere(n) besichert ist bzw. sind, ebenfalls unverzüglich zu ihrem

Außerordentliche Kündigungsbetrag zur Rückzahlung fällig. Dies gilt sowohl im Fall eines Sicherheitenpools für Einzelne Serien als auch im Fall eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien.

Nach dem Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhaber von einer oder mehreren Wertpapieren, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis - sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

(B) Wenn die Art der Besicherungsstruktur als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist:

Ein **Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten** bezeichnet in Bezug auf einen Sicherheitenpool einen der folgenden Umstände:

- (1) der Sicherheitenmanager und die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle konnten bis zum fünfunddreißigsten (35) Sicherheitengeschäftstag nach Zugang einer Mitteilung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle keine Einigung (der **Beanstandungszeitraum bei Sicherheitentests**) über die erforderlichen Anpassungen des betreffenden Sicherheitenpools erzielen, um sicherzustellen, dass der Sicherheitentest erfüllt ist, und die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Sicherheitentest am Ende des Beanstandungszeitraums bei Sicherheitentests nicht erfüllt wird oder
- (2) der Sicherheitentest wird an einem Sicherheitentest-Termin nicht erfüllt und die Emittentin oder der (für die Emittentin handelnde) Sicherheitenmanager liefert die erforderlichen Zulässigen Vermögenswerte nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Sicherheitengeschäftstagen (die **Unterdeckung-Nachbesserungsfrist**) nach dem jeweiligen Sicherheitentest-Termin und infolge dieses Versäumnisses der Sicherheitentest an fünf (5) aufeinander folgenden Sicherheitengeschäftstagen nach Ablauf des Unterdeckung-Behebungszeitraumes nicht erfüllt wird, wobei die Unterdeckung-Nachbesserungsfrist auf maximal sechzig (60) Sicherheitengeschäftstage verlängert wird, wenn und solange die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Emittentin oder des Sicherheitenmanagers, die erforderlichen Zulässigen Vermögenswerte auf das betreffende Sicherungskonto zu übertragen, auf eine Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten zurückzuführen ist. (wobei bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest im Sinne dieser Bedingung erfüllt wurde, nur diejenigen Sicherungswerte zu berücksichtigen sind, die tatsächlich auf das maßgebliche Sicherheitenkonto übertragen wurden).

Nach Eintritt eines Ausfalls in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten übersendet die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle, so bald wie vernünftigerweise möglich und in jedem Falle innerhalb von zwei Sicherheitengeschäftstagen, eine Mitteilung an die Emittentin, die Garantin, den Dreiparteien-Sicherheitenverwalter, den Sicherheitenverwahrer und den Sicherheitentreuhänder dahingehend, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist (die **Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten**).

Bei Zugang einer Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhaber - sobald dies vernünftigerweise möglich ist - gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis.

Nach Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere kann ein Wertpapierinhaber schriftlich gegenüber der Emittentin, der Garantin und dem Sicherheitentreuhänder erklären, dass die von diesem Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapiere unverzüglich zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Rückzahlung fällig werden (wobei die Abgabe einer solchen Erklärung im Folgenden als **Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapiere** bezeichnet wird).

Tritt im Hinblick auf eine oder mehrere Wertpapiere ein Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren ein (wobei die betreffenden Wertpapiere als **Gekündigte Wertpapiere** bezeichnet werden), so werden alle Wertpapiere, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, mit dem auch die betreffende(n) Gekündigte(n) Wertpapier besichert ist bzw. sind, ebenfalls unverzüglich zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag zur Rückzahlung fällig. Dies gilt sowohl im Fall eines Sicherheitenpools für Einzelne Serien als auch im Fall eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien.

Nach dem Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhaber von einer oder mehreren Wertpapieren, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis - sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

4.2 Durchsetzung und Verwertung von Sicherungswerten

Nach Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf ein Wertpapier wird der Verpfändungsvertrag in Bezug auf den Sicherheitenpool, der diese Serie der Wertpapiere besichert, nicht sofort vollstreckbar, sondern die Wertpapierinhaber, deren Wertpapiere gemäß der Bedingung 4.1 sofort fällig und rückzahlbar geworden sind, sind zunächst berechtigt, alle ihnen gemäß den Bedingungen der Garantie zustehenden ausstehenden Beträge geltend zu machen.

Sind innerhalb einer Frist von drei (3) Sicherheitengeschäftstagen nach Mitteilung über den Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere an die Wertpapierinhaber nicht alle Beträge gezahlt, die den Wertpapierinhabern einer Serie der Wertpapiere geschuldet werden, hinsichtlich derer ein Kündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere eingetreten ist, sind alle Wertpapierinhaber der betreffenden Serie berechtigt, dem Sicherheitentreuhänder eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, in der die Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags nach Maßgabe seiner Bedingungen verlangt wird (eine **Sicherheitenverwertungsmitteilung**).

Der Verpfändungsvertrag für einen bestimmten Sicherheitenpool kann zwar nur dann durchgesetzt werden, nachdem ein Anspruch von (oder im Namen von) den betreffenden Wertpapierinhabern gegenüber der Garantin gemäß der Garantie geltend gemacht wurde, der nach Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf die Wertpapiere fällig ist; die gemäß dem Verpfändungsvertrag gestellten Sicherheiten bleiben jedoch Sicherheiten, die von der Emittentin in Bezug auf ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren gewährt wurden, und dienen nicht der Besicherung der Zahlungsverpflichtungen der Garantin aus der Garantie.

Ist dem Sicherheitentreuhänder eine Sicherheitenverwertungsmitteilung zugegangen, teilt er dies der Emittentin, der Garantin, dem Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenmanager (je nach Anwendbarkeit), dem Sicherheitenverwahrer und den übrigen Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere mit dem Sicherheitenpool besichert sind, auf den sich die betreffende Sicherheitenverwertungsmitteilung bezieht, umgehend mit.

Nach dem Zugang einer Sicherheitenverwertungsmitteilung wird der Sicherheitentreuhänder den maßgeblichen Verpfändungsvertrag für den jeweiligen Sicherheitenpool nach Maßgabe seiner Bedingungen und dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen (in der durch die angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen ergänzten Fassung) durchsetzen und

- (i) der Veräußerungsstelle Weisungen erteilen, die Sicherungswerte in jedem Sicherheitenpool, mit dem eine Serie der Wertpapiere besichert ist, gemäß Bedingung 4.4 zu liquidieren bzw. zu verwerten und anschließend den maßgeblichen Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös an die jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 4.5 auszukehren, oder
- (ii) wenn a) "*Physische Lieferung von Sicherungswerten*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar angegeben ist oder b) "*Physische Lieferung von Sicherungswerten*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als nicht anwendbar angegeben ist, jedoch nur in Bezug auf Sicherheiten die als Nicht-Realisierte Sicherungswerte gelten, die Lieferung des maßgeblichen Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 4.7 veranlassen,

jeweils nach Zahlung von Beträgen, die an die Besicherten Parteien, die gemäß der Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht-Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren stehen, zu zahlen sind (wobei die betreffenden Beträge entweder aus dem Erlös der Liquidation bzw. der Verwertung von Sicherungswerten oder aus dem von den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 4.7 übertragenen Erlös zu zahlen sind).

4.3 Durchsetzung und Verwertung durch Wertpapierinhaber

Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, ein Verpfändungsvertrag durchzusetzen oder unmittelbar gegen die Emittentin vorzugehen, um die übrigen Bestimmungen eines Verpfändungsvertrags

durchzusetzen, es sei denn, der Sicherheitentreuhänder unternimmt innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die entsprechende Verpflichtung für ihn bzw. sie entstanden ist, keine Maßnahmen zur Durchsetzung bzw. zu einem diesbezüglichen Vorgehen, und dieses Unterlassen dauert an, oder die Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags ist dem Sicherheitentreuhänder gerichtlich untersagt.

4.4 Verfahren zur Verwertung von Sicherungswerten

Vorbehaltlich etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen oder den Besicherungsspezifischen Regelungen kann der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle die Sicherungswerte in einer einzigen Tranche oder in kleineren Tranchen verkaufen, wie dies seiner bzw. ihrer Auffassung nach geeignet ist, um eine angemessene Maximierung des Verkaufserlöses anzustreben. Der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle kann die Veräußerung der Sicherungswerte (i) an allen Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, (ii) an einem außerbörslichen Markt oder (iii) im Rahmen von Geschäften außerhalb solcher Wertpapierbörsen oder an einem außerbörslichen Markt vornehmen.

Grundsätzlich kann der Sicherheitentreuhänder alle Rechte im Hinblick auf die Verwertung der Sicherungswerte gemäß (i) dem entsprechenden Verpfändungsvertrag und (ii) a) wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Standard-Besicherungsstruktur*" angegeben ist gemäß Artikel 11 des Luxemburgischen Sicherheitengesetzes 2005 oder b) wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist gemäß dem belgischen Gesetz über Finanzsicherheiten und dem belgischen MAS-Gesetz ausüben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aneignung der Sicherungswerte zu ihrem im jeweiligen Verpfändungsvertrag festgelegten Wert.

Soweit der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle Sicherungswerte außerhalb von Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, veräußern muss oder dazu aufgefordert wird, gilt Folgendes:

- a) der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle holt verbindliche Quotierungen für Kaufangebote von mindestens drei unabhängigen Händlern von Vermögenswerten ein, die ihrer Art nach mit den maßgeblichen Sicherungswerten vergleichbar sind (wobei er bzw. sie zu diesem Zweck Quotierungen für die betreffenden Sicherungswerte insgesamt oder für bestimmte Tranchen davon einholen kann, wie dies seiner bzw. ihrer Auffassung nach für eine Maximierung des Verkaufserlöses der betreffenden Sicherungswerte geeignet ist);
- b) zur Einholung der in a) oben genannten Quotierungen kann der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle selbst ein Kaufangebot für die maßgeblichen Sicherungswerte bzw. Tranchen davon angeben; und
- c) der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle ist befugt, für jede maßgebliche Tranche bzw. die maßgeblichen Sicherungswerte insgesamt die höchste in der beschriebenen Weise eingeholte Quotierung anzunehmen (auch eine Quotierung des Sicherheitentreuhänders oder der für ihn handelnden Veräußerungsstelle, wobei der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise vorgehen müssen, wenn sie selbst solche Quotierungen abgeben).

4.5 Verwendung und Auskehrung der Verwertungserlöse

Sofern nicht "*Physische Lieferung von Sicherungswerten*" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben ist, wird der Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags nach der vollständigen Verwertung und Liquidation aller Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool gemäß Bedingung 4.4 den Erlös der Verwertung und Liquidation der Sicherungswerte zur Zahlung von an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapiere stehen, zu zahlenden Beträgen verwenden.

Der Nettoerlös der Verwertung der Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool bzw. der diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen nach Zahlung aller an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren stehen, zu zahlenden Beträge stellt den **Sicherheitenverwertungserlös** dar, anhand dessen der Sicherheitentreuhänder den Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf jedes Wertpapier bestimmt und die betreffenden Beträge den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, sofern anwendbar, mitteilt.

Der Sicherheitentreuhänder bestimmt den **Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös** in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere durch Berechnung des Anteils am Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses, der jeweils auf ein Wertpapier in der betreffenden Serie der Wertpapiere entfällt.

Dabei gilt:

Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses bezeichnet in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere das Produkt aus dem Sicherheitenquotienten für die betreffende Serie der Wertpapiere und dem Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf den Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist.

Sicherheitenquotient bezeichnet in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere, den (als Prozentsatz ausgedrückten) Betrag in Höhe des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts für die betreffende Serie der Wertpapiere geteilt durch den Pool-Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts für den Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist. Bei einem Sicherheitenpool für Einzelne Serien beträgt der Sicherheitenquotient 100%, d. h. der Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses entspricht dem Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf diesen Sicherheitenpool.

Endgültiger Erforderlicher Sicherheitenwert bezeichnet den Erforderlichen Sicherheitenwert für eine Serie der Wertpapiere, wie von der Sicherheitenkontrollstelle oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (je nach Anwendbarkeit) an dem Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung einer Sicherheitenverwertungsmitteilung berechnet.

Pool-Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts bezeichnet in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien den Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts der einzelnen Serien der Wertpapiere, die mit dem betreffenden Sicherheitenpool besichert sind. Der übrige Erlös aus der Verwertung der Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool wird sodann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, anteilig entsprechend dem Verhältnis des auf die betreffenden Wertpapiere jeweils entfallenden Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses zur Befriedigung der Ansprüche von Wertpapierinhabern aus den Wertpapieren, die mit dem maßgeblichen Sicherheitenpool besichert sind, verwendet (wobei Beträge berücksichtigt werden, die den Wertpapierinhabern von der Garantin nach Maßgabe der Bedingungen der Garantie gezahlt wurden).

Ein solcher Anspruch wird gemäß den folgenden Vorschriften angepasst:

- Ist der Anteilige Sicherheitenverwertungserlös für eine bestimmte Wertpapiere größer als die Differenz zwischen (A) dem dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere oder von der Garantin im Rahmen der Garantie geschuldeten Betrag und (B) etwaigen Beträgen, die von der Emittentin oder der Garantin in Bezug auf diese bestimmte Wertpapiere an den betreffenden Wertpapierinhaber gezahlt wurden (diese positive Differenz zwischen (A) und (B), falls vorhanden, wird als der **Geschuldete Betrag** bezeichnet), dann wird dieser überschüssige Betrag nicht an den betreffenden Wertpapierinhaber ausgeschüttet, sondern an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang hinter den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere stehen und der nach dieser Ausschüttung verbleibende Restbetrag (falls vorhanden) wird gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegten Rangfolge und die Emittentin zurückgezahlt;
- ist der Anteilige Sicherheitenverwertungserlös für eine bestimmte Wertpapiere hingegen kleiner als der Geschuldete Betrag, hat der betreffende Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 2.5.1 keine weiteren Rückgriffsrechte gegenüber der Emittentin in Bezug auf einen Teil des geschuldeten

Betrags, der nach der Verwertung der entsprechenden Sicherungsrechte und der Ausschüttung der Erlöse gemäß dieser Bedingung 4.5 noch unbezahlt ist (Unterdeckung); er kann jedoch von der Garantin im Rahmen der Garantie die Zahlung der betreffenden Unterdeckung verlangen.

Rangfolge bezeichnet die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebene Reihenfolge, nach der der Sicherheitentreuhänder Gelder verwendet, die er nach der Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags gemäß Bedingung 4 erhält. Die Rangfolge kann die Standard-Rangfolge (wie nachstehend definiert) oder eine abweichende Reihenfolge der nachstehenden Punkte a), b), c), d) und e) sein, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben.

- a) die Zahlung oder Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die der Emittentin oder Garantin in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere entstehen oder die die Emittentin oder Garantin an den Sicherheitentreuhänder oder gegebenenfalls die Veräußerungsstelle und/oder die Ersatz-Zahlstelle zu zahlen hat (darunter alle zu zahlenden Steuern, die Kosten der Verwertung von Sicherheiten (einschließlich der Auskehrung des Verwertungserlöses und/oder, wenn Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, der Lieferung des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die Wertpapierinhaber der betreffenden Wertpapieren) und die Vergütung des Sicherheitentreuhänders oder gegebenenfalls der Veräußerungsstelle und/oder der Ersatz-Zahlstelle),
- b) Zahlung aller Beträge, die die Emittentin an den Sicherheitenmanager, den Sicherheitenverwahrer und die Sicherheitenkontrollstelle oder an den Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle (sofern zutreffend) zu leisten oder zu erstatten sind,
- c) die Zahlung von Beträgen, die den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren gemäß Bedingung 4.5 geschuldet werden,
- d) die anteilige Zahlung von Beträgen, die etwaigen Forderungsgläubigern zustehen, deren Forderungen infolge der Bestellung, der Verwaltung oder der Liquidation der Sicherungswerte entstanden sind (außer soweit die Forderungen solcher Forderungsgläubiger unter die Bestimmungen der Absätze a) bis c) oben fallen) und
- e) die Zahlung des etwaigen Restbetrags an die Emittentin.

Standard-Rangfolge bedeutet, dass die Rangfolge der vorstehend angegebenen Reihenfolge a), b), c), d), e) folgt.

4.6 Unfähigkeit zur Verwertung von Sicherungswerten

Ist der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle nicht in der Lage, während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem maßgeblichen Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren gemäß Bedingung 4.4 die Sicherungswerte an Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, zu verkaufen oder die drei für den Verkauf eines oder mehrerer Sicherungswerte erforderlichen Quotierungen einzuholen (wobei die betreffenden Sicherungswerte als **Nicht Verwertete Sicherungswerte** bezeichnet werden), so ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, anstelle eines Barausgleichs der betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Dokuments, die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte an die maßgeblichen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 4.7 und der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge zu liefern oder für die Lieferung Sorge zu tragen.

Ist die Lieferung Nicht Verwerteter Sicherungswerte wegen des Eintritts einer Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten (wie nachstehend definiert), die während eines Zeitraums von mehr als 20 Sicherheitengeschäftstagen andauert, nicht möglich, so ist der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle berechtigt, entweder (i) die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte durch Annahme des ersten verfügbaren Preises für die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte zu verkaufen oder (ii) die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte zu liefern, wenn die Lieferung anschließend möglich wird.

Eine **Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten** bezeichnet ein von der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter, dem Sicherheitenverwahrer, der Ersatz-Zahlstelle, der Veräußerungsstelle bzw. dem Sicherheitentreuhänder nicht zu vertretendes Ereignis, infolge dessen das Maßgebliche Clearingsystem (wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen definiert) den nach Maßgabe dieser Besicherungsspezifischen Regelungen zu liefernden Sicherungswert-Anspruchsgegenstand insgesamt oder teilweise nicht liefern kann.

4.7 Physische Lieferung von Sicherungswerten

Ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen "*Physische Lieferung von Sicherungswerten*" als anwendbar angegeben, bedeutet dies, dass der Sicherheitentreuhänder bei der Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags keinen Verkauf der Sicherungswerte vornehmen oder veranlassen wird (sofern nicht eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten vorliegt und außer zur Zahlung von Beträgen, die an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere stehen, zu zahlen sind), sondern stattdessen die Sicherungswerte verwerten und die Lieferung des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands in der in Bedingung 4.7 beschriebenen Weise an jeden Wertpapierinhaber vornehmen oder veranlassen wird. In diesem Fall bestimmt der Sicherheitentreuhänder nach der Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags den Sicherungswert-Anspruchsgegenstand in Bezug auf jedes Wertpapier und teilt die betreffenden Beträge den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, soweit anwendbar, mit.

Dabei gilt:

Sicherungswert-Anspruchsgegenstand bezeichnet für jedes Nicht Verzichtsgegenständliche Wertpapier in einer Serie der Wertpapiere Sicherungswerte mit einem Wert (auf Grundlage von Marktbewertungen der betreffenden Vermögenswerte durch den Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenmanager am Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung der Sicherheitenverwertungsmitteilung) in Höhe a) des Produkts aus (i) dem Sicherheitenquotienten für die betreffende Serie der Wertpapiere und (ii) dem Endgültigen Sicherheitenwert in Bezug auf den Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist, geteilt durch b) die Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie der Wertpapiere.

Endgültiger Sicherheitenwert bezeichnet den von dem Sicherheitenverwalter an dem Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung einer Sicherheitenverwertungsmitteilung bestimmten Sicherheitenwert, abzüglich aller an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere stehen, zu zahlenden Beträge.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen wird der Sicherheitentreuhänder entweder:

- Sicherungswerte in ausreichender Höhe gemäß Bedingung 4.4 verwerten und liquidieren, um die Zahlung von an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren stehen, zu zahlenden Beträgen zu gewährleisten, oder
- nach Übertragung ausreichender Mittel seitens der Wertpapierinhaber die an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren stehen, zu zahlenden Beträge zahlen.

Nach der betreffenden Zahlung teilt der Sicherheitentreuhänder den Wertpapierinhabern den maßgeblichen Sicherheiten-Liefertag mit und liefert den Sicherungswert-Anspruchsgegenstand an die Wertpapierinhaber der Wertpapiere, die mit dem maßgeblichen Sicherheitenpool besichert sind, gemäß dem in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Verfahren zur Übertragung von Sicherungswerten und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- Ist der Marktwert der in einem Sicherungswert-Anspruchsgegenstand enthaltenen Sicherungswerte (auf Grundlage der Bewertungen des Marktwerts dieser Vermögenswerte durch den Sicherheitenverwalter oder den Sicherheitenmanager am Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor der Zustellung der Sicherheitenverwertungsmitteilung) für eine bestimmtes

Wertpapier größer als der Geschuldete Betrag, dann werden Vermögenswerte aus dem Sicherungswert-Anspruchsgegenstand im Wert dieses überschüssigen Betrags liquidiert, und der Erlös hieraus wird anschließend an die Besicherten Parteien ausgeschüttet, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang hinter den Inhabern Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapieren stehen und alle nach einer solchen Ausschüttung verbleibenden Sicherungswerte werden gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelung festgelegten Rangfolge an den Emittenten zurückgegeben;

- ist der Marktwert der in einem Sicherungswert-Anspruchsgegenstand enthaltenen Sicherungswerte (auf Grundlage von Bewertungen des Marktwerts der betreffenden Vermögenswerte durch den Sicherheitenverwalter und den Sicherheitenmanager am Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung der Sicherheitenverwertungsmitteilung) für ein bestimmtes Wertpapier hingegen geringer als der Geschuldete Betrag, dann hat der betreffende Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 2.5.1 keine weiteren Rückgriffsrechte gegenüber der Emittentin im Hinblick auf die betreffende Unterdeckung; er kann jedoch von der Garantin im Rahmen der Garantie die Zahlung der betreffenden Unterdeckung verlangen.

4.8 Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten

- 4.8.1 Ist nach Auffassung der Ersatz-Zahlstelle oder des Sicherheitentreuhänders die Lieferung aller oder einzelner Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, mit dem in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Lieferverfahren oder in einer anderen von der Ersatz-Zahlstelle oder dem Sicherheitentreuhänder bestimmten wirtschaftlich angemessenen Weise nicht durchführbar, weil an einem Sicherheiten-Liefertag eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten eingetreten ist und andauert, so wird der betreffende Sicherheiten-Liefertag auf den nächstfolgenden Sicherheitengeschäftstag verschoben, für den keine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten vorliegt, mit der Maßgabe, dass die Ersatz-Zahlstelle oder der Sicherheitentreuhänder beschließen können, die Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, in einer anderen von ihnen zu bestimmenden wirtschaftlich angemessenen Weise zu liefern, wobei in diesem Fall der Sicherheiten-Liefertag der Tag ist, den die Ersatz-Zahlstelle oder der Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Lieferung der Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, für geeignet erachtet.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass, soweit eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten einzelne, jedoch nicht alle Sicherungswerte betrifft, die Bestandteil des an einen Wertpapierinhaber zu liefernden Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, der Sicherheiten-Liefertag für diejenigen Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind und deren Lieferung möglich ist, der Sicherheiten-Liefertag ist, an dem die betreffenden Sicherungswerte geliefert werden.

- 4.8.2 Falls eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten eintritt und während eines Zeitraums von mehr als 20 Sicherheitengeschäftstagen (oder eines anderen in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Zeitraums) andauert, so hat der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle anstelle der Abwicklung durch physische Lieferung ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Dokuments die Sicherungswerte, die er/sie nicht liefern kann (die Nicht Lieferbaren Sicherungswerte) zu verkaufen bzw. zu verwerten und den daraus erzielten Erlös in der in Bedingung 4.4 und 4.5 beschriebenen Weise an die Wertpapierinhaber zu liefern.
- 4.8.3 Ist der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem maßgeblichen Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren entweder (i) nicht in der Lage, gemäß Bedingung 4.4 die Sicherungswerte an Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, zu verkaufen oder die drei für den Verkauf der Sicherungswerte erforderlichen Quotierungen einzuholen, oder (ii) wegen des Andauerns einer Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten nicht in der Lage, die betreffenden Sicherungswerte zu liefern, so ist der Sicherheitentreuhänder oder die Veräußerungsstelle berechtigt, den ersten verfügbaren Preis für die betreffenden Sicherungswerte anzunehmen.

Der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Ersatz-Zahlstelle teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, soweit anwendbar, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, mit, dass eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten eingetreten ist. Den Wertpapierinhabern stehen im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, wegen des Eintritts einer Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten keine Zahlungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu, und es wird diesbezüglich keinerlei Haftung seitens der Emittentin, der Garantin, der Veräußerungsstelle oder des Sicherheitentreuhänders begründet.

4.9 Haftung des Sicherheitentreuhänders

Der Sicherheitentreuhänder haftet außer bei Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz nicht für die Folgen von Durchsetzungs- oder Verwertungsmaßnahmen oder berücksichtigt die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf einzelne Wertpapierinhaber.

5. ERSETZUNG DER PROGRAMMPARTEIEN

Der Sicherheitenverwaltungsvertrag, der Vertrag mit der Sicherheitenkontrollstelle, der Sicherheitenverwahrvertrag, der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag, der Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag, der Veräußerungsstellenvertrag und der Ersatz-Zahlstellenvertrag sowie jeder Verpfändungsvertrag und jede Sicherheitentreuhandvereinbarung enthalten Bestimmungen für die Beendigung des betreffenden Vertrags und gegebenenfalls die Abberufung oder Ersetzung der im Rahmen des betreffenden Vertrags bestellten maßgeblichen Partei der Sicherheitenvereinbarung in ihrer jeweiligen Funktion bzw. wird solche Bestimmungen enthalten. Jede solche Beendigung, Abberufung und/oder Ersetzung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Verträge und dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen vorgenommen und kann ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen werden. Eine solche Beendigung oder Abberufung wird erst wirksam, wenn ein Unternehmen als Ersatz bestellt worden ist. Die Emittentin hat eine solche Beendigung, Abberufung und/oder Ersetzung den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, soweit anwendbar, mitzuteilen.

Wenn entweder der Rahmenvertrag, das Sicherheitenmanagement-Servicemodul oder das Sicherheitenverwahrer-Servicemodul vor dem Fälligkeitstag (oder im Falle von Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit vor dem Ordentlichen Kündigungstermin) eines Wertpapiers ohne Veranlassung der Emittentin gekündigt wird, kann die Berechnungsstelle einen geeigneten Nachfolger für die Partei benennen, die eine solche Vereinbarung gekündigt hat. Wenn die Ersatz-Rahmenvertrag und/oder das Ersatz-Sicherheitenmanagement-Servicemodul und/oder das Ersatz-Sicherheitenverwahrer-Servicemodul nicht zu dem Zeitpunkt wirksam sind, zu dem die Kündigung der Rahmenvertrages und/oder des Servicemoduls für Sicherheitenmanagement und/oder des Servicemoduls für Sicherheitenverwahrung wirksam wird, werden der Sicherheitenmanager und/oder der Sicherheitenverwahrer ihre Aufgaben so lange weiterführen, bis ein geeigneter Nachfolger ordnungsgemäß bestellt werden kann. Kann nach wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen bis zu drei Jahre nach Mitteilung der Kündigung der betreffenden Vereinbarung kein solcher Nachfolger bestellt werden, kann die Berechnungsstelle dieses Ereignis als ein Ereignis betrachten, das eine Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere auslöst (im Folgenden **Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**). Tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, beendet die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren und zahlt oder veranlasst die Zahlung eines Außerordentlichen Kündigungsbetrags.

Eine Ersetzung des Sicherheitenverwahrers kann nur dann vorgenommen werden, wenn hinsichtlich des ihn ersetzenden Sicherheitenverwahrers bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem, dass (i) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) errichtet wurde, (ii) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer über eine vollumfängliche Erlaubnis als Kreditinstitut in der Europäischen Union (EU) verfügt, (iii) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer nach der angemessenen Auffassung der Emittentin und der Garantin in der Lage ist, als Sicherheitenverwahrer tätig zu werden und die Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, die nach Maßgabe der Bedingungen des Sicherheitenverwahrungsvertrags für ihn verbindlich sein sollen, und (iv) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer aus einer vorgegebenen Liste von Unternehmen (darunter Citi, HSBC, JP Morgan, Northern Trust, RBC Dexia Investor Services, BP2S, State Street oder Wells Fargo & Company Inc) ausgewählt wird oder er ein sonstiges etabliertes Verwahrunternehmen mit vergleichbarem Ruf ist.

6 WECHSEL DER BESICHERUNGSSTRUKTUR NACH WAHL DER EMITTENTIN

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Art der Besicherungsstruktur "*Standard-Besicherungsstruktur*" lautet, ist die Emittentin berechtigt, die Besicherungsstruktur von der Standard-Besicherungsstruktur auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur, wie nachstehend beschrieben, umzustellen.

Die Emittentin kann durch eine (unwiderruflicher) Mitteilung an die Wertpapierinhaber (gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen), die maßgeblichen Parteien der Sicherheitenvereinbarung und die anderen Besicherten Parteien (eine solche Mitteilung wird als **Wechsel-Mitteilung** bezeichnet) mit einer Frist von zwei Geschäftstagen die Art der Besicherungsstruktur einer Serie der Wertpapiere von einer "*Standard-Besicherungsstruktur*" in eine "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" ändern, ohne dass die Zustimmung der Wertpapierinhaber oder anderer Besicherter Parteien erforderlich ist (eine solche einseitige Änderung der Art der Besicherungsstruktur wird als **Wechsel** (*Switch*) bezeichnet, und die Serie der Wertpapiere, deren Art der Besicherungsstruktur geändert wird, wird als **Wechsel-Wertpapier** bezeichnet). Die von der Emittentin zu übermittelnde Wechselmitteilung muss Angaben zum Zeitpunkt und Datum enthalten, zu dem der Wechsel wirksam wird, der ein Sicherheitengeschäftstag sein muss (der **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels**) sowie zum Sicherheitenpool, durch den die Wechsel-Wertpapiere nach dem Wechsel besichert werden (der **Neue Sicherheitenpool**).

Der Wechsel wird automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels wirksam, vorausgesetzt, dass vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels:

- a) (i) die Emittentin ein neues Sicherheitenkonto bei BNY Belgien als Sicherheitenverwalter eröffnet und zugunsten der Besicherten Parteien durch Abschluss eines Verpfändungsvertrages für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur sowie einer Sicherheitentreuhandvereinbarung ein vorrangiges Pfandrecht an den Wechsel-Wertpapieren bestellt hat; und die Emittentin für die Wechsel-Wertpapiere Zulässige Sicherungswerte mit einem Sicherungswert, der mindestens dem letzten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels berechneten Erforderlichen Sicherungswert entspricht, auf das Sicherheitenkonto übertragen (oder deren Übertragung veranlasst) hat oder

(ii) sofern die Wechsel-Wertpapiere durch ein Sicherheitenkonto besichert werden, das einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien enthält, für den die Emittentin bereits einen Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur abgeschlossen hat, und sofern die Wechsel-Wertpapiere durch den betreffenden Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden können, die Emittentin dem maßgeblichen Pfandnehmer eine Erweiterungsmitteilung in Bezug auf diesen Sicherheitenpool für Mehrere Serien zugestellt hat, und der betreffende Pfandnehmer seine Zustimmung zur Ausweitung des bestehenden Sicherungsrechts an dem Sicherheitenpool für Mehrere Serien auf die Wechsel-Wertpapiere und die darin genannten Besicherten Parteien bestätigt hat, und die Emittentin einen Betrag an Zulässigen Sicherungswerten übertragen (oder deren Übertragung veranlasst) hat, der nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin sicherstellt, dass die Sicherheitenprüfung in Bezug auf den betreffenden Sicherheitenpool für Mehrere Serien unmittelbar nach dem Wechsel auch weiterhin erfüllt ist und
- b) die Emittentin alle erforderlichen Mitteilungen vorgenommen und alle notwendigen Schritte unternommen hat, um das gemäß a) (i) oben begründete oder gemäß a) (ii) oben erweiterte vorrangige Pfandrecht gegenüber dem Sicherheitenverwahrer und allen maßgeblichen Dritten zur Vollständigkeit und Wirksamkeit zu verhelfen.

Sobald der Wechsel gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt ist:

- a) bilden die Wechsel-Wertpapiere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels automatisch und kraft Gesetzes eine Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "*Dreiparteien-Besicherungsstruktur*" angegeben ist, und alle Verweise in den Emissionsbedingungen der Wechsel-Wertpapieren auf einen "Sicherheitenpool" sind von diesem Zeitpunkt an als Verweise auf den Neuen Sicherheitenpool zu verstehen; und
- b) werden die Emittentin und der Pfandnehmer gemäß dem zuvor in Bezug auf die Wechsel-Wertpapiere abgeschlossenen Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur

unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die vollständige oder teilweise Freigabe (je nach Fall) der unter diesem Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur begründeten Sicherungsrechte zu veranlassen.

Besicherungsspezifische Regelungen:	
Art der Besicherungsstruktur:	[Standard-Besicherungsstruktur] [Dreiparteien-Besicherungsstruktur] [Wenn die Standard-Besicherungsstruktur anwendbar ist und die Emittentin die Möglichkeit des Wechsels der Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen hat.][Die Emittentin hat das Recht, die Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen von der Standard-Besicherungsstruktur auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur umzustellen.]
(i) Sicherheitenpool:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(ii) Art des Besicherungspool:	[Sicherheitenpool für Einzelserien] [Sicherheitenpool für Mehrere Serien]
(iii) Art der Besicherung:	[MV-Besicherung] [NV-Besicherung] [Max (MV, NV)-Besicherung] [Min (MV, NV)-Besicherung]
- Sicherheitenbewertung zum Nennwert:	[Nicht anwendbar] [anwendbar]
(iv) Zulässigkeitskriterien:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(v) Sicherheitsvorschriften:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(vi) Besicherungsprozentsatz:	[Prozentsatz oder Formel für die Berechnung des Prozentsatzes angeben] [Falls "Max (MV, NV)-Besicherung" oder "Min (MV, NV)-Besicherung" anwendbar ist, Höhe des Prozentsatzes für MV- und NV-Besicherung angeben, falls abweichend]
	[Angaben, falls sich der Besicherungsprozentsatz nach einem bestimmten Tag infolge des Eintritts eines Auslöser-Ereignisses oder eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapierinhaber ändern kann]
	[Falls sich der Besicherungsprozentsatz infolge eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapierinhaber ändern kann, Frist angeben]
(vii) Preisabschlag:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar. [Einzelheiten zu dem die einzelnen Arten oder Klassen von Serien anzuwendenden Preisabschlag angeben]]
(viii) Sicherheitentest-Termin:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben] [Keine regelmäßigen Sicherheitentests-Termine]
(ix) Ersetzung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(x) Rechtsverzicht:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(xi) Physische Lieferung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
	[Falls (xi) Nicht anwendbar, den weiteren Unterabsatz streichen]
[- Übertragungsmethode für Sicherheiten im Hinblick auf den Sicherheitenanspruch:	Lieferung über Clearstream Banking S.A. oder Euroclear Bank SA/NV oder jedes andere maßgebliche Clearinginstitut (das Sicherheiten-Clearingsystem), es sei denn, die Sicherheiten sind nicht für ein Clearing über das Sicherheiten-Clearingsystem geeignet; in diesem Fall erfolgt die Übertragung außerhalb des Sicherheiten-Clearingsystems.]
(xii) Rangfolge:	[Die Standard-Rangfolge (wie in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen definiert) ist anwendbar] [Etwaige alternative Rangfolge nach Maßgabe der Begriffsbestimmung von "Rangfolge" in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen einfügen]

(xiii) Sonstige anwendbare Optionen nach Maßgabe der Besicherungsspezifischen Bedingungen:	[Nicht anwendbar]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung der Euro ist, angeben, falls die Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und der Festgelegte Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung von der Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und dem Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung, die in den Besicherungsspezifischen Bedingungen angegeben sind, abweichen]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung eine andere Währung als der Euro ist, Sicherheitenbewertungswährung, Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung ist anwendbar]
	[Falls Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung anwendbar ist, vorher festgelegten Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Angeben, falls ein abweichender Bewertungszeitpunkt zu verwenden ist]
(xiv) Valutatag:	[Valutatag]

10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN [ISIN]]

SG Issuer

Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

**Exchange Traded Products
bezogen auf [Basiswert]**

[Erhöhung des Emissionsvolumen][([Ordinalzahl]. Tranche)]

[öffentlich angeboten in [Angebotsland/-länder]]
[und] [zum Handel an [Börse(n)] zugelassen] [kотиert an [Börse(n)]]

zum

Basisprospekt

vom 28. Mai 2026

über

Exchange Traded Products

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

[In Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen][Der obengenannte Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis

einschließlich 28. Mai 2027 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen, der auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter *Legal Documents / Prospectuses*) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [öffentliches Angebot und/oder Listing im EWR][wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2026 über Exchange Traded Products (der "Basisprospekt") [und [Nachträge(n)]] zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden [öffentliches Angebot und/oder Listing im EWR][gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter *Legal Documents / Prospectuses*) veröffentlicht.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[<i>Wertpapier-Identifikationsnummer(n)</i>]
Währung der Wertpapieremission:	[<i>Emissionswährung</i>]
[Institut, das die Buchungsunterlagen führt:	[<i>Name und Anschrift</i>] [die Zahlstelle]
Informationen über den Basiswert:	[[<i>Internetseite</i>] [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[<i>Valutatag</i>]
Angebot und Verkauf:	<p>[[<i>Neuemission</i>] Öffentliches Angebot vom: [<i>Beginn</i>] Zeichnungsfrist: [<i>Beginn</i>] bis [<i>Ende</i>] Emissionsvolumen: [<i>Emissionsvolumen</i>] Anfänglichen Ausgabepreis: [<i>Anfänglicher Ausgabepreis</i>] pro Wertpapier]</p> <p>[Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.]</p> <p>[Die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) werden unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht.]</p> <p>[<i>Fortführung oder erneutes Angebot</i> Erstes öffentliches Angebot vom: [<i>Beginn</i>] Neues öffentliches Angebot vom: [<i>Beginn</i>] Emissionsvolumen: [<i>Emissionsvolumen</i>]]]</p> <p>[Geschätzte Gesamtkosten: [<i>Gesamtkosten</i>] Geschätzte Nettoerlöse: [<i>Nettoerlöse</i>]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).]</p> <p>[Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produkt-spezifische Einstiegskosten: [<i>Einstiegskosten</i>]</p>
[Angebotsland/-länder:	[<i>Angebotsland/-länder</i>]
Börseneinführung:	[nicht einschlägig] [<i>erstes oder weiteres Listing</i>]

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>[EWR-Handelsplatz/-plätze:] [CH-Handelsplatz/-plätze:]</p> <p>[Handelsplatz/-plätze mit Segment, sofern einschlägig]</p> <p>[sofern bekannt, der erste Handelstag der Wertpapiere] [Erster Handelstag: [Handelstag]]</p> <p>[bereits gehandelte Wertpapieren (sofern einschlägig, zusätzlich zu den obengenannten Optionen)] [Die Wertpapiere werden bereits gehandelt an: [Handelsplatz/-plätze mit Segment, sofern einschlägig]]</p> <p>[bereits gehandelte Wertpapiere derselben Gattung (sofern einschlägig, zusätzlich zu den obengenannten Optionen)] [Früher emittierte Wertpapiere werden bereits gehandelt an: [Handelsplatz/-plätze mit Segment, sofern einschlägig]]</p>
<p>[Mindesthandelsvolumen:</p>	<p>[Anzahl] Wertpapier(e)]</p>
<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen:</p>	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name(n) und Adresse(n)]]</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser endgültigen Bedingungen wird nur in Bezug auf [[den][die] folgenden Mitgliedstaat[en] erteilt: [Mitgliedstaate(n)]] [die Schweizerische Eidgenossenschaft erteilt].</p>
<p>[Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p>[für jeden Fall][Zum Datum dieser Endgültiger Bedingungen wird [Benchmark] von [Name des Administrators] [falls der Administrator im Register eingetragen ist][[(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators)]] bereitgestellt, der in das Benchmark-Register eingetragen ist.] [falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist][bereitgestellt, der nicht in das Benchmark-Register eingetragen [Administrator fällt nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung][und von der Benchmark-Verordnung ausgenommen] ist.] [andere Bestimmung]]</p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundes-einkommenssteuer:</p>	<p>[Die Wertpapiere sind bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.] [871(m) Quellensteuer: Soweit US-Quellen-Dividendenzahlungen hinsichtlich [Aktie][der Gesellschaft] [ETF-Anteil][der Fondsgesellschaft][einer Gesellschaft, die im ETF-Index enthalten ist] [Index][einer Indexkomponente] erfolgt sind, beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der fortlaufenden Anpassung des Preises des Basiswertes durch einen Einbehalt von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.]]</p>
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:</p>	<p><i>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]]</i></p>

EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. Bedingungen, die die geltenden Emissionsbedingungen ergänzen und präzisieren:

1. Allgemeine Bedingungen:

§ 1 Form, Clearing System, Verwahrung	
Option [Variante [Temporäre und Permanente Globalurkunde	[Nummer] [Variante] [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]
Paragraph 1 Serie [Clearing System	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] [Clearing System]]
[Paragraph 4	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]]
§ 2 Zahlstelle und Berechnungsstelle	
Option [Zahlstelle und Anschrift]	[Nummer] [Zahlstelle, Anschrift]]
§ 6 Ersetzung der Emittentin	
Paragraph 2 (b) Option	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
§ 7 Bekanntmachungen	
Option [Variante	[Nummer] [BX Swiss] [SIX Exchange]]
§ 9 Haftungsbeschränkungen, Vorlegefristen, Verjährung	
Absatz 1 Option:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Absatz 2 Option:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
§ 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen	
Absatz 4 Option:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	
Option	[Nummer]

2. Produktspezifische Bedingungen:

§ 1 Definitionen	
Allgemeine Definitionen:	
Ausgabetag	[Ausgabetag]
Berechnungsgebühr Anfängliche Berechnungsgebühr	(auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) [anfängliche Berechnungsgebühr]% p.a.
Besicherungsgebühr Anfängliche Besicherungsgebühr	(auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) [anfängliche Besicherungsgebühr]% p.a.
Bewertungstag Erster Absatz) [Option Letzter Absatz:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar - [einschlägige Option]] [Anzahl]
Emissionswährung oder [Abkürzung der Emissionswährung]	[Emissionswährung]
Zahlungsgeschäftstag	[einschlägige Option]
Basiswert Aktien	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Basiswert	[Aktie, Emittent, ISIN]
Beobachtungszeitraum	Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um [Zeit] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]
Dividendenkorrekturbetrag Option	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]]
Kapitalwert-Berechnungstag	[einschlägige Option]
Kurslevel	[Borsa Italiana][Andere Maßgebliche Börse]
Maßgebliche Börse	[Börse]]
Basiswert ETF-Anteil	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Basiswert	[Bezeichnung ETF-Anteil, ISIN]
Beobachtungszeitraum	Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um [Zeit] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]
Dividendenkorrekturbetrag Option 1 Option 2	[der Fondsgesellschaft] [einer Gesellschaft, die im ETF-Index enthalten ist,] [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Emissionsbedingungen

Kapitalwert-Berechnungstag	<i>[einschlägige Option]</i>
Maßgebliche Börse	<i>[Börse]</i>
Basiswert Index	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Basiswert Indexsponsor	<i>[Indexname, ISIN Indexsponsor]</i>
Beobachtungszeitraum	Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um <i>[Zeit]</i> Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]
Dividendenkorrekturbetrag [Option	[Preisindex] [Performanceindex] [Alternative Wording] [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]
Kapitalwert-Berechnungstag	<i>[einschlägige Option]</i>
Marktstörung	<i>[einschlägige Option]</i>
Basiswert Edelmetall	[nicht einschlägig] [einschlägig]
[Basiswert	[Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]
Geschäftstag	[Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]
Kapitalwert-Berechnungstag	<i>[einschlägige Option]</i>
Kurslevel	[Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]
London [Gold] [Silver] Market	[nicht einschlägig] [einschlägig - [Gold] [Silber]
London Platinum and Palladium Market	[nicht einschlägig] [einschlägig]
Maßgeblicher Referenzstelle	[Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]]
Basiswert Futures-Kontrakt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Basiswert Maßgebliche Liefermonate	<i>[Futures-Kontrakt, Ticker/RIC] [Liefermonate]</i>
Basiswertkurs	<i>[einschlägige Option]</i>
Beobachtungszeitraum	Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um <i>[Zeit]</i> Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]
Futures Asset	[Anleihe] [Rohstoffe] [Index]
Geschäftstag	<i>[einschlägige Option]</i>
Kapitalwert-Berechnungstag	<i>[einschlägige Option]</i>
Kurslevel	<i>[einschlägige Option]</i>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Emissionsbedingungen

Maßgebliche Börse	[Börse]
Referenz-Zinssatz Referenz-Zinssatz [Bloombergseite] [Reutersseite] [Internetseite]	[Referenz-Zinssatz] [einschlägige Option inkl. Bildschirm-/Internetseite]
Roll-Over-Termin Geschäftstag	[einschlägige Option, ggf. inklusive Ordinalzahl] [Ordinalzahl]
<i>Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen</i>	[Nicht anwendbar] []
<i>Futures-Kontrakt auf einen Index</i>	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]]
Basiswert Wechselkurs	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Basiswährung [oder [Abkürzung Basiswährung]]]	[Basiswährung]
Basiswert	[Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs
Gegenwährung [oder [Abkürzung Gegenwährung]]	[Gegenwährung]
Kapitalwert-Berechnungstag	[einschlägige Option]
Kurslevel	[einschlägige Option inklusive Reuters- / Internetseite]]

§ 2 Einlösung

Absatz 2

Unterabsatz 1 Währung Umrechnung Mindestauszahlungsbetrag	[Emissionswährung oder Basiswertwährung] [Nicht anwendbar] [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Anwendbar - [Emissionswährung] [0,0001] [0,01] [1,00] [•]]
Unterabsatz 2: Option Futures-Kontrakte	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Formel Kapitalwert Option Aktie, ETF-Anteil, Index, Edelmetall und Wechselkurs Option Futures-Kontrakt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Basiswertkomponente FXopt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Option Futures-Kontrakt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Tabelle: Kapitalwert ₀ Option Futures-Kontrakt Tage	[anfänglicher Kapitalwert] [Nicht anwendbar] [Anwendbar] [360][365]

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Emissionsbedingungen

FXopt Option Futures-Kontrakt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar - [<i>einschlägige Optionen</i>]] Nicht anwendbar] [Anwendbar - [<i>einschlägige Optionen</i>]]
Absatz 3	
Option Aktie, ETF-Anteil und Index [FXopt Option Futures-Kontrakt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [Nicht anwendbar] [Anwendbar]] [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Alle Wertpapiere	
Absatz •	
Erster Unterabsatz Erster Satz	[<i>Ordinalzahl</i>] Zahlungsgeschäftstag
Zweiter Unterabsatz Einlösungstag	[<i>einschlägige Option, ggf. inklusive Ordinalzahl</i>]
Dritter Unterabsatz Option	[Nicht anwendbar] [Anwendbar - [<i>einschlägige Option</i>]]
Vierter Unterabsatz Option	[Nicht anwendbar] [Anwendbar - [<i>einschlägige Option, ggf. inklusive Ordinalzahl</i>]]
Fünfter Unterabsatz [Mindestausübungsvolumen	[Nicht anwendbar] [Anwendbar - [<i>Zahl</i>]]
Abs. •	
Verkürzung der Laufzeit Fälligkeitstag	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [<i>einschlägige Option</i>] [<i>Ordinalzahl</i>] Zahlungsgeschäftstag
Umrechnung	
[Maßgeblicher Umrechnungskurs [<i>Abkürzung Basiswertwährung</i>]	[<i>einschlägige Option</i>]] [<i>Basiswertwährung</i>]
§ 3 Ordentliche Kündigung der Emittentin	
Absatz 1	[<i>einschlägige Option</i>]
Absatz 2:	[<i>einschlägige Option, ggf. inklusive Anzahl</i>]
Absatz 4:	[<i>Ordinalzahl</i>] Zahlungsgeschäftstag
§ 4 Zahlungen	
Absatz 1:	[<i>einschlägige Option & Details</i>]

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Emissionsbedingungen

Absatz 4 a)	[Ordinalzahl] Geschäftstag
Absatz 5 Zweiter Unterabsatz	[Ordinalzahl] Geschäftstag

§ 5 Anpassungen

Basiswert Aktien	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Basiswert ETF-Anteil	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] -
[Absatz 2 b) Erster Unterabsatz Zweiter Unterabsatz Absatz 8 d) Option g) Option	[einschlägige Option] [einschlägige Option] [einschlägige Option] [einschlägige Option]]
Basiswert Index	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Basiswert Edelmetall	[nicht einschlägig] [einschlägig]
Basiswert Futures-Kontrakte	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Absatz 7 Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]]
Basiswert Wechselkurs	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Alle Basiswerte	
Nominierungsgremium Vorletzter und letzter Unterabsatz - Option	[Nummer, ggf. inklusive Gremium] [Nicht anwendbar] [Anwendbar - Absatz •]

§ 6 Außerordentliche Kündigung der Emittentin

Absatz 1 Basiswert Index Basiswert Futures-Kontrakt	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Anwendbar - Unterabsatz 2: Absatz [•]]
Absatz • Erster Unterabsatz Zweiter Unterabsatz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Anwendbar -

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Emissionsbedingungen

	[einschlägige Option]
Absatz •	Absatz [•]
Absatz •	[Anzahl] Geschäftstage [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage
Absatz • Option	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Absatz •	[Anzahl] Zahlungsgeschäftstage
§ 7 Kündigungsgründe	
Absatz 1, letzter Unterabsatz	[Anzahl] Zahlungsgeschäftstage

3. Besicherungsspezifische Bedingungen:

Besicherungsspezifische Regelungen:	
Art der Besicherungsstruktur:	[Standard-Besicherungsstruktur] [Dreiparteien-Besicherungsstruktur] [Wenn die Standard-Besicherungsstruktur anwendbar ist und die Emittentin die Möglichkeit des Wechsels der Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen hat.][Die Emittentin hat das Recht, die Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen von der Standard-Besicherungsstruktur auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur umzustellen.]
(i) Sicherheitenpool:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(ii) Art des Besicherungspool:	[Sicherheitenpool für Einzelserien] [Sicherheitenpool für Mehrere Serien]
(iii) Art der Besicherung:	[MV-Besicherung] [NV-Besicherung] [Max (MV, NV)-Besicherung] [Min (MV, NV)-Besicherung]
- Sicherheitenbewertung zum Nennwert:	[Nicht anwendbar] [anwendbar]
(iv) Zulässigkeitskriterien:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(v) Sicherheitsvorschriften:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(vi) Besicherungsprozentsatz:	[Prozentsatz oder Formel für die Berechnung des Prozentsatzes angeben] [Falls "Max (MV, NV)-Besicherung" oder "Min (MV, NV)-Besicherung" anwendbar ist, Höhe des Prozentsatzes für MV- und NV-Besicherung angeben, falls abweichend]
	[Angaben, falls sich der Besicherungsprozentsatz nach einem bestimmten Tag infolge des Eintritts eines Auslöser-Ereignisses oder eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapierinhaber ändern kann]
	[Falls sich der Besicherungsprozentsatz infolge eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapierinhaber ändern kann, Frist angeben]
(vii) Preisabschlag:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar. [Einzelheiten zu dem die einzelnen Arten oder Klassen von Serien anzuwendenden Preisabschlag angeben]]
(viii) Sicherheitentest-Termin:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben] [Keine regelmäßigen Sicherheitentests-Termine]
(ix) Ersetzung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(x) Rechtsverzicht:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(xi) Physische Lieferung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
	[Falls (xi) Nicht anwendbar, den weiteren Unterabsatz streichen]
[- Übertragungsmethode für Sicherheiten im Hinblick auf den Sicherheitenanspruch:	Lieferung über Clearstream Banking S.A. oder Euroclear Bank SA/NV oder jedes andere maßgebliche Clearinginstitut (das Sicherheiten-Clearingsystem), es sei denn, die Sicherheiten sind nicht für ein Clearing über das Sicherheiten-Clearingsystem geeignet; in diesem Fall erfolgt die Übertragung außerhalb des Sicherheiten-Clearingsystems.]
(xii) Rangfolge:	[Die Standard-Rangfolge (wie in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen definiert) ist anwendbar] [Etwaige alternative Rangfolge nach Maßgabe

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Emissionsbedingungen

	der Begriffsbestimmung von " <i>Rangfolge</i> " in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen einfügen]
(xiii) Sonstige anwendbare Optionen nach Maßgabe der Besicherungsspezifischen Bedingungen:	[Nicht anwendbar]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung der Euro ist, angeben, falls die Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und der Festgelegte Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung von der Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und dem Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung, die in den Besicherungsspezifischen Bedingungen angegeben sind, abweichen]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung eine andere Währung als der Euro ist, Sicherheitenbewertungswährung, Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung ist anwendbar]
	[Falls Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung anwendbar ist, vorher festgelegten Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Angeben, falls ein abweichender Bewertungszeitpunkt zu verwenden ist]
(xiv) Valutatag:	[<i>Valutatag</i>]

B. Vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen

[*vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen*]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung]

11. ISIN-LISTE

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll:

ISINs:

DE000ETC0738	DE000ETC0704	DE000ETC0696	DE000ETC0001	DE000ETC0746
DE000ETC0779	DE000ETC0829	DE000ETC0811	DE000ETC0852	DE000ETC0787
DE000ETC0860				

12. BESCHREIBUNG DER SGI-INDIZES

Indizes, die von der Emittentin oder einer anderen zur Société Générale-Gruppe gehörenden Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden und nicht in das Benchmark-Register eingetragen ist (die "SGI-Indizes"), können als Basiswert für die Wertpapiere verwendet werden.

Die SGI-Indizes werden nachstehend beschrieben; Informationen zur Wertentwicklung der Indizes sind frei zugänglich auf der Internetseite www.sgindex.com.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zum Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Artikels 23 der Prospektverordnung weitere SGI-Indizes als Basiswert verwendet werden können.

12.1. SGI European Green Deal Index

Index:	SGI European Green Deal Index (EUR – Net Total Return)
Indexbeschreibung:	<p>Der SGI European Green Deal Index (EUR – Net Total Return) (der "Index") zielt darauf ab, Aktien auszuwählen, die potenziell von dem "European Green Deal" profitieren könnten. Dabei handelt es sich um eine von der Europäischen Kommission eingeführte Wachstumsstrategie mit dem Ziel, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Der Index wurde nicht dazu konzipiert, Unternehmen mit der höchsten Umweltbewertung auszuwählen.</p> <p>Der Index wird von der Solactive AG (der "Indexberechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht und von Société Générale (dem "Indexsponsor") gesponsert.</p>
Bloomberg-Ticker:	SGITEGD <Index>
Return-Typ:	Net Total Return
Berechnungsfrequenz:	Echtzeit
Veröffentlichungszeit:	Echtzeit
Währung:	EUR
Index-Auflagedatum:	9. Juli 2020
Gebühren und Kosten:	<p>Der Index wird nach Abzug der folgenden Gebühren und Kosten berechnet:</p> <p>Feste Transaktionskosten: Keine anwendbar</p> <p>Feste Replikationskosten: Keine anwendbar</p>
Index-Assetklasse:	Aktien
Indexbestandteile:	Marktdaten von Aktieninstrumenten

12.2. European Renewable Energy Index

Index:	European Renewable Energy Index (EUR – Total Return)
Indexbeschreibung:	Der European Renewable Energy Index (EUR – Total Return) (der "Index") bildet die Wertentwicklung europäischer Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien ab, die in einem oder mehreren der

	<p>folgenden sechs Investmentcluster aktiv sind: Biokraftstoffe, Geothermie, Meeresenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.</p> <p>Der Index wird von der S&P Dow Jones Indices LLC (der "Indexberechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht und von Société Générale (dem "Indexsponsor") gesponsert.</p>
Bloomberg-Ticker:	ERIX <Index>
Return-Typ:	Total Return
Berechnungsfrequenz:	Echtzeit
Veröffentlichungszeit:	Echtzeit
Währung:	EUR
Index-Auflagedatum:	13. Oktober 2005
Gebühren und Kosten:	<p>Der Index wird nach Abzug der folgenden Gebühren und Kosten berechnet:</p> <p>Feste Transaktionskosten: Keine anwendbar</p> <p>Feste Replikationskosten: Keine anwendbar</p>
Index-Assetklasse:	Aktien
Indexbestandteile:	Marktdaten von Aktieninstrumenten

12.3. SGI Inflation Proxy Index

Index:	SGI Inflation Proxy Index (USD – Total Return)
Indexbeschreibung:	<p>Der SGI Inflation Proxy Index (USD –Total Return) (der "Index") zielt darauf ab, Aktien auszuwählen, die potenziell von dem „European Green Deal“ profitieren könnten. Dabei handelt es sich um eine von der Europäischen Kommission eingeführte Wachstumsstrategie mit dem Ziel, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Der Index wurde nicht dazu konzipiert, Unternehmen mit der höchsten Umweltbewertung auszuwählen.</p> <p>Der Index wird von der Solactive AG (der "Indexberechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht und von Société Générale (dem "Indexsponsor") gesponsert.</p>
Bloomberg-Ticker:	SGIXINFL<Index>
Return-Typ:	Total Return
Berechnungsfrequenz:	Echtzeit
Veröffentlichungszeit:	Echtzeit
Währung:	USD
Index-Auflagedatum:	1. Juni 2021
Gebühren und Kosten:	<p>Der Index wird nach Abzug der folgenden Gebühren und Kosten berechnet:</p> <p>Feste Transaktionskosten: Keine anwendbar</p>

Beschreibung der SGI-Indizes

	Feste Replikationskosten: Keine anwendbar
Index-Assetklasse:	Aktien
Indexbestandteile:	Marktdaten von Aktieninstrumenten

EMITTENTIN

SG Issuer
10, porte de France
4360 Esch an der Alzette
Großherzogtum Luxemburg

GARANTIN

Société Générale
29, boulevard Haussmann
75009 Paris
Frankreich

ANBIETER

Société Générale
29, boulevard Haussmann
75009 Paris
Frankreich

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Für die Emittentin

PriceWaterhouseCoopers Assurance
2, Rue Gerhard Mercator
2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Für die Garantin

KPMG S.A
Tour Egho - 2 avenue Gambetta
92400 Courbevoie
Frankreich

PriceWaterhouseCoopers Audit
63 rue de Villiers
92200 Neuilly-sur-Seine
Frankreich